JN
3970
N28
J65
B 1,374,679

tlich-rechtliche Vorträge und Schriften
Herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Ernst Wolgast, Würzburg

Heft 21

Partei und Staat

Von

Dr. jur. Carl Johanny

GRÄFE UND UNZER, VERLAG, KÖNIGSBERG PR.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Öffentlich-rechtliche Vorträge und Schriften
Herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Ernst Wolgast, Würzburg

Heft 21

Partei und Staat

Von

Dr. jur. Carl Johanny

Gräfe und Unzer / Verlag / Königsberg (Pr)
1937

Digitized by Google

Alle Rechte vom Verlag vorbehalten.
Druck: Krauſenecks Verlag und Buchdruckerei Kommanditgeſellſchaft, Gumbinnen.

Digitized by Google

Hans Schemm

einem Apostel der nationalsozialistischen Erhebung

(Der Führer in Nürnberg 1935.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort VII

1. Teil.

Begriff, Entstehung und Tätigkeit der politischen Parteien bis zur Novemberrevolte 1
1. Abschnitt: Begriff der politischen Parteien 1
2. Abschnitt: Entstehung der politischen Parteien 2
3. Abschnitt: Tätigkeit der politischen Parteien bis zur Novemberrevolte 3

2. Teil.

Die politischen Parteien in der Weimarer Zwischenverfassung und deren Beseitigung 9
1. Abschnitt: Die Parteien als Grundlage des Weimarer Systems 9
2. Abschnitt: Die Tätigkeit der Parteien während der Weimarer Systemzeit 12
3. Abschnitt: Die Beseitigung der politischen Parteien . . . 15

3. Teil.

Das Wesen und die Rechtsreform der NSDAP. 17
1. Abschnitt: Das Wesen der NSDAP. 17
2. Abschnitt: Die NSDAP. als eingetragener Verein . . . 20
3. Abschnitt: Die NSDAP. nach dem Einheitsgesetz 24

4. Teil.

Einheit von Partei und Staat 29
1. Abschnitt: Die staatsrechtliche Gesamtstruktur 29
2. Abschnitt: Die Partei als politische Willensträgerin . . . 36
3. Abschnitt: Die Garanten der Einheit 38
4. Abschnitt: Die Aufgabe der Partei 41

5. Teil.

Die Stellung der Partei zu den Beamten und ordentlichen Gerichten 46
1. Abschnitt: Staatliche Willensvollstreckung durch nationalsozialistische Beamte 46
2. Abschnitt: Nachprüfung politischer Entscheidungen durch die ordentlichen Gerichte? 48
3. Abschnitt: Die NSDAP. als Partei im Zivilprozeß . . . 50

Digitized by Google

6. Teil.

Seite

Gebühren- und Steuerfreiheit der NSDAP. Anhang: das Recht auf Akteneinsicht 53
1. Abschnitt: Gebührenfreiheit der NSDAP. Anhang: das Recht auf Akteneinsicht 53
2. Abschnitt: Steuerfreiheit der NSDAP. 56

7. Teil.

Die Stellung der Partei im Strafrecht; Partei- und Staatsgerichtsbarkeit 59
1. Abschnitt: Sind Träger der Bewegung oder Parteidienststellen Beamte oder Behörden im Sinne des Strafgesetzbuches? 59
2. Abschnitt: Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen . . 63
3. Abschnitt: Partei- und Staatsgerichtsbarkeit 64

8. Teil.

Die Zusammenarbeit zwischen Hitlerjugend, Justizbehörden und Jugendämtern 67
1. Abschnitt: Die Zusammenarbeit zwischen Hitlerjugend und Justiz 67
2. Abschnitt: Hitlerjugend und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz . 70

9. Teil.

Partei und gemeindliche Selbstverwaltung 72

10. Teil.

Partei- und Staatsrepräsentation 75

Anhang 78
A. Die Kongreßrede des Führers in Nürnberg, 16. September 1935 78
B. Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Vereins e. V., Sitz München 92
C. Schrifttum 97

Digitized by Google

Vorwort.

„Partei und Staat" ist das zentrale Problem der heutigen deutschen Innenpolitik. Nach Klarstellung des Verhältnisses zwischen Partei und Staat ist die Grundlage für die Schaffung einer nationalsozialistischen Verfassung gegeben. Mit der vorliegenden Arbeit wird versucht, rechtswissenschaftlich das Verhältnis zwischen Partei und Staat aufzuzeigen und damit einen Teil zur Lösung dieses Problems beizutragen. Diese Betrachtungsweise legt eine Beschränkung dahin auf, daß die politischen Einzelvorgänge und die verschiedenen philosophischen Theorien, nur soweit unbedingt nötig, behandelt werden. Es handelt sich hier um die persönliche Äußerung eines Mannes, der als Nationalsozialist zu diesem Problem Stellung nimmt; die hierüber vorgetragenen Ansichten können und wollen in keiner Weise für die NSDAP verbindlich sein.

Die Legitimation, einen Beitrag zur Frage Partei und Staat zu geben, leitet der Verfasser außer aus seiner Eigenschaft als Jurist daraus her, daß es ihm vergönnt war, seit 1926 in den verschiedenen Gliederungen der NSDAP. tätig zu sein und dadurch den heutigen Staat mitzuerkämpfen helfen. Er stimmt mit dem Herausgeber eines unlängst erschienenen Werkes über die NSDAP. überein: „Es gehört heute wieder Mut zu den Anfängen dazu, wenn fruchtbare wissenschaftliche Arbeit geleistet werden soll, Mut zum Bau eines Fundaments, ohne das alle Arbeit nur Privatarbeit bleiben muß. Daraus erwächst die Verpflichtung für die Kämpfer der Bewegung, selbst das Wort zu ergreifen und zu sagen, wie sie aus der Erfahrung des Kampfes heraus die Dinge zu sehen vermögen."

Gewidmet ist diese Arbeit dem, dessen Leben und Kampf Vorbild für Partei und Staat gewesen sind, dem dahingegangenen Gauleiter Hans Schemm. Der Verfasser dankt es ihm, in den Anfängen der Bewegung der nationalsozialistischen Idee zugeführt worden zu sein. Für die manigfachen Anregungen zu dieser Arbeit bin ich Herrn Professor Dr. Ernst Wolgast zu besonderem Dank verpflichtet.

Bayreuth, den 6. Oktober 1936.

Carl Johanny.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Teil.

Begriff, Entstehung und Tätigkeit der politischen Parteien bis zur Novemberrevolte.

1. Abschnitt.

Begriff der politischen Parteien.

Das Wort Partei kommt von pars = Teil. Unter Parteien im weitesten Sinne versteht man Teile einer Gemeinschaft, die als solche Teile zu einander eine gegensätzliche Haltung einnehmen. Das menschliche Zusammenleben kennt Parteien verschiedener Art z. B.: Parteien vor Gericht, Parteien bei der Vertretung wissenschaftlicher Ansichten, im Vereinsleben usw.[1]). Parteien werden dann zu „politischen Parteien", wenn sie sich in der öffentlichen Sphäre betätigen und Einwirkung auf Führung und Form des Staates erstreben. Die politische Partei ist „eine Vereinigung von Personen mit gleichen politischen Ueberzeugungen und Zielen, welche die Staatsgewalt zum Zweck der Verwirklichung ihrer Forderungen zu erobern sucht"[2]).

Die politischen Parteien besitzen ihr charakteristisches Gesicht als Gesinnungs- und organisierte Kampfgemeinschaft, d. h. die politischen Parteien stellen ein von einer bestimmten Weltanschauung diktiertes Programm auf und erstreben durch die Mittel ihrer Organisation, ihre politischen Ziele in die Wirklichkeit umzusetzen. Fehlt die Gesinnungsgemeinschaft, so liegt keine politische Partei vor; die Partei bildet vielmehr einen „Interessentenhaufen", der bei starker äußerer Belastung zerfällt[3]). Verliert die politische Partei ihren Kampfcharakter, so liegt keine „Bewegung" mehr vor, sondern nur noch ein erstarrter politischer Körper. Die Eigenschaft der politischen Partei als Gesinnungsgemeinschaft tritt hervor in dem Parteiprogramm. Im Parteiprogramm ist die gemeinsame politische Zielsetzung festgelegt und findet sich der Niederschlag der politischen Ideenwelt der Partei.

Die Eigenschaft der Partei als Kampfgemeinschaft drückt sich in der Parteiorganisation aus. Die Parteiorganisation ist die äußere Form und der Rahmen, deren die Partei bedarf, um aktiv in das Staatsleben eingreifen zu können. Je straffer die Organisation entwickelt ist, desto stärkere

[1]) Dazu Koellreutter: Die politischen Parteien im modernen Staate, Breslau 1926, S. 8 ff.
[2]) Hasbach: Die moderne Demokratie, Jena 1912, S. 471.
[3]) Dazu Koellreutter: Grundriß der allgem. Staatslehre, Tübingen 1933, S. 140 ff.

Digitized by Google

politische Stoßkraft besitzt die Partei. Bei der Betrachtung des Aufbaues der Parteiorganisationen ist ein Unterschied festzustellen zwischen liberalen Parteien, deren Organisation durch Majoritätsbeschluß von unten nach oben gehandhabt wird, und autoritären Parteien, deren Aufbau von oben nach unten bewußt nach dem Führerprinzip durchgeführt wird. Der technische und oft eigentliche Träger der Parteiorganisation ist die Parteibürokratie. Vornehmlich durch diese neben der Parteiführung greift die Partei unmittelbar in das politische Leben ein; der Parteibürokratie gegenüber ist der Einfluß der Anhänger und weiterer Parteigenossenschaft sehr gering. Den Einsatz der Parteibürokratie hat die Parteiführung zu bestimmen, und je nach ihrer Tüchtigkeit ergibt sich der Wert der Partei selbst. Hieraus geht die ungeheure Bedeutung einer intakten Führung für die politische Partei hervor. Die politischen Parteien suchen schon frühzeitig, die Jugend organisatorisch in Jugendgruppen für sich zu erfassen nach dem Satz: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft"[4]).

2. Abschnitt.

Entstehung der politischen Parteien.

Die Entstehung der politischen Parteien ist in den einzelnen Staaten je nach politischer Überlieferung und Gestaltung verschieden gewesen[5]). Die modernen politischen Parteien sind in England entstanden, in dem Staat, der am frühesten demokratisch-parlamentarische Formen angenommen hat. In den Kämpfen des 17. Jahrhunderts hatten sich die beiden großen politischen Parteien der Whigs und Tories entwickelt. Die Whigs vertraten die Idee der Volkssouveränität, die Tories die Rechte des Königtums. Nach Beschränkung der königlichen Rechte in konstitutioneller Form begann innerhalb des Parlaments der Kampf der beiden Parteien um die Regierungsmacht. Dort hat sich die klassische Form des Zwei-Parteiensystems herausgebildet, indem die beiden großen Parteien, später unter dem Namen Liberale und Konservative, abwechselnd die Regierung gestellt haben. Mit Gründung der Arbeiterpartei verwandelte sich das Zwei- in ein Drei-Parteiensystem, und in jüngster Zeit scheint auch in England ein Vielparteienwesen aufzukommen.

„Im Gegensatz dazu entwickelte sich das deutsche Parteileben von vornherein auf einem sozial besonders tief zerklüfteten Boden. Es gehört zu den am meisten charakteristischen Merkmalen des deutschen Lebens, daß ihm eine führende, in sich geschlossene, feste Konventionen, traditionelle

[4]) Vorstehende Ausführungen sind auf die konkrete Lage in Deutschland abgestellt; nicht eingegangen wurde hierbei auf das Wesen der Parteien auf der ganzen Erde und zu allen Zeiten.

[5]) Dazu Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933, S. 144 ff.

Digitized by Google

Lebensformen ausbildende gesellschaftliche Schicht von jeher gefehlt hat"[6]). Im Jahre 1816 hatten Sachsen-Weimar, dann 1818 Bayern und Baden, sowie 1819 Württemberg Verfassungen nach englischen und französischen Mustern eingeführt. Diese schufen als Volksvertretungen Landtage in zwei Kammern, von denen die zweite Kammer vom Volk gewählt wurde. Hier hatten zwar die Wünsche des Volkes ein Sprachrohr gefunden. Doch waren manche Bestimmungen der deutschen Entwicklung fremd und entsprachen nicht den deutschen Verhältnissen. Diese Landtage bildeten Ständeversammlungen, in denen eine parteipolitische Durchbildung noch nicht ausgeprägt war. Im Mai des Jahres 1848 trat in der Paulskirche zu Frankfurt/Main die erste deutsche Volksvertretung zusammen. Wichtig für die Entwicklung der politischen Parteien wurde das Frankfurter Parlament einmal dadurch, daß alle politischen Fragen, die Deutschland bewegten, im weitesten Umfange besprochen wurden. Zum anderen bildeten sich in Frankfurt zum ersten Male feste Fraktionen, die versuchten, mit ihren Anhängern im Lande systematisch in Fühlung zu bleiben. Im Frankfurter Parlament kam es erst allmählich zur Bildung von Parteien, und zwar standen schließlich die Großdeutschen, die Kleindeutschen und die Republikaner als Parteien einander gegenüber.

3. Abschnitt.

Tätigkeit der politischen Parteien bis zur Novemberrevolte[7]).

Die Parteien, die im Zweiten Reich Bedeutung hatten, reichen mit ihrer Vorgeschichte teilweise zurück in die Zeit vor der Reichsgründung. Die Ansätze zu Parteien und die Umrisse von politischen Organisationen, die sich in den 48er Jahren des vorigen Jahrhunderts gebildet hatten, gewannen feste Gestalt im Reichstag des Norddeutschen Bundes. In die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 wurde der Reichstag des Norddeutschen Bundes übernommen. Die Stellung, die die Parteien im Deutschen Reich von 1871 bis 1918 einnahmen, ist allein in Rücksicht auf die Personen der leitenden Staatsmänner dieser Zeit, Bismarck und Wilhelm II., voll verständlich. „Bismarck hat den Reichstag als ein Element der Einigung in die Verfassung von 1871 eingebaut, ohne ihn

[6]) Ritter: Allgemeiner Charakter und geschichtliche Grundlagen der politischen Parteibildung in Deutschland in „Volk und Reich der Deutschen", Berlin 1929.

[7]) Will man ein klares Bild vom Wesen der politischen Parteien gewinnen, so genügt es nicht, Begriff und Entstehung der Parteien zu untersuchen, sondern es muß auch die Parteiengeschichte kurz geschildert werden. Hierbei ist die Realität des Erlebniswertes der Parteien nicht zu gestalten aus der Vergangenheit, vielmehr muß unter dem Gesichtspunkt dieser Studie davon ausgegangen werden, welche Rolle das Parteienwesen der Vergangenheit im Bewußtsein der Generation spielt, die heute das Reich trägt.

Digitized by Google

zum Träger der Reichsgewalt zu machen"[8]). Der Reichstag wurde aber tatsächlich ein Element der Zersplitterung, worüber sich Bismarck einmal folgendermaßen geäußert hat[9]): „... im deutschen Reichstag aber (ist) der Hort der Einheit, den ich darin gesucht und gehofft hatte, nicht zu finden, sondern der Parteigeist überwuchert uns". Bismarck bediente sich vorübergehend der Konservativen, der Nationalliberalen und der Freikonservativen als Hilfstruppen im Reichstag. Im allgemeinen aber verfolgte er während seiner politischen Tätigkeit den Grundsatz, daß die Regierung nicht in Abhängigkeit von einer Partei oder des ganzen Parlaments geraten dürfe. Er nahm das Recht in Anspruch, von sich aus im Interesse der Gesammtheit des Volkes die Staatsfeindlichkeit einer Partei festzustellen.

Am deutlichsten offenbart sich Bismarcks Stellung zu den Parteien in seinen Kämpfen mit dem Zentrum und der Sozialdemokratie. „Sowohl im sogenannten Kulturkampf wie in der Sozialistengesetzgebung tritt er als Wächter einer starken Staatsautorität auf, das eine Mal gegen den kirchlichen, das andere Mal gegen den marxistischen Internationalismus, und setzt jedesmal die staatliche Macht gegen den Feind ein"[10]). Die Zentrumspartei hatte eine ultramontane Einstellung, d. h. ihr Blick ging „ultra montes" über die Berge: nach Rom. Die Weltanschauung der Zentrumspartei kannte dem Prinzip nach keinen Nationalstaat und keine nationalen Interessen; die Beurteilung einer politischen Situation richtete sich bei dieser Partei nicht nach den Bedürfnissen des deutschen Volkes, sondern nach denjenigen des außerhalb Deutschlands stehenden Papsttums. In dem Kampf zwischen Staat und Kirche zeigte sich das wahre Gesicht der Zentrumspartei.

Die schlimmste Gefahr erwuchs dem Deutschen Reich jedoch in der sozialdemokratischen Partei. „Die Ideen von der Menschengleichheit, von der Verbrüderung aller Völker, von angeblichen Menschheitsidealen fanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Publikum vor, welches den besten Nährboden für derlei anorganische Grundsätze abgab. Eine große Schicht von Handarbeitern, welche, in Fabriken und Bergwerke gepfercht, den Sinn und den Zweck ihrer eigenen Produkte nicht zu erfassen vermochte, die ihre Arbeit als solche nur materialistisch ohne tieferen Sinn verstehen konnte; eine Kaffeehaus- und Großstadtintelligenz, ebenfalls dem wahren Leben entrückt, verlor das seelische Gleichgewicht und wurde zum Apostel jener zersetzenden und kulturzerstörenden Lehre, deren fürchterliche seelische und politische Auswirkungen (heute) in Augenscheinlichkeit zu beobachten (sind) waren. Zu diesen Voraussetzungen gesellte sich der natürliche Macht- und Befreiungstrieb unterdrückter Stände, verbunden mit dem durch keine Worte hinweg zu disputierenden Gefühl einer sozialen Ungerechtigkeit. Es ist selbstverständlich, daß durch

[8]) Neesse: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Stuttgart 1935, S. 86 ff.
[9]) Bismarck: Reichstagsrede v. 2. 3. 1885.
[10]) Neesse: a. a. O.

Digitized by Google

diese gegebenen Voraussetzungen eine so fanatische Persönlichkeit wie Karl Marx und eine so skrupellos auf die Zerschlagung europäischer Gegenwart und Vergangenheit zugespitzte Lehre wie der Marxismus bei dem verlassenen und dem in einer Krise aufgewachsenen Großstadtproletariat immer tiefer und tiefer greifen konnte. So wurde der Nationalstaat verneint und die Internationale als neues Symbol errichtet; so wurde die Menschengleichheit verkündet und auf Persönlichkeiten verzichtet; so wurde die Menschheit angebetet, um dem nackten Machttrieb eine schönere Form zu geben; und so wurde auch der Klassenkampf als System wissenschaftlich begründet, um die Schwungkraft der marxistischen Bataillone zu stärken und um sie zusammen zu schweißen gegen die „Unterdrücker". So glaubten wenigstens viele Führer und sicher die Gesamtzahl der Geführten"[11]). Der Kampf gegen die sozialdemokratische Partei wurde durch zwei Mordanfälle auf Kaiser Wilhelm I. ausgelöst, die aus den Reihen der Sozialdemokraten verübt waren. Bismarck beabsichtigte, durch das „Sozialistengesetz" die staatsfeindliche Sozialdemokratie völlig zu vernichten.

Zutreffend hat Zechlin[12]) darauf hingewiesen, daß es zwischen der Sozialdemokratie von 1890 als einer gewaltigen, von idealistischen wie materiellen Antrieben genährten, straff organisierten Massenbewegung des klassenbewußten Arbeiterstandes und diesem Kanzler, der seinen Staat bedroht sah, keine andere Auseinandersetzungsform mehr geben konnte, als die des Kampfes ums Dasein. Zechlin führt weiterhin aus, Bismarcks Sturz habe sich schließlich vor allem daraus entwickelt, daß Bismarck auf den von ihm für doch einmal unvermeidlich angesehenen Konflikt mit dem Reichstag hingearbeitet habe, um sich im Trubel der Ereignisse von ihm oder wenigstens von den Sozialdemokraten „loszumachen", der Kaiser aber, jedenfalls von einem bestimmten Zeitpunkt an, den offenen Kampf gegen den Reichstag und die Sozialdemokraten vermeiden oder verschieben wollte. In kurzsichtiger Weise hat Kaiser Wilhelm II. auf die Erneuerung des Sozialistengesetzes verzichtet und so der sozialdemokratischen Partei eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben, die dazu führte, daß die Sozialdemokraten sich geradezu eine Gewaltherrschaft über den Handarbeiter in Deutschland erzwangen; es kam soweit, daß die Partei der Reichsfeinde im Jahre 1912 auf 4 Millionen Stimmen stieg. Die Sozialdemokraten begannen ihren Siegeszug inmitten des Kaiserreiches. „Wie Bismarck Parteienverächter war, so war Wilhelm, der seiner Haltung und seiner Neigung nach ebensosehr zu dem nationalliberalen Großbürgertum, wie zu dem konservativen Adel gehörte, im Grunde ein Parteienfürchter"[13]). Ohne von der Verfassung des Kaiserreichs vorausgesetzt zu sein, erlangten die Parteien dadurch Bedeutung, daß sie sich des Reichstags bedienen konnten, Kanzler und Staatssekretäre waren allerdings nicht vom Vertrauen des Reichstags

[11]) Rosenberg: Der völkische Staatsgedanke, 2. Aufl., München 1924.
[12]) Zechlin: Staatsstreichpläne Bismarcks u. Wilhelm II., Stuttgart—Berlin 1929, S. 64 ff.
[13]) Neesse: a. a. O.

Digitized by Google

abhängig. Im ganzen gesehen verhinderten unsichere Mehrheitsverhältnisse und vielfache Spaltungen der Parteien die eigentliche Ausbildung der parlamentarischen Macht. Festzustellen ist aber, daß sich die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag steigend nach links verschoben.

Die beste Beurteilung des Wesens und der Tätigkeit der Parteien in der Vorkriegszeit gibt der Führer, wenn er sagt:

„Als größtes Schwächemoment wurde schon in der Vorkriegszeit vielfach die Institution erkannt, in der sich die Stärke des Reiches verkörpern sollte: das Parlament, der Reichstag. Feigheit und Verantwortungslosigkeit gesellten sich hier in vollendeter Weise.

Es ist eine der Gedankenlosigkeiten, die man heute nicht selten zu hören bekommt, daß der Parlamentarismus in Deutschland „seit der Revolution" versagt habe. Es wird dadurch nur zu leicht der Anschein erweckt, als ob es etwa vor der Revolution anders gewesen wäre. In Wirklichkeit kann diese Einrichtung gar nicht anders als vernichtend wirken — und sie tat dies auch schon zu jener Zeit, da die meisten noch mit Scheuklappen behangen, nichts sahen oder sehen wollten.

Denn daß Deutschland gestürzt wurde, ist nicht zum kleinsten Teile dieser Einrichtung zu verdanken; daß aber die Katastrophe nicht schon früher eintrat, kann nicht als Verdienst des Reichstages gelten, sondern ist dem Widerstande zuzuschreiben, der sich der Tätigkeit dieses Totengräbers der deutschen Nation und des Deutschen Reiches in den Friedensjahren noch entgegenstemmte.

Aus der Unsumme von verheerenden Schäden, die dieser Institution direkt oder indirekt zu verdanken sind, will ich nur ein einziges Unheil herausgreifen, das am meisten dem inneren Wesen dieser verantwortungslosesten Einrichtung aller Zeiten entspricht: die schauderhafte Halbheit und Schwäche der politischen Leitung des Reiches nach innen und außen, die, in erster Linie dem Wirken des Reichstages zuzuschreiben, zu einer Hauptursache des politischen Zusammenbruches wurde.

Halb war alles, was irgendwie dem Einfluß dieses Parlaments unterstand, man mag betrachten, was man nur will.

Alles dies aber wäre noch zu ertragen gewesen, wenn der allgemeinen Halbheit nicht auch die Macht zum Opfer gefallen wäre, von deren Dasein am Ende der Bestand des Reiches abhing: das Heer.

Was der sogenannte „Deutsche Reichstag" hier gesündigt hatte, genügt allein, um ihn für alle Zeiten mit dem Fluche der deutschen Nation zu beladen. Aus den erbärmlichsten Gründen haben diese parlamentarischen Parteilumpen der Nation die Waffe der Selbsterhaltung, den einzigen Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Volkes, aus der Hand gestohlen und geschlagen. Öffneten sich heute die Gräber der flandrischen Ebene, so würden sich aus ihnen die blutigen Ankläger erheben, Hunderttausende der besten jungen Deutschen, die durch die Gewissenlosigkeit dieser parlamentarischen Verbrecher schlecht und halb ausgebildet, dem Tod in die Arme getrieben wurden; sie und Millionen Krüppel und Tote hat das Vaterland verloren, einzig und allein, um

Digitized by Google

einigen hundert Volksbetrügern politische Schiebungen, Erpressungen oder selbst das Herunterleiern doktrinärer Theorien zu ermöglichen.

Während das Judentum durch seine marxistische und demokratische Presse die Lüge vom deutschen „Militarismus" in die ganze Welt hinausrief und Deutschland so mit allen Mitteln zu belasten trachtete, verweigerten marxistische und demokratische Parteien jede umfassende Ausbildung der deutschen Volkskraft. Dabei mußte das ungeheure Verbrechen, das dadurch begangen wurde, jedem sofort klar werden, der nur bedachte, daß im Falle eines kommenden Krieges ja doch die gesamte Nation unter Waffen treten müsse, mithin also durch die Lumperei dieser sauberen Repräsentanten der eigenen sogenannten „Volksvertretung" Millionen von Deutschen in schlechter, halber Ausbildung vor den Feind getrieben würden. Aber selbst wenn man die hierdurch sich ergebenden Folgen der brutalen und rohen Gewissenlosigkeit dieser parlamentarischen Zuhälter ganz außer Betracht ließ: dieser Mangel an ausgebildeten Soldaten zu Beginn des Krieges konnte nur zu leicht zum Verlust desselben führen, was dann auch im großen Weltkrieg in so furchtbarer Weise sich bestätigte"[14]).

Der Ausbruch des Weltkriegs und die allen gemeinsame Gefahr versetzte der Parteizersplitterung für eine Zeit einen Schlag. Diese Tatsachte kannte zwar Kaiser Wilhelm II. am 4. August 1914 bei der Eröffnung des Reichstags an, als er sagte: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur Deutsche"; die hieraus zu ziehenden Folgerungen und Taten blieben jedoch aus. Bei Kriegsausbruch war in der deutschen Handarbeiterschaft die angeborene Vaterlandsliebe stürmisch aufgeflammt, sodaß die Führer der SPD sich vorerst in die Front des Volkes einreihen mußten, wollten sie nicht den Einfluß über ihre Parteianhängerschaft verlieren. Im weiteren Verlauf des Krieges hat die sozialdemokratische Partei versagt, da sie als Partei der großen Masse die Entscheidung über den inneren Frieden in der Hand hatte und da ihr somit eine große Verantwortung gegeben war. „Dieser Verantwortung ist sie nicht gerecht geworden, da sie erst hinter den Kulissen gegen die Kriegskredite kämpfte, um dann schließlich in aller Öffentlichkeit ihre Parteipolitik zu treiben"[15]). Die Haltung, die Konservative, Freikonservative, Nationalliberale, der rechte Flügel des Zentrums und die Freisinnigen einnahmen, war in den ersten Kriegsjahren, wie sie sich gehörte, später zeigten sich jedoch auch diese Parteien den Anforderungen der Zeit nicht gewachsen.

Die Macht der Parteien trat in der Julikrise des Jahres 1917 zum ersten Mal entscheidend in Erscheinung. „Der Sturz Bethmann-Hollwegs und — 5 Tage später die Annahme einer Friedensresolution im Reichstag waren die äußeren Beweise dafür, daß jetzt die Parteien das Schicksal des Reiches ganz in die Hand zu nehmen gewillt waren"[16]). Im November des Jahres 1917 wurde der Parlamentarier Graf Hertling

[14]) Hitler: Mein Kampf, 225.—226. Auflage, München 1936, S. 296—298.
[15]) Neesse: a. a. O.
[16]) Neesse: a. a. O.

Digitized by Google

zum Reichskanzler, führende Abgeordnete zu Staatssekretären ernannt. Der 30. September 1918 brachte den förmlichen Übergang zur parlamentarischen Regierungsform durch den kaiserlichen Erlaß betr. Parlamentarisierung der Regierung: „Es ist mein Wille, daß Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfang teilnehmen an den Rechten und Pflichten der Regierung." Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Parlament bildete Prinz Max von Baden ein Kabinett, in dem die Vertreter der Mehrheitsparteien (Sozialdemokraten, Zentrum und Demokraten) saßen. Die Reichsregierung wurde dem Parlament untergeordnet, wie es in dem Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler v. 28. X. 1918 zum Ausdruck kam: „Vorbereitet durch eine Reihe von Regierungsakten tritt jetzt eine neue Ordnung in Kraft, welche grundlegende Rechte von der Person des Kaisers auf das Volk überträgt". Damit ist das eigentliche Problem der Parteienentwicklung von der Reichsgründung bis zum Kriegsausgang abgeschlossen: die Entwicklung vom Konstitutionalismus zum parlamentarischen System. Die politische Führung ist ganz und ausschließlich auf die Parteien übergegangen. Die Revolte am 9. November 1918 in Berlin leitete über zu der Weimarer Republik. Der Reichskanzler Prinz Max von Baden, der die Abdankung des Kaisers verkündet hatte, trat zurück und übertrug die Kanzlergeschäfte dem Führer der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, dem Abgeordneten Ebert. Nach manchen und schweren Widerständen wurden die Wahlen zu einer verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ausgeschrieben und auch durchgeführt.

Nur wenige Parteien behielten ihre alten Namen bei den Wahlen zur Nationalversammlung am 19. 1. 1919 bei. Am ersten waren die zumeist jüdischen Schrittmacher des Umsturzes auf dem Plan, indem sie eine „demokratische" Partei gründeten. Das Zentrum hielt es für richtig, sich in „christliche Volkspartei" umzuwandeln. Die bisherigen Anhänger der national gerichteten Parteien bildeten die „Deutsche Volkspartei" und die „Deutschnationale Volkspartei". Die sozialdemokratische Partei war aufgespalten in „Mehrheitssozialisten" und „Unabhängige"; die beiden Gruppen schlossen sich allerdings aus Konkurrenzneid vor der kommunistischen Bewegung wieder zusammen. Da den ganz Unbedingten auch die „Unabhängigen" politisch nicht genügend radikal waren, entstand die „Kommunistische Partei". Daß die Novemberrevolte in Wahrheit dem Volkswillen nicht entsprach, zeigte der Ausfall der Wahlen zur „Verfassunggebenden Nationalversammlung": den Marxisten gelang es nicht, eine unbedingte Mehrheit zu erzielen. „Die neue Reichsverfassung, die in dieser Nationalversammlung geschaffen wurde, kehrte sich mit gehässiger Absichtlichkeit von den Anschauungen ab, von denen der Reichsgründer erfüllt gewesen war; ein lebloses Gebilde ohne Volkstümlichkeit — mit vollendeter Gleichgültigkeit aufgenommen, als sie am 11. August 1919 verkündet wurde und am 14. in Kraft trat"[17]).

[17]) Dazu Einhart: Deutsche Geschichte, 13. Aufl., Leipzig 1926.

Digitized by Google

2. Teil.

Die politischen Parteien in der Weimarer Zwischenverfassung und deren Beseitigung.

1. Abschnitt.

Die Parteien als Grundlage des Weimarer Systems.

Als Rechtsbegriff sind die politischen Parteien dem Text der Weimarer Verfassung fremd. Denn diese Verfassung nimmt von ihrem Vorhandensein nur an einer Stelle Notiz, und dort nur in negativem Sinn (Art. 130 W. V.). Obgleich die Parteien hiernach als Fremdkörper im Weimarer Verfassungsleben erscheinen müssen, baute sich in der Wirklichkeit des Weimarer Systems die gesamte Staatsorganisation und die gesamte Staatspolitik auf den politischen Parteien auf. Ihr überragender Einfluß gründete sich einerseits auf das Verhältniswahlrecht, andererseits auf die parlamentarische Regierungsform des Reiches. Unmittelbarer Kontakt zwischen Staat und Volk fehlte, da die Träger der Reichsgewalt sich fast ausnahmslos als Vertreter ihrer Parteien und nicht als Vertreter des ganzen Volkes fühlten; dazu begünstigte das Wahlsystem die Abkapselung der Abgeordneten vom Volk. Der Reichstag galt als Repräsentant und Sprachorgan des Volkes. Er war aber nicht in der Lage, das Vertrauensverhältnis zwischen der Regierung und der Bevölkerung herzustellen. Er setzte sich aus Vertretern der verschiedenen politischen Parteirichtungen zusammen, die im Parlament „Fraktionen" bildeten. Die Parteileitung übte nun auf die Fraktionsangehörigen einen Zwang dahingehend aus, daß der Abgeordnete unbedingt an Partei und Fraktion gebunden war, ohne Rücksicht auf sein eigenes Gewissen. Die Einrichtung der parlamentarischen Fraktion kennzeichnet treffend der Führer: „Es ist nicht das Ziel unseres heutigen demokratischen Parlamentarismus, etwa eine Versammlung von Weisen zu bilden, als vielmehr eine Schar geistig abhängiger Nullen zusammenzustellen, deren Leitung nach bestimmten Richtlinien um so leichter sein wird, je größer die persönliche Beschränktheit des Einzelnen ist. Nur so kann Parteipolitik im heutigen üblen Sinne gemacht werden. Nur so aber ist es auch möglich, daß der eigentliche Drahtzieher immer vorsichtig im Hintergrund zu bleiben vermag, ohne jemals persönlich zur Verantwortung gezogen werden zu können. Denn nun wird jede der Nation auch noch so schädliche Entscheidung ja nicht auf das Konto eines allen sichtbaren Lumpen kommen, sondern auf die Schultern einer ganzen Fraktion abgeladen werden. Damit aber fällt jede praktische Verant-

Digitized by Google

wortung weg, denn diese kann eben nur in der Verpflichtung einer einzelnen Person liegen und nicht in der einer parlamentarischen Schwätzervereinigung"[1]).

Die Beschlüsse des Reichstags wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt (Art. 32 W. V.). Da keine der Fraktionen von vornherein über die absolute Mehrheit im Reichstag verfügte, einigten sich zu diesem Zweck mehrere Fraktionen, die zusammen mehr als die Hälfte der Reichstagsmandate inne hatten, auf ein wenigstens anfangs bestimmtes Programm. Auf der Grundlage dieses Programms bildeten die genannten Fraktionen eine Reichstagsmehrheit, die Regierungskoalition genannt wurde. Die Koalition bildete die Plattform, von der aus die Parteien, die sich nunmehr Regierungsparteien nannten, ihren Einfluß auf die Führung der Staatsgeschäfte geltend und den Parteiinteressen nutzbar machen konnten. Das einzige Bindeglied zwischen Staat und Volk waren die Regierungsparteien. Zusammenhang mit der Reichsregierung besaßen nur die Volksgruppen, die hinter der Regierungskoalition standen. Ein großer Teil des Volkes aber, nämlich die Angehörigen der Oppositionsparteien und die Parteilosen, standen der Regierung feindlich oder gleichgültig gegenüber.

Der hervorragende Einfluß der politischen Parteien in Deutschland während der Weimarer Systemzeit hatte, wie schon angedeutet, vor allem zwei Ursachen: das Verhältniswahlrecht und die parlamentarische Regierungsfom. Das Verhältniswahlrecht zwang den Wähler, seine Stimme zu Gunsten einer politischen Partei statt für einen bestimmten Mann abzugeben. Denn die Anwendung der Verhältniswahl setzte das Vorhandensein von Parteiorganisationen voraus. Diese leiteten das Wahlgeschäft ein, indem sie den Wahlbehörden Wahlvorschläge, d. h. Listen derjenigen Kandidaten, die sie gewählt sehen möchten, einreichten. Die Durchführung der mechanischen Verhältniswahl hat die Parteizersplitterung ungemein gefördert[2]). Ferner erschwerten die Parteileitungen, die sich zwischen die Wähler und ihre Abgeordneten schoben, das Zustandekommen persönlicher Beziehungen, sodaß schließlich eine Kluft zwischen Regierung und Volk entstand. Der einzelne Staatsbürger mußte seine Stimme, sollte sie überhaupt Berücksichtigung finden, einem der eingereichten Wahlvorschläge abgeben. Er wählte lediglich eine Partei, keine bestimmte Person.

Die parlamentarische Regierungsform bestand darin, daß der Reichskanzler und die Reichsminister zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags bedurften. Sie mußten zurücktreten, wenn ihnen der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzog (Art. 54 W. V.).

---

[1]) Hitler: Mein Kampf, 1. Bd. München 1925, S. 93, 94.

[2]) Dieses Proporzwahlsystem widerspricht der Einsicht des schwedischen Politikers Pontus Fahlbeck, daß man vorhandene Gegensätze nicht auch noch organisieren darf. Im 3. Reich werden nach diesem Prinzip überall vorhandene Gegensätze wegorganisiert durch Einrichtungen wie die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand.

Digitized by Google

Diese Regierungsform nahm in Anspruch, dafür zu sorgen, daß nur diejenigen Männer an die Regierung kamen, die das Vertrauen des Volkes besaßen. Es wurde aber dabei außer acht gelassen, daß die Reichstagsbeschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt wurden; die Reichstagsmehrheit war keinesfalls mit dem Volkswillen gleichzusetzen. Der großen Masse des Volkes war die parlamentarische Regierungsform fremd. Nutznießer davon war nur die Regierungskoalition, d. h. diejenigen Parteien, die hinter dieser Koalition standen. Die ungeheure Machtstellung der Regierungsparteien auf Grund der parlamentarischen Regierungsform zeigte sich vor allem in deren Einfluß auf den Reichspräsidenten, die Reichsregierung und den gesamten Beamtenapparat. Nach der Weimarer Zwischenverfassung hatte zwar der Reichspräsident den Reichskanzler und die Reichsminister zu ernennen (Art. 53 W. V.). In Wirklichkeit hat der Reichspräsident aber nur ein Reichskabinett ernennen können, das den Wünschen der Regierungsparteien entsprach, da diese auf Grund ihrer Mehrheitsmacht im Reichstag eine ihnen mißliebige Regierung jederzeit stürzen konnten. Der Reichspräsident war daher gezwungen, nach den Wünschen der Mehrheitsparteien aus deren Mitte das Reichskabinett zu berufen. Ferner waren der Reichskanzler und die Reichsregierung genötigt, den Wünschen der Regierungsparteien zu entsprechen, da sie auf ein Mißtrauensvotum hin zurücktreten mußten.

Endlich war der gesamte Beamtenapparat gezwungen, sich auf die Regierungsparteien einzustellen. Die Beamten hatten nicht nur den Anweisungen der Minister, die, wie eben dargelegt, ihrerseits wieder von den Mehrheitsparteien abhängig waren, zu gehorchen; vielmehr ließen die einzelnen Regierungsparteien auch die unteren Beamtenstellen mit ihren Anhängern besetzen. Damit trat der Zustand ein, daß die Ergänzung des Beamtenapparates nicht mehr nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgte, sondern danach, ob jemand einer bestimmten Partei angehörte, die in Wirklichkeit nur einen Bruchteil des Volkswillens darstellte[3]). Abschließend sei hier das vernichtende Urteil des Führers über die parlamentarische Regierung angeführt: „In Wirklichkeit kann diese sogenannte Regierung nicht einen Schritt tun, ohne sich nicht vorher erst die Genehmigung von der allgemeinen Versammlung geholt zu haben. Sie ist aber damit auch für gar nichts verantwortlich zu machen, da die letzte Entscheidung ja niemals bei ihr liegt, sondern bei der Majorität des Parlaments. Sie ist in jedem Falle nur die Vollstreckerin des jeweiligen Mehrheitswillens. Man könnte ihre politische Fähigkeit eigentlich nur beurteilen nach der Kunst, mit der sie es versteht, sich entweder dem Willen der Mehrheit anzupassen oder die Mehrheit zu sich herüber zu ziehen. Sie sinkt damit aber von der Höhe einer tatsächlichen Regierung herunter zu einer Bettlerin gegenüber der jeweiligen Majorität. Ja, ihre vordringlichste Aufgabe hat nun überhaupt nur mehr darin zu bestehen, von Fall zu Fall sich entweder die Gunst der bestehenden Mehrheit zu sichern oder die Bildung einer besser geeigneten neuen zu übernehmen.

[3]) Dazu Albrecht: Neues Staatsrecht, 3. Aufl., Leipzig 1934, S. 11 ff.

Digitized by Google

Gelingt dies, dann darf sie wieder eine kleine Zeit weiter „regieren", gelingt es nicht, dann kann sie gehen. Die Richtigkeit ihrer Absichten an und für sich spielt dabei gar keine Rolle. Damit aber wird jede Verantwortlichkeit praktisch ausgeschaltet"[4]).

2. Abschnitt.

Die Tätigkeit der Parteien während der Weimarer Systemzeit.

Die Bestimmung des § 15 Reichswahlgesetzes, daß die Kreiswahlvorschläge von nur 500 Wählern unterzeichnet sein müssen, erleichterte die Entstehung von Parteien und schuf eine Unzahl davon, sodaß am Ende der Weimarer Systemzeit ungefähr 40 Parteien vorhanden waren, während es vor dem Krieg deren nur 5 gab. Die Parteien bekämpften sich gegenseitig aufs heftigste, und in je kürzeren Abständen die Wahlen stattfanden, umsomehr wurde durch gewissenlose Parteiagitatoren die politische Leidenschaft des deutschen Volkes aufgewühlt. „Unter sich stets uneinig, kam ein staatlicher Gesamtwille durch die Parteien nur insoweit zustande, als im Einzelfall eine kompromißhafte Einigung erzielt werden konnte, woraus sich naturnotwendig eine zerstörende innere Schwäche des Staates ergeben mußte, die um so schwerer war, als ja das ganze Volk durch die gegenseitig sich bekämpfenden Parteien und deren Propaganda dauernd in einzelne, sich schließlich todfeindlich gegenüberstehende Gruppen auseinandergerissen wurde"[5]). Das Parteiunwesen legte allmählich die Weimarer Zwischenverfassungseinrichtungen völlig lahm. „Der tonangebend gewordene Marxismus hetzte die handarbeitende Bevölkerung immer tiefer in den Wahn des Klassenkampfes und der proletarischen Internationale hinein. Die mächtige Zentrumspartei, die das Interesse der deutschen Katholiken wahrzunehmen vorgab, verbündete sich mit dem gottesleugnerischen Marxismus"[6]). Als Dritte kamen die Demokraten hinzu, in deren Lager jüdische Elemente wirkten, die deutschen Ideen untergruben und alle Kräfte der innern Wiedererhebung zu ertöten suchten. Diese genannten Parteien schlossen sich zur „Weimarer Koalition" zusammen und bildeten die Reichsregierung. Diese Koalitionsregierung konnte sich nur kurze Zeit am Ruder halten, dann wechselten die Mehrheitskonstellationen.

Die Reichsregierung schwankte nach den Parteien. „Die Regierungsbildung, die Verwaltung und Gesetzgebung wurde abhängig von Kon-

[4]) Hitler: Mein Kampf, 1. Bd. München 1925, S. 90.
[5]) Nicolai: Nationalsozialismus und Staatsrecht. Die Verwaltungsakademie Berlin 1934, 1. Bd. Gr. 2 Abh. 14.
[6]) Fabricius: Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung. Die Verwaltungsakademie Berlin 1934 1. Bd. Gruppe 1 Beitrag 5.

Digitized by Google

stellationen der Parteien, von Absprachen und Zusicherungen vertraglicher Art zwischen den einzelnen Parteien oder Fraktionen in den Vertretungskörperschaften. Das Schwergewicht der politischen Macht lag nicht mehr bei der Regierung oder den staatlichen Organen, sondern endgültig bei den Parteien, sodaß man den liberalen Staat dieser Zeit geradezu als „Parteienstaat" bezeichnet hat"[7]). Am Ende der Weimarer Systemzeit häuften sich die Reichstagswahlen, und jede Wahl brachte ein neues Reichskabinett mit anderer Zielsetzung. Die Folge bestand darin, daß „der Reichspräsident aus der Eigenart seines hohen Amtes herauszutreten und als Ersatz für eine politische Führung zu fungieren gezwungen war"[8]). Eine Kabinettsbildung auf Grund parlamentarischen Systems war unmöglich geworden. Der Reichspräsident mußte vielmehr, damit überhaupt eine Regierung zustande komme, den Reichskanzler und die Reichsminister auf Grund seines persönlichen Vertrauens berufen. Dieses „Präsidialkabinett" verfolgte ein von dem Reichspräsidenten gutgeheißenes Programm. Um gegen die Reichstagsmehrheit regieren zu können, mußte der Reichspräsident der Reichsregierung ermächtigungsweise die außerordentlichen Befugnisse zur Verfügung stellen, die er auf Grund des Art. 48 der Weimarer Zwischenverfassung besaß. Das Präsidialkabinett bediente sich zur Erledigung der Regierungsangelegenheiten des Weges der gesetzesvertretenden Verordnung nach Art. 48 II (W. V.) und regierte ohne Reichstag.

Regierung mit dem Art. 48 (W. V.) war von den Vätern der Weimarer Zwischenverfassung als Ausnahme gedacht; infolge des Parteihaders bildete aber der Art. 48 (W. V.) am Ende der Systemzeit die einzige Rechtsgrundlage der damaligen Reichsregierung. Der Reichspräsident trug allein die Verantwortung für das Präsidialkabinett. Mit Recht weist Beck[9]) darauf hin, daß dies die zweite große Krise des Parteienstaates von Weimar während der Zeit seines Bestehens gewesen sei. Das erste Mal, als in der Not des Ruhreinbruchs — und in der Inflationszeit die Parteien versagten, wurden die ersten Ermächtigungsgesetze erlassen. Sie waren der tatsächliche Ausdruck dafür, daß in diesen Zeiten die Parteien in den Hintergrund getreten waren und sich so der Verantwortung für die einzelnen Maßregeln entzogen hatten. Die zweite Krise war eine solche des Parteienstaates überhaupt. Die Parteiengruppen wurden miteinander und mit ihren Anhängern nicht mehr fertig. Die Regierung erhielt keine ausreichende Unterstützung für ihre finanziellen Maßregeln. Die Parteien des Weimarer Staates konnten sich zu keiner positiven Arbeit zusammenfinden und lehnten außerdem die Bevormundung durch diktatorische Maßregeln nach Art. 48 (W. V.) ab, eine unaufrichtige Geste vor ihren Wählern. „Die Neuwahl zum Reichstag zeigt schon die Verlagerung der Herrschaftsverhältnisse an. Die Auf-

[7]) Nicolai: a. a. O.
[8]) Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit 2. Aufl. Hamburg 1934, S. 10.
[9]) Beck: Das neue Reich, Beiträge zu seinem staatsrechtl. Aufbau, Leipzig 1934.

Digitized by Google

lehnung gegen Art. 48 ist bei den Parteien im Schwinden, dadurch steigt die Macht der Regierung, denn was der Reichstag nicht erledigt, überläßt er mit seinen Machtbefugnissen der Regierung, die die Form des Art. 48 zur Inkrafttretung benützt"[10]). Staatsrechtlich gesehen war die Bildung eines Präsidialkabinetts nur ein Notbehelf. Wenn der in sich zerrissene Reichstag auch keine positive Arbeit mehr leisten konnte, zu einem Mißtrauensvotum schwang er sich immer noch auf, da in diesem Fall die Vertreter der entgegengesetztesten Parteirichtungen sich unbedenklich miteinander verbanden[11]) . Daher schwebte letzten Endes das Präsidialkabinett unausgesetzt in der Gefahr, durch den Reichstag gestürzt zu werden.

Endlich verlor durch das Parteiunwesen die Beamtenschaft den traditionellen Geist unparteiischer und selbstloser Pflichterfüllung. Der deutsche Beamte war vor dem Weimarer Parteienstaat von unbestechlicher und ehrenhafter Gesinnung und unabhängig von den einzelnen Regierungen. Im Weimarer Parteienstaat aber trat der Typ des unwissenden und nichts könnenden Beamten in Erscheinung; maßgebend wurde für die Anstellung eines Beamten das Parteibuch der jeweiligen Regierungspartei, Können und Fähigkeit kamen erst in zweiter Linie in Betracht. Ein Beamter mit selbständigem und unabhängigem Charakter geriet gegenüber dem Parteibuchbeamten ins Hintertreffen, der sich den einflußreichen Parteien nicht einmal aus innerer Ueberzeugung, sondern lediglich deshalb angeschlossen hatte, um dienstliche Vorteile und insbesondere Beförderungen zu erhaschen. Mit einem Wort: die Besetzung der Beamtenstellen mit Parteifunktionären war an der Tagesordnung. Eine weitere Folge des Parteibuchbeamtentums waren die Skandalprozesse gegen hochgestellte Berufsbeamte, die zeigten, daß das Berufsbeamtentum immer mehr durch Korruption und Bestechung zersetzt wurde. Zutreffend hat Schmitt[12]) darauf hingewiesen, daß nach dem Zusammenbruch des monarchischen Beamtenstaates das deutsche Beamtentum im pluralistischen Parteienstaat der Weimarer Verfassung von 1919 bis 1932 seine Rechtfertigung nur noch in einem vermittelnden Ausgleich und einer Art parteipolitisch neutraler, schiedsrichterlicher Stellung zwischen den organisierten Parteiinteressen gefunden habe; somit sei das Beamtentum nicht mehr über der Gesellschaft, sondern zwischen den Schichten der Gesellschaft gestanden. „Aber dadurch geriet es selbst in das Spiel des pluralistischen Systems; es mußte auf die Dauer, um sich zu halten, zum politischen Mitspieler und Komplizen des Kompromißhandels werden, dadurch sein Wesen aufgeben und das pluralistische System um eine weitere Größe vermehren"[13]).

[10]) Beck: a. a. O.

[11]) z. B. Annahme der Mißtrauensanträge gegen das Präsidialkabinett von Papen mit 513 gegen 32 Stimmen am 12. 9. 1932.

[12]) Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, 2. Aufl. Hamburg 1934, S. 31.

[13]) Schmitt: a. a. O.

Digitized by Google

3. Abschnitt.

Die Beseitigung der politischen Parteien.

Weimar war ein System gegenseitigen Mißtrauens geworden. Die politischen Parteien, die den Parlamentarismus gefordert hatten, mißtrauten nun ihrem eigenen Parlament und schreckten vor einem „Parlaments-Absolutismus" zurück. Es wurde als zweites aus allgemeinen Volkswahlen hervorgegangenes Organ das Amt des „Reichspräsidenten" geschaffen. Die Regierungsgeschäfte des täglichen Lebens waren aber dem Reichspräsidenten genommen und der Reichsregierung übertragen; die Reichsregierung wurde ihrerseits wieder kontrolliert durch Reichsrat- und Reichstagsausschüsse. Gemäß der liberalistischen Anschauung sollte ein Organ das andere kontrollieren. Die Mißwirtschaft der Parteien hatte, wie oben ausgeführt[14]), gegen Ende der Weimarer Systemzeit das deutsche Staatsleben fast lahmgelegt. In diesem Zeitpunkt wurde der politische Machtkampf der NSDAP, den die Bewegung von 1919 bis 1933 geführt hatte, mit dem Sieg über Marxismus und Liberalismus, Zentrum und reaktionären Konservatismus gekrönt. Der 14jährige Kampf der NSDAP gegen die Parteizerrissenheit ist ein Erziehungsakt am deutschen Volk gewesen. Nach nationalsozialistischer Staatsauffassung war die Überwindung des Parteienstaates und des Parteiegoismus notwendig, um von dem Begriff des Volkes als Summe der Wahl- und Stimmberechtigten hinwegzukommen zu einer Volksgemeinschaft, für die es Partei- und Klassengegensätze nicht gibt. Um diese Auffassung zu verwirklichen, mußte die Regierung der nationalen Erhebung das Parteiwesen in Deutschland zerschlagen, mit Einschluß der Deutschnationalen Volkspartei und des Stahlhelms, da der nationalsozialistische Staat im Interesse seiner Geschlossenheit keine selbständigen politischen Parteien oder Verbände neben der NSDAP anerkennen kann. Die Beseitigung der Parteien vollzog sich schrittweise, teils durch staatliche Verbote, teils im Wege der Selbstauflösung. Die KPD wurde durch den Umsturz selbst praktisch beseitigt, indem am 1. März 1933 an die Polizeibehörden des Reichs durch Funkspruch die Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot kommunistischer Versammlungen und Druckschriften erging. Nach der Wahl des Reichstags vom 5. März 1933 wurden die kommunistischen Stimmen bei der Verteilung der Sitze nicht berücksichtigt. Am 31. März 1933 wurde die KPD aus den Länderparlamenten ausgeschaltet (§§ 4, 10 des vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 11. März 1933) und das Vermögen der Partei mit dem Gesetz vom 26. 5. 1933 konfisziert.

Die sozialdemokratische Partei hatte Ersatz- und Hilfsorganisationen im Ausland gegründet, die von dort aus eine fanatisch staats- und volksfeindliche Propaganda gegen Deutschland betrieben. Sobald diese Tat-

[14]) s. 2. Teil, 2. Abschnitt.

Digitized by Google

sachen feststanden, erging gegen die SPD am 7. Juli 1933 die Verordnung zur Sicherung der Staatsführung, die jede Zuteilung von Sitzen an die SPD für unwirksam erklärte und keine Ersatzzuteilung für sie zuließ; damit hatte auch die Tätigkeit der Staatspartei aufgehört, deren Abgeordnete durch Listenverbindung mit der SPD gewählt waren. Die übrigen Parteien schritten zur Selbstauflösung, nachdem sie ihr Weiterbestehen als aussichtslos erkannt hatten. Die Deutschnationale Volkspartei, das Zentrum und die Bayrische Volkspartei schlossen mit der NSDAP ein Freundschaftsabkommen, auf Grund dessen ihre Vertreter im Reichstag, den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften sich den n. s. Fraktionen als Hospitanten anschließen durften. Der Stahlhelm wurde in die nationalsoz. Bewegung eingegliedert.

Endgültig wurde die Parteizerrissenheit in Deutschland beseitigt durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933. Dies kurze Gesetz legt den tatsächlichen Zusammenbruch des Vielparteiensystems rechtlich fest, indem es bestimmt: „Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrecht zu erhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft". In Deutschland besteht hinfort als einzige politische Partei die NSDAP[15]). Damit ist eingetreten, was der Führer am 26. 10. 1933 ausgesprochen hat: „Die Parteien sind nicht geschlagen, sie sind überwunden".

[15]) Dazu Albrecht: Neues Staatsrecht, 3. Aufl. Leipzig 1934, S. 15/16.

Digitized by Google

3. Teil.

Das Wesen und die Rechtsform der NSDAP.

1. Abschnitt.

Das Wesen der NSDAP.

Die NSDAP ist nicht Partei = pars im alten Sinn. Die Partei alter Art umfaßt niemals das Ganze, sondern nur einen Teil des Volkes. Die alten Parteien setzen für ihre Daseinsberechtigung das Vorhandensein anderer Parteien voraus. Die Möglichkeit der Staatsführung hängt in Staaten von der Lage des Deutschen Reiches zwischen 1918 und 1933 davon ab, wieweit die Parteien bereit sind, Kompromisse miteinander einzugehen. Die NSDAP verkörpert in sich das Volksganze; sie ist daher nicht Partei im alten Sinn, sondern politische Bewegung. „Die NSDAP ist eine vom kämpferischen Geist getragene „politische Elite", der unter ihrem Führer die Verantwortung für den Bestand und die Sicherung der politischen Gestaltung des Volkes obliegt"[1]). Eine kleine Schar entschlossener Männer ist der Anfang der NSDAP, und eine Minderheit wird die Partei im politischen Leben nach dem Willen des Führers immer bleiben, da er am 3. September 1933 auf dem Nürnberger Parteitag gesagt hat: „Aus 45 Millionen erwachsener Menschen haben sich drei Millionen Kämpfer organisiert als Träger der politischen Führung der Nation... In diese Hände hat das Volk vertrauensvoll sein Schicksal gelegt. Die Organisation hat aber damit eine feierliche Verpflichtung übernommen: Sie muß dafür sorgen, daß dieser Kern, der bestimmt ist, die Stabilität der politischen Führung in Deutschland zu gewährleisten, erhalten bleibt für immer".

Somit ist die NSDAP eine Partei eigener Art. „Die NSDAP ist nicht an irgendwelche Zwecke, sondern an unvergängliche Werte gebunden"[2]) oder, wie es Dr. Goebbels im „Angriff" vom 20. August 1928 formuliert hat: „Die NSDAP ist keine Partei im Sinn der parlamentarischen Demokratie. Ihr Ziel ist nicht eine Koalition, sondern das Volk". Im Gegensatz zu den anderen Parteien hat die NSDAP eine einheitliche, alle Volksgenossen umfassende Weltanschauung. Zur Durchsetzung dieser Weltanschauung hat der Führer die NSDAP als Partei geschaffen, wie er es in „Mein Kampf" dargelegt hat[3]): „Diese

[1]) Koellreutter: Grundriß d. allgem. Staatslehre, Tübingen 1933.
[2]) Neesse: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. Dez. 1933 in d. Fassg. v. 3. 7. 1934, Dresden 1934.
[3]) Hitler: Mein Kampf, 2. Bd. München 1927, S. 10, 15.

Digitized by Google

Umsetzung einer allgemeinen weltanschauungsmäßigen idealen Vorstellung von höchster Wahrhaftigkeit in eine bestimmt begrenzte, straff organisierte, geistig und willensmäßig einheitliche politische Glaubens- und Kampfgemeinschaft ist die bedeutungsvollste Leistung, da von ihrer glücklichen Lösung allein die Möglichkeit eines Sieges der Idee abhängt... Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei übernimmt aus dem Grundgedankengang einer allgemeinen völkischen Weltvorstellung die wesentlichen Grundzüge, bildet aus denselben, unter Berücksichtigung der praktischen Wirklichkeit der Zeit und des vorhandenen Menschenmaterials sowie seiner Schwächen ein politisches Glaubensbekenntnis, das nun seinerseits in der so ermöglichten straffen organisatorischen Erfassung großer Menschenmassen die Voraussetzung für die siegreiche Durchfechtung dieser Weltanschauung selber schafft".

Damit übereinstimmnd legte der Führer das Wesen und die Tätigkeit der Partei auch für die Zukunft dar in seiner Rede am 2. 2. 34 vor den Gauleitern in Berlin: „Nur mit einem schlagfertigen Instrument, das weltanschaulich durchknetet und vom treuesten Pflichtbewußtsein erfüllt ist, kann die Befehlstätigkeit der Führung nach unten voll zur Wirkung kommen. Wenn wir dem nationalsozialistischen Staate in der Partei einen starken, geschlossenen Apparat geschaffen haben, so liegt darin eine ganz außerordentliche Leistung für die Zukunft unseres Volkes. Die Form, in der die Verschmelzung von Staat und Weltanschauung durchgeführt wird, ist die Partei. In der großen vom ganzen Volke getragenen Gemeinschaft des Nationalsozialismus muß die Partei ein auserlesener Orden des Führertums sein, der den nationalsozialistischen Staat für alle Zukunft zu garantieren bestimmt ist". Weiter äußerte sich der Führer über das Wesen der Partei am 4. 7. 36 in Weimar vor seiner Alten Garde: „... Die Partei steht als lebendiger Volksorganismus hinter dieser Führung! Sie ist das Volk! Sie ist die Organisation der politischen Führung des Volkes und sie ist dabei, genau wie alles im Leben, das Ergebnis eines bestimmten Auslesevorganges. In ihr ist alles aus dem Volk herausgelesen und zusammengefaßt, was überhaupt in politischer Richtung veranlagt ist, was irgendwie die Empfindung im Inneren trägt, sich politisch betätigen zu müssen... Die Partei wird durch die Auslese ihres Führergreniums für alle Zeiten in der Lage sein, für alle volklichen Führungsaufgaben die erforderlichen Männer zu stellen und nur so kann man eine wirkliche harte und zu allem fähige und reife Führung der Nation aufbauen". Die NSDAP ist die Organisation, die die Führer der Nation enthält und fördert. Die Partei ist das politische Gewissen und der politische Ausdruck der Nation. Die Aufgabe der NSDAP ist es, weltanschaulich die Nation zu führen und diese Führung für die Zukunft sicherzustellen. Die NSDAP ist der organisatorische Sitz der nationalsozialistischen Idee. Aufgabe der Partei ist daher weiterhin, eine für die Weiterbildung der nationalsozialistischen Idee stabile Organisation zur Verfügung zu stellen, das Volk für die nationalsozialistische Idee zu erziehen und nationalsozialistische Führer

Digitized by Google

dem Volk zur Verfügung zu stellen. Bestimmt wird die nationalsozialistische Idee vom Führer; somit ist der Führer die Partei und die Partei der Führer. Die NSDAP ist, wie Reichsminister Frank auf dem Parteitag 1935 ausführte, „die ganz große ausschließliche Trägerin des Schicksals unseres Volkes". Das Wesen der NSDAP muß darin gesehen werden, daß sie der politische Stoßtrupp der Nation ist mit der Aufgabe, die Volksgemeinschaft aller Deutschen zu verwirklichen und dauernd zu wahren, oder rechtlich gedeutet: „Die NSDAP ist eine Gemeinschaft, die Volk und Staat aus der nationalsozialistischen Idee heraus zur Einheit der deutschen Nation formt und sie in dieser Einheit für alle Zeit hält"[4]).

Die Partei besaß bis zu den Reichstagswahlen im September 1930 den Charakter eines Ordens; durch den von diesem Zeitpunkt ab beginnenden Massenzulauf zur Partei verwischte sich das ursprüngliche Bild. „War es bis zum Sieg Aufgabe der Bewegung, sich nicht nur dem Einfluß, sondern auch der Zahl nach möglichst auszudehnen, so wird es in Zukunft ihr Ziel sein müssen, wieder klein zu werden"[5]). Durch die Zunahme der Partei wurde das Ziel erschwert, aus der NSDAP einen Führerorden zu gestalten. Die Möglichkeit einer Auslese ist in der HJ, SA, SS und den politischen Leitern gegeben, die den Kern der Bewegung darstellen. Grundlegende Ausführungen über den Ordenscharakter der NSDAP hat Reichsleiter Alfred Rosenberg im „Mythus des 20. Jahrhunderts" und in seiner großen Rede auf der Marienburg im April 1934 gemacht. „Aufgabe des neuen Staatsgründers ist, einen Männerbund, sagen wir einen deutschen Orden zu gestalten, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die führend an der Erneuerung des deutschen Volkes teilgenommen haben. Die Mitglieder dieses „Deutschen Ordens" werden vom ersten Staatsoberhaupt nach der Neugründung des Reiches aus allen Schichten des Volkes ernannt. Vorbedingung ist: Leistungen im Dienste des Volkstums, gleich auf welchen Gebieten. Der auf diese Weise ernannte Ordensrat wird beim Hinscheiden eines Mitgliedes stets durch Neuernennungen vervollständigt. Das Staatsoberhaupt „Präsident oder Kaiser oder König" wird aus dem Ordensrat und vom Ordensrat mit Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt. (In dieser technischen Hinsicht ist die Organisation der römischen Kirche als Fortsetzung des nordischen altrömischen Senats mustergültig"[6]). Weiter heißt es hierüber in Rosenbergs Marienburger Rede: „Und da zeigt sich als das zweite Wunder unserer großen Zeit, daß außerhalb der alten Begriffe von Monarchie und Republik Deutschland hineinwächst in eine ganz neue Form, die wir zugleich als uralt empfinden, in die Form eines

[4]) Neesse: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dez. 1933 in der Fassung vom 3. Juli 1934, Dresden 1934, S. 16.

[5]) Tartarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht, Gedanken zu einem organ. und dtsch. Verfassungsneubau, Berlin 1934, S. 17.

[6]) Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 13.—16. Aufl., München 1933, S. 546.

Digitized by Google

deutschen Ordensstaates. Und das bedeutet, daß die nationalsozialistische Bewegung entschlossen ist, aus der Gesamtheit der 70 Millionen einen Kern von Menschen auszulösen und zusammenzufügen, der die besondere Aufgabe der Staatsführung übertragen erhält, dessen Mitglieder in die Gedanken einer organischen Politik von Jugend an hineinwachsen, die sich in der Form der politischen Partei erproben, dann gemeinsam das anstreben, was restlos zu verwirklichen auf Erden zwar nicht in allen Einzelfällen möglich ist, was aber trotzdem unverrückbares Ziel der Gesamtheit bleiben muß: Autorität und Volksnähe als identisch zu empfinden und Leben und Staat demgemäß zu gestalten... Autorität ohne Cäsarismus, Volksverbundenheit ohne chaotische Demokratie, blutvolles Leben anstatt tötender Hierarchie, das sind die Losungen, die Voraussetzungen kommender Staatsgestaltung, eine Vorbereitung dafür, was wir Nationalsozialisten den Ordensrat der Bewegung nennen werden, fern allerdings jeder römisch-mönchischen Prägung. Der Grundsatz, die eigentlichen Regierungsberatungen aus dem allgemeinen Thing in einen Rat zu verlegen, ist uralt... Das Ergebnis einer solchen Ratsbildung ist folgerichtigerweise ein Prinzip, das im Konklave einen besonders deutlichen und vorbildlichen Charakter angenommen hat... Die Strenge dieses Grundsatzes hat der römischen Hierarchie mit jene Stetigkeit beschert, die wir an ihr bis auf heute beobachten können... Wir werden Adolf Hitler in keiner Weise vorgreifen, und er wird zu entscheiden haben, ob das Ordensprinzip unserer Zeit den Anfang nehmen wird in der Form, daß der Führer des deutschen Ordens schon zu Lebzeiten seinen Stellvertreter bestimmt und dieser dann immer selbsttätig nach Ableben des Führers an seine Stelle tritt, oder ob der Führer testamentarisch einen, wenn auch autoritären Vorschlag hinterläßt und der Ordensrat den kommenden Führer dann wählt. Der Beschluß, eine Form für immer zu finden, liegt nur beim Führer allein, und die kommende Zeit wird dann für alle Jahrhunderte die Durchsetzung dieses einmal gefaßten Beschlusses als ihre Pflicht aufzufassen haben"[7]).

2. Abschnitt.

Die NSDAP als eingetragener Verein.

Als sich Adolf Hitler im Jahre 1919 als Mitglied der Deutschen Arbeiterpartei anmeldete und den provisorischen Mitgliedsschein Nr. 7 bekam, war die Deutsche Arbeiterpartei, rechtlich gesehen, ein nicht eingetragener Verein. Die Vereinsleitung lag in Händen eines Ausschusses, der durch die Mitgliederversammlung gemäß § 27 BGB gewählt war. Dieser Ausschuß bestand gemäß § 26 BGB aus einem ersten und

[7]) Alfred Rosenberg: Der Deutsche Ordensstaat, Rede im April 1934 in der Marienburg.

Digitized by Google

zweiten Kassierer, einem ersten und zweiten Schriftführer und als Kopf einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Dazu kamen noch ein Mitgliederbeirat, der Chef der Propaganda und verschiedene Beisitzer. Gegen diesen Ausschuß machte Adolf Hitler von der Zeit seines Eintritts an Front. Im Winter 1919/20 erfolgte die Formgebung der jungen Bewegung; dies führte in dem kleinen Kreis manchmal zu mehr oder weniger heftigen Auseinandersetzungen. Die Meinungsverschiedenheiten endeten vorläufig damit, daß der damalige erste Vorsitzende der Partei, Harer, von der Führung der Bewegung zurücktrat und an seiner Stelle Anton Drexler rückte. Adolf Hitler hatte sich die Organisation der Propaganda vorbehalten. Der Name des Vereins wurde nunmehr in Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei geändert und es erfolgte die Eintragung ins Vereinsregister; die NSDAP hatte damit als eingetragener Verein Rechtsfähigkeit erlangt[5]).

Mit der Zeit wurde es nötig, in dem parlamentarischen Vereinsausschuß, der die Führung der NSDAP darstellte, Wandel zu schaffen. Im Jahre 1921 übergab eine Generalmitgliederversammlung gemäß § 27 BGB einstimmig die gesamte Leitung des Vereins Adolf Hitler. Zugleich erfolgte die Annahme einer neuen Satzung, die dem ersten Vorsitzenden des Vereins die volle Verantwortung übertrug, Ausschußbeschlüsse grundsätzlich aufhob und an Stelle dessen ein System von Arbeitsteilung einführte, das sich seitdem in der segensreichsten Weise bewährt hat. Im Rahmen dieses eingetragenen Vereins ging Adolf Hitler zielbewußt daran, ein Prinzip, „das Führerprinzip" auszubilden, das einst über den Rahmen des bürgerlich-rechtlichen Vereins hinaus die Grundlage eines neuen Reiches werden sollte. An Stelle von Ausschußbeschlüssen führte Adolf Hitler das Prinzip der absoluten Verantwortlichkeit ein. Der erste Vorsitzende wurde verantwortlich für die gesamte Leitung des Vereins. Er teilte die unter ihm stehenden Kräfte des Ausschusses in die zu leistende Arbeit ein. Jeder dieser Mitarbeiter war damit für die ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Dies Gesetz der grundsätzlichen Verantwortlichkeit ist allmählich zur Selbstverständlichkeit innerhalb der NSDAP, heute des Staates geworden. Das Prinzip des Führergedankens führte in seiner logischen Auswirkung auch zu einer scharfen Trennung der geschäftlichen Betriebe der Partei von der allgemeinen politischen Leitung. Der sichtbare Erfolg dieser Maßnahme zeigte sich am 9. November 1923. Als Adolf Hitler 4 Jahre vorher zur Partei kam, war nicht einmal ein Stempel vorhanden. Am 9. November 1923 fand die Auflösung der Partei und die Beschlagnahme ihres Vermögens statt. Dieses bezifferte sich, einschließlich aller Wertobjekte, bereits auf über 170 000 Goldmark.

Nach dem Verbot und der Auflösung im Jahre 1923 wurde die NSDAP im Februar 1925 neu gegründet und kurz danach wieder als Verein eingetragen. Mit der Eintragung erlangte die NSDAP erneut

[5]) Dazu Hitler: Mein Kampf, 8. Aufl. München 1931, S. 401.

Digitized by Google

die Rechtsfähigkeit und gemäß § 65 BGB den Zusatz „Eingetragener Verein" (e. V.). Im Jahre 1926 wurde Adolf Hitler auf der Generalmitgliederversammlung einstimmig zum Vorsitzenden gewählt und am 30. Juni 1926 die Vereinssatzung[9]) vom 22. Mai 1926 in das Münchener Vereinsregister eingetragen. Die Satzung gibt als Vereinsprogramm das Programm vom 24. 2. 1920 zu München an (§ 2). Jeder unbescholtene Angehörige des deutschen Volkes, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und rein arischer Abkunft ist, kann die Mitgliedschaft des Vereins erwerben (§ 3). Eine Ablehnung von Neuangemeldeten erfolgt ohne Angabe von Gründen durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden der betreffenden Ortsgruppe in Übereinstimmung mit seinem Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß, eine Bestimmung, die das Prinzip straffer Parteiführung sichtlich erkennen läßt. Zum Ausschluß sind berechtigt auf Antrag des betreffenden Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses: a) der 1. Vorsitzenden der betreffenden Ortsgruppe, b) die Mitgliederversammlung der betreffenden Ortsgruppe, c) der Gauleiter, d) der Vorsitzende des Vereins (§ 4); hier bestimmt in drei Fällen der Führer der Gliederung den Ausschluß, und nur einmal entscheidet die Mitgliederversammlung, eine Regelung, die wieder als Zeichen des Führerprinzips anzusehen ist. Deutlich tritt das Führerprinzip dadurch in Erscheinung, daß die Entscheidung des Vorsitzenden des Vereins als letzte Instanz endgültig ist (§ 4).

In folgenden Bestimmungen kommt der Führergrundsatz ganz klar zum Ausdruck[10]): „Um eine entschlossene Leitung der Bewegung zu ermöglichen, ist für die Führung des Vereins in erster Linie verantwortlich der Vorsitzende des Vereins bzw. der Partei. Für die Leitung der einzelnen Ortsgruppen bzw. Gauverbände gilt als verantwortlich der jeweilige erste Ortsgruppenvorsitzende bzw. der Gauleiter" (§ 6). Der Vorsitzende der Partei soll in deren Leitung den freiesten Spielraum haben und unabhängig von Majoritätsbeschlüssen eines Ausschusses gemacht werden (§ 8). § 13 der Satzung bestimmt: „Die Geschäfte des Vereins werden geführt in der Hauptgeschäftsstelle der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in München durch den Geschäftsführer. Dieser wird vom Vorsitzenden des Vereins bestimmt. Geschäftsstelle sowie deren gesamte Einrichtung sind Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und stehen dem Verein nur zur Mitbenutzung zur Verfügung. Ausschließlich im Eigentum des Vereins stehen alle durch seine Eigenschaft als gesetzliche Korporation in seiner Verwaltung stehenden Unternehmungen und Beteiligungen an solchen." Diese Bestimmung läßt eine Trennung von Partei und Verein in Vermögensangelegenheiten erkennen.

---

[9]) siehe Anhang: Die Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Vereins e. V., Sitz München.

[10]) siehe Anhang: Die Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Vereins e. V., Sitz München.

Digitized by Google

Aus diesen kurz angeführten Satzungsbestimmungen geht hervor, daß in der NSDAP nicht die Mitgliederversammlung, wie es im eingetragenen Verein nach dem BGB erforderlich wäre, Angelpunkt des Vereins ist, sondern der Führer, genannt „Vorsitzender"; vor allem wurde in der Satzung in der NSDAP § 32 BGB nicht zur Anwendung gebracht, der eine parlamentarisch abstimmende Mitgliederversammlung zum Alleinherrscher des Vereins macht. Die in § 6 der Satzung[11]) oben angeführte Organisationsleiter, Ortsgruppe, Gau wurde später durch Errichtung von Kreisleitungen unterbrochen, sodaß heute Ortsgruppen-, Kreis-, Gau-, Reichsleitung das Gerippe der Partei bilden. Mit den Septemberwahlen des Jahres 1930 wurde offenbar, daß die nunmehr 350 000 eingeschriebene Mitglieder zählende NSDAP etwas anderes sei, als eine der landläufigen politischen Vereine. Damit hatte rein tatsächlich die Partei die Form eines bürgerlich-rechtlichen Vereins gesprengt; formal-juristisch war das Fortbestehen eines bürgerlich-rechtlichen Vereins noch zu begründen. Aber in der Wirklichkeit zeigten sich in der Entwicklung dieses Vereins allmählich völlig neue Formen.

Schon im Jahre 1928 erklärte Goebbels im „Angriff[12])": „Heute sind wir Prediger und Repräsentanten des kommenden deutschen Nationalstaates. Dem müssen wir auch nach außen hin in allem Ausdruck geben; in Geste, Wort, Sinnbild und Tat. Wir sind keine Partei mehr, wir sind jetzt schon Staat im Unstaate." Der Führer selbst sagte hierzu in „Mein Kampf": „Daher mag sich die nationalsozialistische Bewegung schon heute restlos in diese Gedanken (der Führerverantwortlichkeit) einleben und sie zur praktischen Auswirkung innerhalb der eigenen Organisation bringen, auf daß sie dereinst nicht nur dem Staate dieselben Richtlinien weisen mag, sondern ihm auch bereits den vollendeten Körper ihres eigenen Staates zur Verfügung stellen kann"[13]). Die Partei hatte sich in der SA und SS Schutzformationen geschaffen, übte seit 1928 in den „Uschla" (Untersuchungs- und Schlichtungsausschüssen) eigene Gerichtsbarkeit aus, und im außenpolitischen Amt entstand eine außenpolitische Vertretung der Partei. Dazu kamen die ständischen Formationen der Partei, wie Amt für Agrarpolitik, NSBO usw., die von der berufsmäßigen Seite her die Erfassung des letzten Volksgenossen für die Partei ermöglichten. Äußerlich trug die Bewegung in ihrer Fahne schon das Symbol des neuen Staates; das „Hoheitsabzeichen der NSDAP" war schon vor der Machtübernahme das äußerliche Kennzeichen der Eigenart der NSDAP[14]). In den Jahren des Kampfes hatte der Führer somit in der NSDAP die Grundlage für den kommenden Staat geschaffen: die Organisation eines Idealstaates.

---

[11]) Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Vereins e. V., Sitz München, s. Anhang.

[12]) v. 25. Juni 1928.

[13]) Hitler: Mein Kampf, 2. Bd. München 1927, S. 90.

[14]) Dazu Neesse: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 in der Fassung vom 3. 7. 1934.

Digitized by Google

3. Abschnitt.

Die NSDAP nach dem Einheitsgesetz.

Erst 10 Monate nach der Machtergreifung wurde der NSDAP durch das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" vom 1. 12. 1933 die rechtliche Form verliehen, die ihrer Bedeutung und Wesensart entsprach. § 1 des Einheitsgesetzes bestimmt: „Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer".

Die alte Rechtslehre war zu einer brauchbaren Begriffbestimmung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht gekommen. Von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft wurde gefordert: „Daseinsnotwendigkeit, positive Staatsaufsicht, Zwangsmitgliedschaft, Rechtssetzungsgewalt und beamtliche Verwaltung". Gleichzeitig wurde aber erklärt, daß, wenn auch nur eins der aufgezählten Merkmale vorhanden sei, doch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bestehe. Daraus ergab sich folgende unbestimmte Definition: öffentlich-rechtliche Körperschaft ist jede Körperschaft, die nicht eine solche des Privatrechts ist. „Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im liberalen Staat wurde zu einem politisch-antistaatlichen Begriff. Aus der liberalen Auffassung des behaupteten Gegensatzes von Gesellschaft und Staat entstand die Möglichkeit einer gegensätzlichen Haltung der öffentlichen Körperschaften zum Staat"[15]).

Durch das Gesetz vom 1. 12. 1933 wurde der NSDAP eine einmalige, im bisherigen Verfassungsrecht unbekannte Stellung im Staate gegeben. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat zeigt schon im Titel, daß die Partei mehr als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im gewöhnlichen Sinn ist. Die amtliche Einführung zum Gesetz sagt: „Die NSDAP ist die Seele des Staates". Treffend wird von Höhn[16]) ausgeführt, daß man „mit dem Begriff der Körperschaft die NSDAP nicht erfassen könne". Denn die Körperschaft ist, wie Höhn überzeugend dargelegt hat, juristisch eine unsichtbare Persönlichkeit. Es steht hinter der Vorstellung von der Körperschaft lediglich eine Personenmehrheit. Die NSDAP ist aber vielmehr als eine Personenmehrheit; somit wird der Begriff der Körperschaft dem Wesen der NSDAP nicht gerecht. Im Gegensatz zu Höhn sieht Heckel[17]) in dem Begriff der Körperschaft eine typenbildende Neuschöpfung von höchstem Rang; er muß allerdings in bezug auf die NSDAP erklären, es folge aus der einzigartigen Rechtslage der NSDAP als politische

[15]) Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933, S. 170.

[16]) Höhn: Deutsches Recht 1935, S. 300.

[17]) Heckel: Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts, Hamburg 1935.

Digitized by Google

Körperschaft, „daß alle Rechtsbegriffe, die für öffentliche Körperschaften ... gelten, ihr gegenüber notwendig versagen. Sie genießt keine „Autonomie" im technischen Sinn. Ihr Recht ist in keiner Weise „vom Staat abgeleitet". Die gesetzlich dem Führer zugesprochene Befugnis zum Erlaß einer „Satzung" ist keine „staatliche Kompetenz" für ihn. Die „Satzung" stellt sich nicht als Statut im Sinne des Verwaltungsrechts dar. Ebensowenig kann man die Tätigkeit der NSDAP „Verwalten" im Sinn des früheren Verwaltungsrechts nennen. Endlich wird keine „Staatsaufsicht" über die Partei geübt. Kurz, die Partei ist ihr eigener Herr". Aus dem Fehlen wesentlicher Eigenschaften, die für die Körperschaft des öffentlichen Rechts typisch sind, wäre zu folgern, daß die NSDAP keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

An dieser Stelle seien die verschiedenen in der Endauffassung aber übereinstimmenden Ansichten über die Rechtsform der NSDAP angeführt: Fabricius[18]): „Die Partei ist nicht irgend eine beliebige, sondern „als führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates" die vornehmste, das gesamte Staats- und Volksleben gestaltende Körperschaft des öffentlichen Rechtes"; Neesse[19]): „Vor allem ist die Partei eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eigener Art, die etwas Neues und bisher in einer derartigen juristischen Person noch nicht Vorhandenes umschreibt"; Emig[20]): „Die Partei ist eine Körperschaft besonderer Art"; RMin. Dr. Frick[21]): „Die NSDAP nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine besondere Stellung ein. Sie ist nicht anderen unter Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zu vergleichen"; StSekr. Dr. Stuckart[22]): „Die Partei ist die erste und einzige Körperschaft des Staatsrechts oder richtiger der politischen Grundordnung des deutschen Volkes ... ihre Rechtsstellung bestimmt daher nicht das Übliche der Rechtsfigur „Körperschaft", sondern Wesen und Aufgabe der Partei selbst sind ausschließlich bestimmend für die Stellung der Partei im Reichsneubau ... Die Partei gewährleistet ihre innere Ordnung und Disziplin selbst"; Carl Schmitt[23]): „Nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1933 ist die Partei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und zwar natürlich in anderem und höherem Grade, als irgend eine der vielen unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ... Die innere Organisation und Disziplin der Staat- und Volktragenden Partei ist ihre eigene Angelegenheit";

[18]) Fabricius: Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat bei Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1933.
[19]) Neesse: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Stuttgart 1935, S. 130.
[20]) Emig: Deutsche Verwaltungsblätter, München 1934, S. 306.
[21]) Frick: N. S. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. München 1935, S. 347.
[22]) Stuckart: Deutsche Verwaltung, Berlin 1935, S. 197: Partei und Reich.
[23]) Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. 2. Aufl. Hamburg 1934, S. 20—22.

Digitized by Google

Meissner-Kaisenberg[24]): „Die NSDAP ist öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht im bisherigen Rechtssinne des Begriffs... Sie unterliegt nicht der Staatsaufsicht üblicher Form. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist auf die NSDAP in anderem und weiteren Sinne anzuwenden". Lingg[25]): „Es ist ein offenkundiger Fehler ‚die NSDAP in einem Atemzuge mit allen möglichen Körperschaften des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, und seien diese noch so bedeutsam, zu nennen. Es ist für die künftige Normengestaltung zu fordern, daß die NSDAP, soll eine vom Staat gesetzte Norm auf sie Anwendung finden, immer gesondert und für sich, und zwar mit dem Reiche selbst genannt wird". Sommer[26]): „Wenn sie (die Partei) auch durch das Gesetz vom 1. Dezember 1933 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden ist, so hat das nur die Bedeutung, daß sie in dieser Form am Rechtsverkehr teilnehmen sollte. Die Partei steht unter keinerlei Staatsaufsicht, sie verdankt ihr Dasein auch keiner irgendwie gearteten staatlichen Verfügung"; Reichsminister Dr. Frank[27]): „Die Rechtsstellung der Partei ist unbestritten die eines vollkommen souveränen Machtträgers... Man hat den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts lediglich als konstruktiven Hilfsbegriff verwendet".

Aus vorstehenden Zitaten der herrschenden Meinung ergibt sich, daß die gesetzliche Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts" für die NSDAP lediglich den öffentlich-rechtlichen Charakter der Partei klarstellen will, da die Ablegung der privaten Vereinsform irgendwie gekennzeichnet werden mußte. Die private Vereinsform paßte, wie oben ausgeführt, schon lange nicht mehr auf die NSDAP. „Der Begriff der Körperschaft diente als juristisches Hilfsmittel, weil das juristische Denken noch nicht soweit war, um die Gemeinschaftsvorstellungen juristisch zu erfassen"[28]). Durch das Gesetz vom 1. 12. 1933 soll ausgedrückt werden, daß die Partei ein öffentlicher hoheitlicher Verband geworden ist.

Auf einen Hauptunterschied der Partei von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften weist Huber[29]) zutreffend hin, wenn er sagt, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften im allgemeinen Einrichtungen der Verwaltung, die Partei aber eine Verfassungseinrichtung sei... Als Grundeinrichtung der Verfassung unterstehe sie nicht der Aufsicht irgend eines staatlichen Organs und ihre Rechtsetzung beruhe nicht auf der

[24]) Meissner—Kaiserberg: Staats- und Verwaltungsrecht im 3. Reich, Berlin 1935, S. 32.
[25]) Lingg: Deutsches Recht 1936, 1/2, S. 30.
[26]) Sommer: Deutsche Juristen-Zeitung 1936, 10., S. 595.
[27]) Frank: Auf der Arbeitstagung des Reichsrechtsamts der NSDAP. in Nürnberg am 11. 9. 1936.
[28]) Höhn: Der Führerbegriff im Staatsrecht. Deutsches Recht, 5. Jahrg. 1935, Heft 11/12, S. 300.
[29]) Huber: Partei, Staat, Volk. Deutsches Recht, 5. Jahrg. 1935, Heft 11/12, S. 311.

Digitized by Google

Ermächtigung einer staatlichen Stelle, sondern schaffe eigenes Recht. Mit Recht führt Huber weiter aus, der Führer übe als Führer der Bewegung, nicht als Haupt des Staates Aufsichts- und Rechtsetzungsbefugnisse in der Partei aus. Die Parteiverwaltung sei der Staatsverwaltung gegenüber selbständig, was insbesondere darin zum Ausdruck komme, daß sie der Finanzaufsicht des Staates nicht unterworfen sei. Schließlich übe die Partei eine selbständige, von der staatlichen völlig unabhängige eigene Gerichtsbarkeit in der Partei- und SA-Gerichtsbarkeit aus. Die Partei sei gegenüber dem Staat ein geschlossener und undurchdringlicher (impermeabler) Gesamtkörper.

Die rechtliche Stellung, die die NSDAP durch Erlaß des Einheitsgesetzes erhalten hat, ist am besten als „Gesamtgemeinschaft" zu bezeichnen. § 1 der ersten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 bringt zum ersten Mal diesen Begriff. Die in dieser Verordnung mehr für die vermögensrechtliche Stellung der NSDAP gebrauchte Bezeichnung ist auch für die allgemeine rechtliche Kennzeichnung der Partei anwendbar. Das Vermögen des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. und des Vereins Hitlerjugend-Bewegung e. V. sind ohne Liquidation Vermögen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft geworden. Bis zum Erlaß der Satzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Gesamtgemeinschaft) findet die bisherige Satzung des nationalsozialistischen Arbeitervereins e. V. sinngemäß Anwendung; es gilt also heute immer noch die oben[30]) näher untersuchte, am 1. Januar 1934 neu herausgegebene Satzung des Nat.-Soz. Deutschen Arbeitervereins vom 22. Mai 1926. Die SA, die SS, das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, die Hitlerjugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes deutscher Mädel und der Jungmädel), der NS-Deutsche Studentenbund, die NS-Frauenschaft und der NS-Deutsche Dozentenbund[31]) sind „Gliederungen" der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Der NS-Deutsche Ärztebund e. V., der NS-Rechtswahrerbund e. V., der NS-Lehrerbund e. V., die NS-Volkswohlfahrt e. V., die NS-Kriegsopferversorgung e. V., der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V., der NS-Bund Deutscher Techniker, die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude") sind die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei „Angeschlossenen Verbände". Der Unterschied zwischen Gliederung und „Angeschlossener Verband" besteht darin, daß die Gliederung keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen besitzt, während die „Angeschlossenen Verbände" eigene Rechtspersönlich-

[30]) s. 3. Teil, 2. Abschnitt u. Anhang.

[31]) Nach der dritten Ausführungsbestimmung des Stellvertreters des Führers über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 5. Dezember 1935 gehört seit dem 1. Januar 1936 auch der NS.-Deutsche Dozentenbund zu den Gliederungen der NSDAP.

Digitized by Google

keit und eigenes Vermögen besitzen können; doch unterstehen die „Angeschlossenen Verbände" der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Unter den Gliederungen wie Angeschlossenen Verbänden befinden sich Organisationen, die zum Teil in starkem Maße über die Zahl der eigentlichen Parteimitglieder hinausgreifen. Während bei den Gliederungen eine allmähliche Überführung des einzelnen Angehörigen in die Partei angestrebt wird[32]), ist dies bei den Angeschlossenen Verbänden nicht der Fall. Eine enge Verbindung zwischen der Partei und den Angeschlossenen Verbänden ist dadurch sichergestellt, daß diese von den Leitern der einzelnen Ämter der Partei wie Rechtsamt, Amt für Erzieher, Amt für Volkswohlfahrt usw. geführt und betreut werden.

[32]) z. B. Stabschef der SA. Lutze im Völkischen Beobachter, Berliner Ausgabe v. 28. Juli 1934.

Digitized by Google

4. Teil.

Einheit von Partei und Staat.

1. Abschnitt.

Die staatsrechtliche Gesamtstruktur.

Carl Schmitt[1]) hat bei der Betrachtung der neuen rechtlichen und politischen Ordnung des dritten Reiches den Staat im engeren Sinne als den politisch statischen Teil, die Bewegung als das politisch dynamische Element und das Volk als die im Schutz und Schatten der politischen Entscheidungen wachsende unpolitische Seite erklärt. Nach Koellreutter[2]) kann diese „Dreigliederungslehre" das Wesen des völkischen Staates deshalb nicht erklären, weil in ihr unvergleichbare Größen in dieselbe „Ordnungsreihe" gestellt werden. Er weist darauf hin, daß das Volk für den völkischen Staat die entscheidende politische Größe, aber keine organisatorische Größe ist. Zu dieser Grundfrage hat Neeße[3]) zutreffend festgestellt, daß es in der organisatorischen Ordnung des Gemeinwesens keinen völkischen Bereich außer Staat und Bewegung gibt. Partei und Staat sind Organisationsformen des Volkes, auf dem sich alles aufbaut. Der erste Grundsatz des nationalsozialistischen Reichs ist das Gesetz des unbedingten Vorrangs der politischen Führung, da der Bewegung die führende Rolle zukommt. Der Vorrang der politischen Führung ist dadurch gesichert, daß der Reichskanzler der Führer der Bewegung ist. Die verantwortlichen Führer der SA, SS und Amtsträger der Partei bilden die Mitglieder des Reichstags und sind in die höchsten Verwaltungsstellen eingesetzt. Wenn durch das Gesetz vom 1. 12. 1933 der NSDAP die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn einer Gesamtgemeinschaft verliehen und der Stellvertreter des Führers in der Bewegung in das Reichskabinett berufen wurde, so ist „damit die Synthese Staat—Partei und mit ihr der Vorrang der politischen Führung für alle Zeiten gesichert"[4]).

Die Staatsgewalt des Nationalsozialismus wächst aus der innerlich geschlossenen Volksgemeinschaft, in der jeder Staatsbürger zuerst ein Teil seines Volkes und dann erst Einzelwesen ist. Der individualistische demokratische Gedanke zählte die Einzelwesen als Nummern, addierte sie

[1]) Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, 2. Aufl. Hamburg 1934.
[2]) Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, 2. Aufl. Berlin 1936, S. 64/65.
[3]) Neeße: Partei und Staat, Hamburg 1936, S. 25.
[4]) Krüger: Das neue Staatsrecht des dritten Reiches, Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Leipzig 1934, 70. Bd. Heft 7/8.

Digitized by Google

zu Interessengruppen und verteilte die Herrschaft nach der jeweiligen Summe der Individualinteressen, die sich zusammengefunden hatten. Der Marxismus kämpfte mit der Masse verhetzter, international eingestellter Individuen gegen die Glieder des einzelnen Volkes. „Der Wille zur Form, der Wille, das Chaos zu entwirren, die aus den Fugen gegangene Welt wieder in Ordnung zu bringen und als Wächter, in höchstem platonischen Sinn, der Ordnung zu walten, — das ist die ungeheure Aufgabe, die sich der Nationalsozialismus gestellt hat“[5]). Der Nationalsozialismus verlangt nicht nur die Einordnung formaler Art in die Lebensgemeinschaft aller Deutschen, sondern er verlangt die nationale Solidarität, d. h. jeder Volksgenosse muß von sich aus soviel geben, daß es für ihn ein Opfer und für die Gesamtheit der Nation einen wesentlichen Nutzen bedeutet. Staat und Bewegung dürfen zueinander nicht in Gegensatz gebracht werden. Das nationalsozialistische Reich beruht auf dem einheitlichen Machtquell des deutschen Volkes. Staat und Bewegung sind eins „und das verfassungsrechtliche Problem ist geradezu dieses: wie aus dem scheinbaren Gegensatz oder wenigstens aus der Unterschiedenheit von Staat, Bewegung (und Volk) eine Einheit geblieben ist“[6]). Diese Einheit wird dann geschmiedet, wenn Führung und Gefolgschaft eins sind. Die stete Einheit von Führung und Gefolgschaft wird bedingt durch ein intaktes Unterführerkorps. Dieses Unterführerkorps stellt die lebendige Verbindung zwischen Führer und Volk dar und bildet den Garanten für den Bestand des nationalsozialistischen Reiches. Der Führerapparat wurde geschaffen auf dem Wege von Schulung, Bewährung und Aufstieg, und diese Momente werden auch bei einer Heranbildung künftiger Führer im Vordergrund stehen müssen. Die Bewegung wird zunächst den Führernachwuchs aus den gegenwärtigen Parteimitgliedern, später aus dem Parteinachwuchs der HJ entnehmen.

Die Bildung einer neuen deutschen Menschenart und die weitere feste und unlösliche Zusammenfassung aller Deutschen zu einer Nation ist eine Aufgabe, deren Erfüllung die Kräfte des Staates übersteigt. Diese Aufgabe wird von der Partei, als der politischen Führerauslese der deutschen Nation in alle Zukunft, gelöst werden müssen. „Die Bewegung sieht ihre Aufgabe nicht in der Wiederherstellung einer bestimmten Staatsform ... sondern in der Schaffung eines deutschen Nationalstaates“[7]). Wenn auch rein äußerlich und organisatorisch die zwei Glieder Staat und Partei in sich geordnet nebeneinander stehen, so ist letztlich doch zu beachten, daß Staat und Partei aus derselben Wurzel stammen: dem deutschen Volk. Verfassungsrechtlich ist dies dadurch ausgedrückt, daß in der Hand Adolf Hitlers vereinigt ist: das Amt des Führers der NSDAP, des Reichs-

[5]) Feder: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, München 1927.

[6]) Tartarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht. Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, Berlin 1934.

[7]) Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 13.—16. Aufl., München 1933.

Digitized by Google

kanzlers und des Reichspräsidenten. „Die Grundzüge des staatlichen Aufbaues des dritten Reiches stehen somit schon heute klar vor unseren Augen: der staatliche Behördenapparat und die Wehrmacht einerseits, die Parteiorganisationen andererseits kommen sich allmählich immer näher und durchdringen sich gegenseitig, wenn sie auch verschieden Funktionen ausüben"[8]). Anders als im Deutschen Reich ist das Verhältnis von Partei und Staat in den Einparteienstaaten Rußland und Italien gestaltet: in Sowjetrußland ist der Staatsapparat dem Parteiapparat eindeutig untergeordnet, im faschistischen Italien ist die Partei Organ des Staates.

Die Partei ist Trägerin des deutschen Reichsgedankens; sie ist nach dem Wort des Führers der politische Willensträger der Nation. „Die Bewegung wird der ganzen Nation vorbildlich vorangehen, sodaß wir nicht nur die Führung besitzen, weil wir nun die Macht haben, sondern daß wir nun die Macht haben, weil wir das Recht zur Führung besitzen"[9]). Der tote Apparat des Staates wird mit dem Geist der Bewegung durchdrungen und von ihrem Willen geleitet. Führung und Gefolgschaft bestimmen das nationalsozialistische Reich. Die Gefolgschaft wird im nationalsozialistischen Reich nicht erzwungen, sondern erwächst aus der Volksgemeinschaft. Das Volk ist das Grundelement des Reiches. Die Einheit von Partei und Staat macht das Wesen des nationalsozialistischen Reiches aus.

„Die Wandlung des Parteienstaates zum Staat der Partei hat vor allem auch das Wesen des Staates als Begriff völlig geändert"[10]). Diese Wesensänderung des Staatsbegriffs ist bei einer Betrachtung des Verhältnisses von Partei und Staat zuerst zu untersuchen. Festgestellt muß eingangs werden, was unter der Größe „Staat" zu verstehen ist, zu der die Partei in Beziehungen gesetzt wird. „Der germanische Staat ist ein System von Gemeinschaften, der Gemeinschaft der Familie, der Sippe, des Stammes gewesen"[11]). Der Staat war das Volk in Gemeinschaft; die Gemeinschaft war die den Staat durchdringende Substanz. Allmählich fühlte der einzelne die in ihm ruhende Einzelpersönlichkeit. Er erblickte das Wesen der Persönlichkeit darin, „sich selbst eigener Grund zu sein"[12]). „Mit dem Zerfall der Gemeinschaft war zugleich der Wurzelboden für den staatlichen Absolutismus geschaffen"[13]). Der Staat wurde zu einem „vom absoluten Fürsten aufgebauten und ihm dienstbaren Apparat"[14]). Der

[8]) Frick: Partei und Staat. Deutsche Verwaltung, Berlin 1934, Nr. 11.
[9]) Adolf Hitler: in Nürnberg 1933.
[10]) du Prel: Juristische Wochenschrift, Leipzig 1934, S. 2291. Vom Parteienstaat zum Staat der Partei.
[11]) Höhn: Der Staat als Rechtsbegriff. Deutsches Recht, 4. Jahrg. 1934, S. 322.
[12]) Höhn: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935, S. 37.
[13]) Reuß: Partei und Staat im dritten Reich. Jur. Wochenschrift 64. Jahrg. 1935, Heft 33, S. 2314.
[14]) Raschhofer: Volk, Nation und Völkerrecht. NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. München 1935, S. 82.

Digitized by Google

Staat war gleichbedeutend mit dem absolutistischen Staatsapparat. Das Absolutwerden der fürstlichen Zentralgewalt hat im dänischen Königsgesetz v. 1665 (Lex Regia) gesetzliche Formulierung gefunden[15]). Die frühe Zeit und das Mittelalter waren, wie eben ausgeführt, Zeitalter vorwiegender Gemeinschaft. Aus den drei großen Protesten des Kaisers gegen den Papst, der weltlichen Großen gegen den Kaiser und der fürstlichen Zentralgewalt gegen ihre Stände entsteht die Souveränität der europäischen Staaten. Der germanische Staat als ein System von Gemeinschaften, kannte keine Souveränität, da Souveränität eine individuelle, von allen Bindungen gelöste Einzelpersönlichkeit voraussetzt. Bei der weiteren Entwicklung der modernen Staatenwelt ist ein allmählicher Übergang von Gemeinschaft in Gesellschaft zu beobachten, wie W o l g a s t in zutreffender Weise in seiner Lehre von der „Gemeinschaft und Gesellschaft" dargelegt hat. „In solchem teils kontinuierlichen, teils revolutionären Übergang hat die Geschichte Westeuropas bestanden: Zersetzung des unum corpus christianum des Heiligen Römischen Reichs in die Vielheit isolierter und gleicher Staaten ... Schwerste Kriege ... zusammen mit den zahllosen Revolutionen in den Staaten (waren) ein einziger ungeheurer Zersetzungsprozeß mit Nivellierung, Freiheit und Gleichheit der Subjekte und einem entsprechenden Recht als Ergebnis"[16]).

Zutreffend weist H ö h n darauf hin, daß jede Erörterung staatsrechtlicher Begriffe im konstitutionellen Staat von dem Begriff der juristischen Staatsperson, der unsichtbaren Persönlichkeit des Staates, ausgehe. Es sei eine für staatsrechtliches Denken grundlegende Vorstellung, daß der Staat eine juristische Person sei, die durch Organe handle. „Der Staat ist eine Verbandseinheit und muß, um juristisch erfaßt werden zu können, mit Hilfe des Körperschaftsbegriffes als juristische Person aufgefaßt worden, so lautet die These der führenden Staatsrechtslehrer des 19. und 20. Jahrhunderts"[17]). Die Erfassung des Staates als Person ist „der Grund- und Eckstein des Staatsrechts"[18]). Eine kurze Betrachtung über die Entstehung des Begriffes der juristischen Staatsperson wird die Unbrauchbarkeit dieses Begriffes für nationalsozialistisches Rechtsdenken zeigen. H ö h n hat mit Recht ausgeführt, daß der souveräne Fürstenstaat in aller Klarheit auf dem Kontinent zum ersten Male im stato der italienischen Signorie erscheine, und zwar in der Form, die er maßgeblich während seiner ganzen Herrschaft beibehalte. Er erscheine als das Fürst-Untertanenverhältnis, wobei der Fürst mit dem Apparat Staat, dem stato, die Herrschaft ausübe; auf diesem Machtapparat allein beruhe die Stellung des Signoren. H ö h n weist ferner darauf hin, daß von Italien aus die neue, ausgeprägt individualistische

[15]) siehe dazu W o l g a s t: Lex Regia, das dänische und das deutsche Staatsführungsgesetz in Würzburger Universitätsreden. Heft 3, Würzburg 1935.

[16]) Wolgast: Völkerrecht, Berlin 1934, S. 716.

[17]) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, Hamburg 1934, S. 13.

[18]) Jellinek, Georg: Gesetz und Verordnung, Freiburg 1887, S. 195.

Digitized by Google

Herrschaftsform sich ausgebreitet habe und daß der Machtapparat „Staat" sich immer dort wiederfinde, wenn in den künftigen Jahrhunderten das lebensstaatliche und ständestaatliche Prinzip durchbrochen werde. „Mit diesem Apparat des auf sich selbst gestellten Fürsten dringt das individualistische Prinzip auf staatlichem Boden durch und beseitigt die alten Gemeinschaftsformen und Bindungen"[19]). Eine beachtliche Ausnahme davon bildet die Entwicklung in dem germanisch bedingten Dänemark. Die Lex Regia hat zwar für Dänemark den Absolutismus eingeführt, jedoch hat dieses Gesetz an der Gestaltung des Lebens zu Gemeinschaft in Dänemark entscheidenden Anteil gehabt. Denn trotz der absolutistischen Form des Königgesetzes hat die Lex Regia das dänische Volk bei dem in ihm ungeheuer entwickelten Persönlichkeitsgefühl zu einer Demokratie von Aristokraten oder besser zu einer Familie unter Nivellierung der Stände- und Klassenunterschiede zusammengeschweißt. „Seit der Lex Regia von 1665 beginnen Volk und Staat Dänemarks als (eine) geschlossene, politische Persönlichkeit vor den Augen der Neuzeit Europas und der Welt zu stehen"[20]).

Das individualistische neue Staatsprinzip findet seine bewußte literarische Formulierung in den Werken Machiavellis. Seit dem 16. Jahrhundert erscheint in der Staatslehre im Anschluß an Machiavelli das Wort „Staat". Den souveränen Fürstenstaat hat in klarer Weise Bodin im Fürst-Untertanverhältnis mit dem Begriff des „Staats" als Machtapparat gekennzeichnet. Mit der Zeit vollzog sich in der Praxis des souveränen Fürstenstaates eine Verwandlung des Staates als Apparat zum Staat als eigenen Wesen. Albrecht, einer der Göttinger Sieben, hat als Erster diesen Wandlungsprozeß juristisch formuliert, indem er dem bisherigen Apparat Staat die juristische Persönlichkeit verleiht[21]). Höhn hat in zutreffender Weise dargelegt, daß bis dahin der Staat als das Fürst-Untertanenverhältnis aufgefaßt worden sei. „Man sah den Apparat des Fürsten, sah, wie ihn dieser vielfach zu reiner Interessenpolitik gebrauchte . . . Jetzt wird dieser Apparat als juristische Persönlichkeit verselbständigt, er wird als Anstalt unmittelbar jenen höheren Zwecken gewidmet. Der Fürst ist nur noch Organ einer unsichtbaren Staatspersönlichkeit, in der sich das höhere Gesamtinteresse verwirklicht"[22]). Der Schritt vom souveränen Fürstenstaat zum Staat als unsichtbare Persönlichkeit war somit getan. Seitdem hat man den Begriff der juristischen Staatsperson als grundlegenden juristischen Staatsbegriff beibehalten.

Der Nationalsozialismus geht vom Prinzip der Volksgemeinschaft und der Führung als grundlegenden neuen Prinzip für das gesamte staatliche Denken aus. Der Staat als juristische Person ist das Gegenteil jeder Gemeinschaftsvorstellung; damit hat die juristische Staatsperson für

[19]) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtl. Denken, Hamburg 1934, S. 18.
[20]) Wolgast: Lex Regia, das dänische und das deutsche Staatsführungsgesetz in Würzburger Universitätsreden, Heft 3, Würzburg 1935, S. 19.
[21]) Göttingsche gelehrte Anzeigen 1837, S. 1491/92.
[22]) Höhn: a. a. O. S. 30.

Digitized by Google

nat.-soz. Rechtsdenken ihre Geltung verloren. Höhn hat in seinen Ausführungen überzeugend dargelegt, was sich durch die Einführung der juristischen Staatsperson des souveränen Fürstenstaates geändert habe: An Stelle des souveränen Fürsten sei der souveräne Staat als Inhaber der Staatsgewalt getreten, sodaß man, wie das Maurenbrecher schon tue, von einer „Staatssouveränität" reden könne[23]). Treffend hat Maurenbrecher die damalige staatsrechtliche Situation dahin umschrieben, „daß der Staat als moralische Person das Subjekt der Souveränität sey, der regierende Fürst (Monarch) dagegen nur deren Ausüber"[24]). Bei diesem Vorgang ist das individualistische Prinzip geblieben, und zwar ist das Staat-Untertanenverhältnis an Stelle des Fürst-Untertanenverhältnisses getreten. „Im Volk, als Summe der Wahl- und Stimmberechtigten, das bestimmte Organe schafft, tritt das mit der juristischen Staatsperson verbundene individualistische Prinzip wiederum auf das schärfste hervor"[25]). Die juristische Staatsperson ist somit eine Vorstellung der individualistischen Staatsauffassung. Die nationalsozialistische Rechtsauffassung kennt aber nur den Gemeinschaftsstaat. „Hitler ist der erste, der einem modernen Staat bewußt auf das Prinzip der „Gemeinschaft" gründete"[26]). Das Prinzip der Gemeinschaft steht im schärfsten Gegensatz zum individualistischen Prinzip. „An Stelle der juristischen Staatsperson ist als juristisches Grundprinzip, als „Grund- und Eckstein" des neuen Staatsrechts das Prinzip der Volksgemeinschaft und der Führung getreten"[27]).

Nur unter Anwendung dieser Grundprinzipien gelangt man zum nationalsozialistischen Staatsbegriff. Eingangs ist hier folgendes festzustellen: In der heutigen deutschen Wissenschaft wird das Wort Staat[28]) in doppeldeutigem Sinn gebraucht, einmal wird unter Staat das Ganze der politischen Einheit, zum anderen nur der Ämter- und Behördenapparat und die Wehrmacht verstanden. Staat in der ersteren Begriffsdeutung ist heute keine unsichtbare Persönlichkeit mehr. Staat ist vielmehr nur der Behörden- und Beamtenapparat einschließlich der Wehrmacht. Mit diesem Staat übt der Führer die Gerichtsbarkeit, Polizei-

[23]) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtl. Denken, Hamburg 1934, S. 31 ff.

[24]) Maurenbrecher: Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, Frankfurt 1839, S. 1.

[25]) Höhn: a. a. O.

[26]) Wolgast: Völkerrecht, Berlin 1934, S. 705.

[27]) Höhn: a. a. O.

[28]) Zur Ausdeutung des Staatsbegriffs erklärt zutreffend Neeße (Partei und Staat, Hamburg 1936): „Der Staat ist nicht Organismus über dem Volke, sondern eine Organisation des Volkes. . . . Der Staat ist eine Erscheinung der wirklichen Welt, er ist keine bloße Theorie, Vorstellung oder Fiktion und er ist eine Form, kein eigenes Wesen. . . . Die Ausdeutung ist hier viele Wege voran- oder besser hin- und hergegangen. Der Staat ist als Idee, als Denkform, als juristische Person, als Organismus, als Intgeation und noch in vielfach anderer Weise gedeutet worden." Wesentlich zur Weiterführung des Zersetzungsprozesses des Staatsbegriffs hat Kelsen mit seiner „Allgemeinen Staatslehre" beigetragen, der aus der Wirklichkeit „Staat" eine reine Form des abstrakten Denkens machte.

Digitized by Google

und Militärgewalt für das Volk aus und verwirklicht damit seinen Führerwillen. Der Staat ist heute nur dazu da, um der Volksgemeinschaft und den Zwecken der Führung zu dienen. Wenn nun der Ämter- und Behördenapparat einschließlich der Wehrmacht im engeren Sinn als „Staat" bezeichnet wird, so ist im Interesse der Eindeutigkeit des Begriffs „Staat" für das ganze Gemeinwesen, „den Staat im weiteren Sinn", eine neue Formulierung zu suchen. Dieser neue Begriff ist in dem Ausdruck „Reich" gegeben.

Das Reich ist die äußere Rechtsgestalt, in der die geordnete Gemeinschaft der Deutschen in Erscheinung tritt, und der Rechtsbegriff der deutschen politischen Einheit. Es ist staatsrechtlich bedeutungsvoll, wenn der Nationalsozialismus vom „Dritten Reich" spricht und Punkt 25 des Parteiprogramms von der Zentralgewalt und Autorität des „Reichs" handelt. „Das Wort Reich gehört", wie Heckel richtig sagt, „zu den ältesten verfassungsrechtlichen Begriffen unseres Volkes. Es ist durch Bismarck zum Symbol der neuen deutschen politischen Einheit geworden; aber auch dann hat es den Staatsbegriff stets überhöht, ist nie in ihm aufgegangen . . . Das Reich — bemerkt ein tiefblickender außendeutscher Beobachter insoweit mit Recht — gehörte jederzeit mehr zum Volk als zum realen deutschen Staat . . ."[29]). Das dritte Reich ist in der Kampfzeit der NSDAP. zum Inbegriff des Widerstandes gegen die Republik von Weimar geworden. Nur im Reich findet deshalb das nationalsozialistische Erlebnis des deutschen Volkes seinen rechtstechnischen Ausdruck. Nur die Gemeinschaftsordnung des Reichs, nicht des Staats, der Deutschen kann das gesamtvölkische deutsche Schicksal meistern. „Das Reich als Gestaltwerdung ist", wie Stuckart richtig sagt, „seinerseits nicht als besonderer Organismus über dem Volk zu begreifen, sondern das Reich ist und soll immer mehr die mit den Lebensgesetzen des Organismus Volk übereinstimmende völkische Organisation werden. Das Reich ist demnach die höchste politische, organisatorische Einheit des gesamten Volkes. Wir sehen also das Reich nicht mehr als selbst genügsamen, in und für sich bestehenden abstrakten Staat, sondern für uns ist das Reich die Gemeinschaftsordnung des völkischen Gesamtlebens, die höchste organisatorische Erscheinungsform der blut- und rassegebundenen Gemeinschaft des Volkes, die „alle Gliederungen und Funktionen des Volkes zur handlungsfähigen Einheit, zur öffentlichen Macht zusammenfaßt" (Krieck) . . . Das neue Reich ist deswegen auch nicht mehr bloß ein Rechtsstaat, wie ihn die alte Staatslehre so gern in Gegensatz stellte zu Macht- oder Polizeistaat, sondern es ist der auf deutscher Sittlichkeit beruhende Weltanschauungsstaat"[30]).

Das rechtliche Wesen des Reichs besteht in Gemeinschafts- und Volksordnung. Das Reich ist das deutsche Volk. Politisch gestaltet wird

[29]) Heckel: Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht im Dritten Reich. Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts, Hamburg 1935.

[30]) Stuckart: Volk, Partei, Reich. Deutsches Recht, 5. Jahrg. 1935, Heft 15/16, S. 386.

Digitized by Google

das Reich durch die Volksgemeinschaft aus Führer und Gefolgschaft. Das Reich bezweckt die Erhaltung und Entfaltung des deutschen Volkes. Geführt wird das Reich von dem Führerorden der NSDAP. mit dem Führer an der Spitze.

2. Abschnitt.

Die Partei als politische Willensträgerin.

Gesetzliche Anhaltspunkte für das Verhältnis zwischen Partei und Staat enthalten das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 und das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933. Die Bedeutung dieser Gesetze im einzelnen wurde schon oben behandelt[31]). Hier sei noch folgendes festgestellt: die amtliche Begründung zu dem Gesetz vom 1. 12. 1933 enthält den Satz, daß „der verfassungsrechtliche Einbau der Partei in den Staat" vollzogen sei. Keineswegs darf unter „Einbau der Partei in den Staat" eine Unterordnung der Partei unter den Verwaltungsmechanismus des Staates verstanden werden. Vielmehr hat Dr. Frick richtiggestellt, daß die Partei eingegliedert werde „in das Gesamtgefüge der Nation".

Nach der großen Rede des Führers auf dem Parteitag 1934 in Nürnberg ging die Schlagzeile „Die Partei befiehlt dem Staat" als geflügeltes Wort durch Deutschland. Wenn es auch selbstverständlich war, daß die Rede des Führers nicht so auszulegen war, daß die Parteidienststellen den staatlichen Behörden vorgesetzt seien, so stellte Dr. Goebbels doch in einer Rede am 30. 10. 1934 in Berlin folgendes fest: Oft wird die Frage aufgeworfen: kommandiert der Staat die Partei oder befiehlt die Partei dem Staat? Oft wird das Wort, das der Führer auf dem Nürnberger Parteitage gebrauchte, nicht nur falsch kommentiert, sondern auch falsch zitiert. Der Führer hat nicht gesagt: Die Partei befiehlt dem Staat, sondern „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat". D. h. wir Nationalsozialisten sind damit beauftragt worden, einen Staat zu errichten und zu befehligen. Der oberste Führer der Partei ist das Oberhaupt des Staates, viele Reichsleiter sind Reichsminister.

„Damit ist klargestellt: Eine irgendwie geartete Anweisungsbefugnis von Parteidienststellen gegenüber staatlichen Behörden besteht nicht. Die staatlichen Behörden erhalten ihre Anweisungen lediglich und ausschließlich von ihren vorgesetzten Stellen"[32]). Die staatlichen Behörden können sich der Verantwortung nicht durch Berufung auf Anweisung einer Parteidienststelle entziehen. Andererseits sind die Parteidienststellen nur den Vorgesetzten innerhalb der Partei zu Gehorsam verpflichtet und haben in ihrem Wirkungskreis keinerlei Anweisungen von irgendwelchen Behörden anzunehmen. Dieses Nebeneinander der Partei und der Behördenorganisation vereinigt sich in der höchsten Spitze von Partei und

[31]) s. 2. Teil, 3. Abschnitt u. 3. Teil, 3. Abschnitt.
[32]) Frick: Partei und Staat, Deutsche Verwaltung 1934, Nr. 11.

Digitized by Google

Staat dadurch, daß das Amt des Führers der Bewegung untrennbarer Bestandteil des Amtes des Staatsoberhauptes des Deutschen Reiches ist. Die Einheitlichkeit der Auffassungen in der Partei und bei dem staatlichen Behördenapparat wird dadurch herbeigeführt, daß eine große Anzahl alter Kämpfer der Partei leitende Posten in den staatlichen Behörden bezogen haben; so wurde die Mehrzahl der Gauleiter entweder Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten oder Minister usw.

Die Organisation der Partei und Behörden ist verschieden, der Begriff des Reichs dagegen umfaßt beide. Das Reich, das der Erhaltung und Entfaltung des Volkes dient, ruht auf den zwei Säulen, Parteiorganisation und Staatsapparat und ist der Oberbegriff. Diese zwei Begriffe sind eines, ohne doch dasselbe zu sein, und kennzeichnen die beiden Funktionen des nationalsozialistischen Reiches, auf deren geschlossener Zweiheit die Festigkeit des nationalsozialistischen Reiches und Volkes gegründet ist. Ein gewisses Problem liegt lediglich in den Zuständigkeitsabgrenzungen. Der frühere Staat ruhte allein auf der staatlichen Behördenorganisation. „Infolgedessen hatte diese einen Totalitätsanspruch auf Erledigung aller Angelegenheiten, die im Staat vorkommen. Die Parteiorganisation umgekehrt hat ebenso einen Totalitätsanspruch auf Behandlung aller Fragen, die politisch sind“[33]). Die sich etwa daraus ergebenden Überschneidungen sind dahin klarzustellen, daß die Gesetzgebung insofern festlegt, welche Funktionen, Aufgaben und Pflichten die staatlichen Behörden haben. Keinesfalls ist die Partei zur Ausübung der Exekutive befugt. Frick weist darauf hin, daß es vielmehr die Aufgabe der Partei sei, in allen Zeiten die nationalsozialistische Weltanschauung zu bewahren und sie zum dauernden Gemeinbesitz des Bewußtseins aller Deutschen zu machen. „Aus dem nationalsozialistischen Bewußtseinsinhalt der Volksgemeinschaft nimmt sich der nationalsozialistische Gesetzgeber, Verwaltungsbeamter und Richter die Idee, die er jeweils in der Gesetzgebung dem Verwaltungsakte und dem Richterspruche in die Wirklichkeit umsetzt. Ein Staat aber, dessen Handlungen in stetem Einklang mit der politischen Willensrichtung und dem Geist des Volkes stehen, wird für alle Zukunft unüberwindlich sein“[34]).

Treffend hat Schemm[35]) von der weltanschaulichen Seite her das Verhältnis von Partei und Staat mit einer Stiege verglichen. Der senkrechte Teil der Stiege stelle die Bewegung dar, die horizontal gelagerten Trittbretter den Staat. Würde nur das statische Element vorhanden sein, so gäbe es keine Aufwärtsentwicklung, horizontal, starr und gleichbleibend wäre das Leben. Die staatliche Funktion gliche einer ewig gleichmäßig arbeitenden vielleicht wundervoll konstruierten Rotationsmaschine. Wäre das Element der Bewegung ausschließlich vorhanden, so könnte es, wenn wir das Bild der Treppe beibehalten, ebenfalls keine Entwicklung geben, weil es auf der hierdurch entstehenden schiefen Fläche keinen Halt geben

[33]) Frick: a. a. O.
[34]) Frick: a. a. O.
[35]) Schemm: Partei und Staat in „Hans Schemm spricht“ von Dr. Kahl-Furthmann, Bayreuth 1935, S. 258/63.

Digitized by Google

würde, der ein Emporklettern möglich macht. Abschließend hierzu seien die Worte des Führers an seine Alte Garde am 4. 7. 1936 in Weimar angeführt: „Die Partei ist in ihrem Aufbau eine Auslese der politischen Elemente unseres Volkes. Sie ist damit die Führung und tatsächlich die Gesetzgebung. Der Staat ist die Verwaltung und ihm obliegt die Exekutive. Die Partei als Ausleseorganisation erfüllt damit alle Voraussetzungen für eine wirklich volksverbundene Regierung, denn der ganze Apparat, der an der Spitze des Staates und Reiches steht, läuft von unten bis nach oben durch diese Bewegung."

3. Abschnitt.

Die Garanten der Einheit.

In der Person des Führers sind Partei und Staat vollständig eins; in diesem Mann sind Staat und Partei dasselbe. Der Führer als Verkörperung des Volkes fügt Partei und Staat zu einer Einheit in seiner Person zusammen. Nach den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft hat sich bei der Besetzung der wichtigsten Staatsstellen ungefähr folgender Zustand herausgebildet: die obersten Staatsstellen sind in Personalunion mit den obersten Parteistellen besetzt, damit nicht die Gefahr des Auseinanderreißens von Partei und Staat in den obersten Spitzen eintritt. Dagegen ist es gut, eine Trennung der mittleren und unteren Partei- und Staatsstellen herbeizuführen; denn die Kleinarbeit, die in beiden geleistet werden muß, erträgt es nach ihrer Eigenart nicht, von denselben Personen ausgeführt zu werden. Gerade die Partei muß sich hüten, ausführendes Staatsorgan zu werden; sie hat die Aufgabe in sich, den revolutionären Schwung, der ihr als alleinige Hüterin der nationalsozialistischen Idee innewohnt, immer neu zu gestalten.

Das System der Personalunion kann für die Dauer nicht ausreichen. Ein hohes Staatsamt pflegt die Zeit und die Kraft seines Trägers so stark in Anspruch zu nehmen, daß die gleichzeitige Ausübung eines wichtigen Parteiamtes auf die Dauer nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit geschehen kann. „Die Personalunion birgt die Gefahr in sich, daß entweder der Staat oder die Partei zu kurz kommt"[36]). Wenn eine Beobachtung des Staates durch die Partei bejaht wird, so kann dies nur dadurch geschehen, daß die Parteiämter und die staatlichen Dienststellen nicht eins sind; auch dieser Gesichtspunkt spricht gegen eine restlose Durchführung des Systems der Personalunion. Die beste Lösung ist, wie eben dargelegt, die tatsächlich bestehende: der Führer der Partei und des Staates ist eine Person, die obersten Staats- und Parteistellen sind von ein und denselben Personen besetzt; Staats- und Parteiverwaltung im allgemeinen wird von verschiedenen Trägern geführt. „Außer den

[36]) Fabricius: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat bei Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht I b 4, S. 1—5, Berlin 1933.

Digitized by Google

Personalunionen können bestimmte Einflußmöglichkeiten insbesondere personaler Art (Vorschlags-, Nominierungs-, Präsentierungsrechte regionaler oder lokaler Parteistellen) typische Mittel des Kontaktes von Staat und Partei sein"[37]).

Um das engste Zusammenarbeiten der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden zu gewährleisten, ist durch das Einheitsgesetz vom 1. 12. 1933 der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung geworden. Eine nähere Untersuchung der rechtlichen Stellung des Stellvertreters des Führers ist daher sehr aufschlußreich, da dieser neben dem Führer selbst am sichtbarsten die Verbindung von Partei und Staat zum Ausdruck bringt. Der Stellvertreter des Führers ist in seiner Eigenschaft als stellvertretender Parteiführer Mitglied der Reichsregierung geworden. Die Stellung des Stellvertreters des Führers zum Staat ist das personifizierte Verhältnis der Partei zum Staat. Nach einer Verfügung des Führers vom April 1933 erstreckt sich die Tätigkeit des Stellvertreters des Führers auf „alle Fragen der Parteileitung". Die Dienststelle des Stellvertreters des Führers wurde nach der Machtübernahme durch die NSDAP. dazu geschaffen, den Führer bei der Entscheidung von Parteifragen zu entlasten und von den vielen Arbeiten der Parteiorganisation zu befreien. Einer der Hauptaufgaben der Dienststelle des Stellvertreters des Führers ist es, die Gauleitungen der NSDAP. sowie die Gliederungen und angeschlossenen Verbände politisch einheitlich auszurichten. Weiterhin sind dem Stellvertreter des Führers sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt, die die inneren Angelegenheiten der Partei betreffen. Dadurch nimmt der Stellvertreter des Führers unmittelbar an der Führung der Partei teil.

Rechtlich ist der „Stellvertreter" des Führers keineswegs mit dem Stellvertreterbegriff des BGB. zu erfassen, wonach Stellvertreter ist, „wer eine Willenserklärung, deren Wirkung einen anderen treffen soll, für diesen abgibt oder empfängt"[38]). Der Begriff des Stellvertreters des Führers kann vielmehr nur von der Gemeinschaft aus gedeutet werden, da der Stellvertreter innerhalb der Gemeinschaft der Partei den Führer vertritt. Nachdem im Vorhergehenden[39]) für die NSDAP. der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgelehnt wurde, kann der Stellvertreter des Führers auch nicht Organ einer Körperschaft sein. Der Stellvertreter des Führers ist vielmehr oberster Leiter der Gemeinschaft der Partei nach dem Führer.

Die Berufung des Stellvertreters des Führers erfolgte anfänglich nur zur Teilnahme an allen Kabinettssitzungen und Ministerberatungen; erst durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erfolgte die Ernennung des Stellvertreters des Führers zum Minister ohne Geschäftsbereich. In der Reichsregierung ist es Aufgabe des Stell-

[37]) Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, 2. Aufl., Hamburg 1934, S. 21.

[38]) Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 25.—28. Aufl., Marburg 1926, S. 545.

[39]) s. 3. Teil, 3. Abschnitt.

Digitized by Google

vertreters des Führers, die geplanten Maßnahmen und Gesetze von der Partei her zu begutachten und, wenn nötig, zu ändern. Daß Partei und Staat nicht ein und dasselbe sein sollen, zeigt sich mit am deutlichsten darin, daß der Stellvertreter des Führers nicht auch gleichzeitig der ständige Stellvertreter innerhalb der Reichsregierung und der Reichsführung geworden ist. Dadurch, daß man diesen Weg nicht gegangen ist, wurde bewußt zum Ausdruck gebracht, daß der Stellvertreter des Führers nur die Bewegung in der Reichsregierung vertritt, nicht aber den Führer und Kanzler in der Staatsführung. Durch diese Regelung ist der Stellvertreter des Führers der sichtbare Garant für die Einheit von Partei und Staat geworden und geblieben. Die Verfügung des Führers vom 27. 4. 1934[40]) bestimmt, daß der Stellvertreter des Führers und die von ihm bestellten Referenten an der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe mitarbeiten. Damit setzt die Kontrolle durch die nationalsozialistische Weltanschauung schon bei der Entstehung des einzelnen Gesetzes ein. Außer dieser Mitbeteiligung an der gesamten Reichsgesetzgebung ist der Stellvertreter des Führers der Mittler zwischen Partei und Staat dadurch, daß er die Anregungen, Wünsche und Beschwerden der Partei an die Staatsverwaltung weitergibt.

Als weitere Garanten der Zusammenarbeit von Partei und Staat sind zu nennen: der Verbindungsstab der NSDAP. und die Abteilung I des Reichsinnenministeriums für innere Politik, Verfassung, Verwaltung. Die Tätigkeit des Verbindungsstaates ist dargelegt im „Völkischen Beobachter" vom 3. März 1934: „Der Verbindungsstab der NSDAP. wurde wenige Wochen nach dem 30. Januar 1933 in Berlin errichtet, um — wie schon sein Name sagt — die Verbindung zwischen der Partei einerseits und der Reichsregierung andererseits herzustellen . . . Alle Anregungen, Wünsche und notwendigen Forderungen, die aus der Riesenorganisation der Partei an die Reichsregierung gestellt werden, laufen im Verbindungsstab der NSDAP. zusammen, umgekehrt laufen alle aus der Regierung anfallenden Angelegenheiten, welche die Partei betreffen, durch den Verbindungsstab. Wie die Lichtstrahlen im Brennpunkt einer Linse, ordnen sich hier die Einzelfragen im Verhältnisse von Partei und Staat". Der Verbindungsstab ist die eine, die Abteilung I des Reichsinnenministeriums die andere Nahstelle zwischen Staat und Partei. Die Abteilung I: Innere Politik, Verfassung, Verwaltung hat die Aufgabe, die Ausbreitung der politischen Idee der NSDAP. und die Einführung des Nationalsozialismus in den Staat selbst zu fördern. In erster Linie bearbeitet diese Abteilung von Regierungsseite her das Verhältnis „Partei und Staat". Der nationalsozialistische Geist muß in der inneren Verwaltung am deutlichsten hervortreten. Für dessen Verbreitung ist die Herstellung einer der inneren Verbundenheit entsprechenden äußeren Verbindung zur Partei von besonderer Bedeutung. Der Gedanke der Einheit von Partei und Staat hat auf dem Gebiet der inneren Verwaltung am offensichtlichsten zu sein; denn schon Bis-

[40]) „Völkischer Beobachter", Berliner Ausgabe v. 28. 4. 1934.

Digitized by Google

marck[41]) erklärte das Ministerium des Innern für eines der wichtigsten Ressorts und durch das Neuaufbaugesetz v. 30. 1. 1934 erwuchsen dem Reichsministerium des Innern besonders wichtige und umfassende Aufgaben. Die Einheit zwischen Partei und Staat herzustellen und zu erhalten, sind endlich die „Alten Kämpfer" berufen. Die alten Kämpfer, die die ersten Anhänger des Führers waren, haben durch ihr 10 Jahre langes Eintreten für den Führer und seine Idee den Anspruch erworben, auch im nationalsozialistischen Staat maßgebend an dessen Leitung beteiligt zu sein. Rechtlich sind als alte Kämpfer anzusehen: Angehörige der SA., SS. und des Stahlhelms, die vor dem 30. Januar 1933 Mitglied dieser Organisationen waren; ferner Parteimitglieder mit der Mitgliedsnummer 1 bis 300 000 und schließlich Amtswalter, die am 1. Oktober 1933 bereits ein Jahr lang als Amtswalter tätig waren[42]). Die Erkenntnis, die wir aus dem bisher Vorgetragenen gewinnen, ist die, daß die rechtlichen Beziehungen von Partei und Staat eine völlig neue Fragenreihe betreffen und daß die NSDAP. als Trägerin des Staatsgedankens unlösbar mit dem Staat verbunden ist.

4. Abschnitt.

Die Aufgabe der Partei.

„Die Partei ist die politische Bewegung, der unter dem Führer die Verantwortung für den Aufbau, Bestand und die Sicherung der politischen Gestaltung des deutschen Volkes obliegt"[43]). Die Aufgabe der Partei ist es, die Stabilität der Führung zu sichern, den ganzen Staatsapparat mit Geist und Willen der politischen Führung zu durchdringen, ihre Mitglieder und das ganze Volk zur nationalsozialistischen Idee zu erziehen. Die Partei hat die Erneuerung von Volk und Staat durchzuführen, eine echte Führung zu schaffen, eine politische Auslese zu formen und die Führerschicht zu tragen und zu bestimmen. Die Aufgabe des Staates dagegen besteht darin, daß der Wille des Führers, soweit er auf die Verwaltung des Staates gerichtet ist, durch die Mitglieder der Reichsregierung und der ihnen unterstellten Staatsbehörden vollstreckt wird. Wie dringend notwendig die Übereinstimmung von Volk- und Staatsführung ist, zeigte die Entwicklung der Weimarer Republik, wo der Staat im Laufe dieser Entwicklung zunehmend volksfremd, ja sogar volksfeindlich geworden war. Das sterbende System versuchte zuletzt, Volk und Staat wieder zusammenzuführen, indem das Wort „vom Einbau der Partei in den Staat" geprägt wurde. Demgegenüber hat der Führer am Nürnberger Parteitag 1934 klargestellt: den Primat der Bewegung

[41]) Bismarck: Gedanken und Erinnerung, 3. Bd., Stuttgart und Berlin 1922, S. 74.

[42]) Ministerialamtsblatt für die Preußische innere Verwaltung, Berlin 9. 5. 1934.

[43]) Koellreutter: Der deutsche Führerstaat, Tübingen 1934.

Digitized by Google

auf allen Gebieten der politischen Gestaltung; der Staatsapparat hat sich auf die verwaltende Tätigkeit zu beschränken. Wo den Interessen des Gesamtvolkes schädlich entgegengehandelt wird, hat die Partei als dessen Repräsentantin einzugreifen.

Den Typ des Nationalsozialisten in die Zukunft fortzupflanzen, ist Aufgabe der nationalsozialistischen Erziehung. Die Führerschulen der Partei (Ordensburgen), SA. und SS. sind auf diesem Gebiet bahnbrechend und richtungweisend. Nur in der Gemeinschaft und durch die Gemeinschaft kann Erziehung zur Gemeinschaft erfolgen. Eine Auslese von deutschen Menschen ist anzustreben, die die Wiedergeburt des deutschen Volkes fortführen sollen. Ein neuer Menschentypus muß wachsen, und dieser Typ ist die zeitgebundene plastische Form eines ewig rassig-seelischen Gehalts, ein Lebensgebot, kein mechanisches Gesetz[44]). Schrittmacherin in dieser Entwicklung ist somit die Partei. Immer neue geistige Gestaltungsmöglichkeiten werden durch sie erfolgen. Dem Staat aber fällt die Aufgabe zu, das durch das geistige Vorwärtsstürmen aufgelockerte Gelände durch Recht und Gesetzgebung gangbar für das deutsche Volk zu machen. Das hohe Ziel der Erziehung zum deutschen Menschen kann nur durch die Zusammenarbeit von Partei und Staat verwirklicht werden. Partei und Staat dienen beide dem deutschen Volk und der Verwirklichung seines Lebensrechtes.

„Im deutschen Führerstaat ist die Partei der staatstragende politische Stand. Sie schafft die Voraussetzungen, deren der Führerstaat für seine Existenz und machtvolle Entfaltung bedarf"[45]). Vier Hauptaufgaben sind es, die die Partei zu erfüllen hat. Die erste Aufgabe ist, die Erziehung des deutschen Volkes zu einer politischen Nation. Die Partei hat dafür zu sorgen, daß das deutsche Volk politisch zu einer Einheit zusammengeschweißt wird und seine geschichtlichen Aufgaben erkennt. Die Partei hat die Nation so in Form zu bringen, daß das Volk zum politischen Einsatz bereit ist. Die zweite Aufgabe der Partei ist es, das deutsche Volk auf eine gemeinsame politische Weltanschauungsbasis zu bringen. Die Partei hat dafür Sorge zu tragen, daß mit der Zeit jeder Volksgenosse die gleiche Ansicht von den Lebensgrundlagen der Nation hat. „Lebensgesetze, Daseinsbedingungen und Sendungsziele des Volkes bilden den Inhalt der politischen Weltanschauung. Sie zu prägen, zu vertiefen und durchzusetzen, ist die Partei berufen"[46]). Die dritte Aufgabe der Partei ist es, den Führernachwuchs auszulesen und zu formen. Der Wille des Führers kann nur durch verantwortliche Unterführer durchgesetzt werden, die in der Lage sind, die bahnbrechenden Ideen des Führers in die Wirklichkeit umzusetzen. Die Härte der Kampfzeit hat die heute führende Generation in der Bewegung ausgelesen. Das Problem der Zukunft des nationalsozialistischen Staates wird sein, die

[44]) Dazu Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, München 1933, 13.—16. Aufl.

[45]) Huber: Partei, Staat, Volk. Deutsches Recht, 5. Jahrg. 1935, Heft 11/12.

[46]) Huber: a. a. O.

Digitized by Google

beste Art der Auslese und Formung der künftigen Führergeneration zu finden. Dazu muß die Partei in ewigem Kontakt mit dem ganzen Volk bleiben. Die SA., SS., HJ. und die politischen Leiter bilden den Kern der Bewegung und daraus wird sich die Führerschicht der Partei fortlaufend ergänzen können. Nicht nachzulassen an der Erweckung des Volkes, das ist die vierte Aufgabe der führenden Männer der Partei, auf daß die Gegner von gestern nicht wieder zur Macht kommen. Deshalb ist die Notwendigkeit der Partei nicht nur für die Gegenwart zu bejahen, sondern in alle Zukunft muß die Partei bestehen bleiben, um das Volk in Form zu bringen und zu erhalten. Damit dies erreicht wird, ist der Partei der totale Anspruch auf die weltanschauliche Erziehung des deutschen Volkes zuzuerkennen; so hat der Führer immer wieder erklärt, daß es unmöglich ist, daß in Deutschland eine andere Weltanschauung herrschen könne, als die nationalsozialistische. Das Recht hierzu nimmt der Führer aus der Lehre der Vergangenheit; einstmals haben alle anderen Weltanschauungen versagt und brachten Elend über die Nation, nur die nationalsozialistische Idee war imstande, das deutsche Volk zu retten.

Der Führer hatte auf dem Parteitag 1934 erklärt: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat. Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen uns unseren Staat." Auf dem Parteitag 1935 nimmt der Führer erneut zu dem Problem Partei und Staat Stellung: „Wo sich die formale Bürokratie des Staates als ungeeignet erweisen sollte, ein Problem zu lösen, wird die deutsche Nation ihre lebendigere Organisation ansetzen, um ihren Lebensnotwendigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen ... Was der Staat seinem ganzen Wesen nach nicht zu lösen in der Lage ist, wird durch die Bewegung gelöst"[47]).

Grundlegend setzte sich der Führer mit dem Problem Partei und Staat in der Schlußrede auf dem Parteikongreß 1935 auseinander. Die Hauptpunkte seien als Abschluß dieses Teils angeführt, da in der Kongreßrede der Führer das Verhältnis von Partei und Staat in allen seinen Auswirkungen und Konsequenzen geklärt und festgelegt hat: „Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Lehre liegt nicht im Staat, sondern im Volk ... Die nationalsozialistische Partei muß in ihrer Organisation die zur politischen Führung der Nation wesentlichen Elemente sammeln und fördern ... Die nationalsozialistische Partei muß der politischen Führung der Nation jene Auslese sichern, die auf fast allen Lebensgebieten stattfindet und somit dort tatsächlich als Führung vorhanden ist ... Die nationalsozialistische Partei hat die Aufgabe, nicht nur als tragende Organisation der politischen Führung fortzuleben, sondern die Nation im Sinne ihrer Wehrauffassung fortgesetzt zu erziehen, aus- und weiterzubilden und dabei die als fähig erkannten, ersichtlich von der Vorsehung selbst wieder zur Führung berufenen Volksgenossen in den inneren Verband ihrer Organisation zu übernehmen ...

[47]) Proklamation des Führers, Parteitag 1935.

Digitized by Google

Die Partei repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen. Ihre Aufgabe ist es, erstens für die ihrer Weltanschauung entsprechende Führung des Volkes auf allen Gebieten des Lebens zu sorgen und zweitens diese politische Auffassung in die dauernde Ordnung eines festen Systems zu bringen und damit für alle Zukunft sicherzustellen und zu stabilisieren. Sie hat daher den geschichtlichen Auftrag zu erfüllen, die innere volkliche Substanz unsers Volkes zu untersuchen, kennenzulernen, mit allen ihren Werten und Schwächen, und sie hat aus ihrer gewonnenen Einsicht die praktischen Folgerungen zu ziehen ... Sie hat im gesamten nationalen Wirken auf allen Gebieten des Lebens aus diesen Erkenntnissen heraus die großen Ziele zu setzen und zu bestimmen ... Sie muß das tatsächliche öffentliche Leben in Übereinstimmung bringen mit den Pflichten, die sich aus diesen Bedingungen des inneren Wesens unseres Volkes ergeben ... Die nationalsozialistische Idee hat ihren organisatorischen Sitz in der Partei. Parteiaufgabe ist: Aufgabe ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst fort zu erhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre. Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne dieser Gedanken, dieser Idee. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft ... Die Partei hat aus ihrer Organisation für die Zukunft dem deutschen Staat die oberste und allgemeine Führung zu geben ... Die Partei garantiert die Stabilität der Führung des Volkes und des Reiches und in ihrer eigenen Stabilität garantiert sie dieser Führung die nötige Autorität ... Der Führer ist die Partei, und die Partei ist der Führer ... Nach der Proklamation des jeweiligen neuen Führers ist dieser der Herr der Partei, das Oberhaupt des Reiches und der oberste Befehlshaber der Wehrmacht."

Aus diesen grundlegenden Sätzen geht hervor, daß der Führer im Staat den Staatsapparat sieht, der zu Zwecken des Volkes da ist. „Das Volk findet wiederum seinen klarsten Ausdruck im Wollen und im Handeln der Partei, die die Aufgabe hat, die Führer des Volkes auszulesen, zu erziehen und der Führung zur Verfügung zu stellen. Die Partei ist dabei die letzte Richterin über alle Fragen, die das Volk und den Staat betreffen"[48]). Frank hat mit Recht festgestellt, „daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die ganz große, ausschließliche Trägerin des Schicksals unseres Volkes ist"[49]). Die Partei ist das Herzstück des Reiches.

Vorbemerkung:

Hier beginnt der zweite spezielle Teil: Die Darstellung des „Rechtsstandes" des Problems „Partei und Staat." Nach den

[48]) Höhn: Partei und Staat. Deutsches Recht, 5. Jahrg. 1935, Heft 19/20, S. 477.

[49]) Frank: in der Rede auf der Tagung des Reichsrechtsamts der NSDAP., Parteitag 1935 in Nürnberg.

Digitized by Google

bisherigen prinzipiellen Erörterungen wird versucht, das Verhältnis zwischen Partei und Staat an dem Stand der gegenwärtigen rechtlichen Regelung einiger wichtger Lebensgebiete zu veranschaulichen. Bemerkt muß hierzu noch werden, daß nachstehende Ausführungen zeitlich bedingt sind, da die Entwicklung noch im Flusse ist. Auch bei der Regelung des Verhältnisses „Partei und Staat" findet das Gesetz nationalsozialistischer Politik Anwendung: organisch wachsen zu lassen und nur Stück für Stück durch einzelne Anordnungen und Maßnahmen die „Einheit" sicherzustellen.

Digitized by Google

5. Teil.

Die Stellung der Partei zu den Beamten und den ordentlichen Gerichten

1. Abschnitt.

Staatliche Willensvollstreckung durch nationalsozialistische Beamte.

Der moderne Berufsbeamte ist für Deutschland in dem absolutistischen Territorialstaat entstanden und durch sein Wesen geprägt worden. In der absoluten Monarchie war der Beamte Fürstendiener, da der Fürst Träger der Staatsautorität war. Im Polizeistaat und in den Anfängen des liberalen Rechtsstaates wurde der Beamte vom Fürstendiener zum Diener des Staates, da sich in dieser Zeit die Staatsidee von der Person des Fürsten löste. Als Staatsdiener bekam der Beamte mit der Zeit eine Reihe von Rechten, in denen die Stellung des Berufsbeamten verankert wurde; dies war die Entwicklung bis zum Jahre 1918. Nach der Novemberrevolte war keine starke Staatsidee mehr vorhanden, und die Lösung des Beamten vom Staat nahm ihren Anfang. Dazu kam, daß im Parteienstaat die öffentlichen Ämter geradezu als Beuteobjekt des politischen Kampfes angesehen wurden und daß die siegreiche politische Partei ihre Parteigänger ohne Rücksicht auf berufliche Ausbildung in die staatlichen Ämter setzte. Bei dieser Entwicklung konnte eine schwere Erschütterung des Berufsbeamtentums auf die Dauer nicht ausbleiben[1]).

Andererseits verlangte die Weimarer Verfassung, daß die Beamten die ordnungsmäßige technische Bedienung des Staatsapparates ohne politische Grundeinstellung gwährleisten sollten; der Berufsbeamte sollte politisch neutral sein. Diese dem Beamtentum abgezwungene Haltung widersprach aber dem tiefsten Wesen des Beamtentums. Der Berufsbeamte hat in rechtlicher und sittlicher Beziehung unbeschränkt persönlich treu zum Staate zu stehen. Der nationalsozialistische Staat lehnt das Neutralitätsprinzip des Weimarer Staates ab und verlangt von seinen Beamten vorbehaltlose Bejahung der nationalsozialistischen Weltanschauung. Diese Bejahung hat darin zum Ausdruck zu kommen, daß der Beamte im Dienst über das Übliche hinaus und außerhalb des Dienstes am Staate tätig mitarbeitet und mithilft. Staatsrechtlich hat die Stellung des Beamten im nationalsozialistischen Staat ihren Ausdruck in dem Eid

[1]) Dazu Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933, S. 263 ff.

Digitized by Google

gefunden, den der Beamte dem Führer und Reichskanzler zu leisten hat[3]); dieser Eid ist das äußere Symbol für das persönliche Treueverhältnis, in dem der Beamte zum Führer und Kanzler des Reiches steht.

Die Durchführung des Staatswillens obliegt allein den Staatsorganen; keinesfalls dürfen die Parteistellen in die Tätigkeit der ordentlichen Behörden eingreifen. Festgelegt hat dies der Stellvertreter des Führers in der Verfügung vom 21. 11. 1933[3]), in der gesagt wird, daß Parteigenossen, die ein staatliches Amt bekleiden, sowie Parteistellen auf eigene Faust keine Verordnungen herausgeben dürfen. Das Recht, derartige Verordnungen zu erlassen, steht lediglich den zuständigen Behörden zu.

Das während der Weimarer Systemzeit aufgekommene Parteibuchbeamtentum hat ausschließlich einer egoistischen Pfründenpolitik gedient. Wenn nun anläßlich der nationalen Revolution im Jahre 1933 politische Führer in den Beamtenapparat eingeschaltet wurden, so hatte dies seinen Grund darin, daß das frühere Beamtentum dem nationalsozialistischen Staat geeignete Führer nicht in der notwendigen Zahl zur Verfügung stellen konnte; bezweckt wurde dadurch die Durchsetzung der idealen politischen Führung des Nationalsozialismus in die Wirklichkeit. Auch für die Zukunft wird das starre Prinzip des Berufsbeamtentums in den höchsten Stellen zugunsten des politischen Führerprinzips durchbrochen werden, vor allem in den Stellen, wo die Beamtentätigkeit mit der politischen Führertätigkeit zusammentrifft.

Pflicht des Beamten ist es in erster Linie, Volksgenosse zu sein; dies kann nur dadurch ermöglicht werden, daß Einheit zwischen Staat und Partei besteht. Der Volksführer Adolf Hitler hat durch die NSDAP. das Volk und für dieses Volk den Staat erobert. Heute führt die volkgewordene nationalsozialistische Bewegung den Staat. Die Zusammenarbeit zwischen Staat und Partei reibungslos zu gestalten, ist Pflicht des Beamten. Allerdings ist dazu nur der Beamte fähig, der selbst im Innern Träger der nationalsozialistischen Weltanschauung ist. Durch die Beamtengesetze[4]) wurde der Staatsapparat gesäubert und das Berufsbeamtentum wieder hergestellt. Die NSDAP. tritt in diesen Gesetzen zwar nicht namentlich hervor, aber die Partei wird für fähig gehalten, das Beamtentum restlos durch ihre politischen Kräfte zu erfassen. Die beiden Hauptpunkte der Beamtengesetzgebung des Jahres 1933 sind der Arierparagraph und die materielle und formelle Klarstellung des staatsrechtlichen Beamtenbegriffs.

Der Führer ordnete durch Erlaß vom 24. 9. 1935 die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten, die er persönlich ernennt, an; die Beteiligung des Stellvertreters des Führers

[3]) Gesetz vom 20. August 1934.
[3]) VOBl. der Reichsleitung der NSDAP., 2. Jahrg., München 1933.
[4]) Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- u. des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933.

Digitized by Google

hat in der Weise zu erfolgen, daß dieser einen Abdruck des Beförderungsvorschlages erhält und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme gelassen wird. Der Reichsjustizminister erließ am 14. 11. 1935 eine Ausführungsverordnung zur Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei Ernennung von Beamten. Damit führt der Reichsjustizminister die Beteiligung der Partei bei allen künftigen Beamtenernennungen in der Justiz durch. Es muß nunmehr die politische Zuverlässigkeit jedes Beamten, der ernannt wird, von der NSDAP. erklärt werden. Die Gauleiter der NSDAP. übermitteln den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten die Bescheinigungen, daß gegen die sich um ein Amt bewerbenden Beamten keine Bedenken der NSDAP. bestehen. Bei Besetzung von Stellen der Oberstaatsanwälte, Senatspräsidenten, Landgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten nimmt der Reichsjustizminister selbst die Fühlung mit dem zuständigen Gauleiter auf.

Durch diese Regelung wird die Stellung des Beamten gestärkt, da er durch die Mitwirkung der Partei bei seiner Ernennung sicher sein kann, das Vertrauen der Partei zu genießen; ferner ist eine Garantie dafür gegeben, daß Feinde der nationalsozialistischen Idee künftig im Staatsapparat nicht mehr ihr Unwesen treiben können. Bei Ernennungen von Beamten müssen somit Partei und Staat zwangsläufig dieselben Ansichten über diese haben. „Die deutsche Rechtspflege kann stolz darauf sein, daß sie die erste Hoheitssparte des Dritten Reiches ist, die in der Personalpolitik den Grundsatz der Einheit von Bewegung, Volk und Staat im Reich für alle Beamtengruppen restlos durchgeführt hat“[5]). Weiterhin hat das Reichsjustizministerium in der VO. über die mündliche Verhandlung im Dienststrafverfahren gegen Beamte vom 27. August 1936 bestimmt, daß der Stellvertreter des Führers einen Beauftragten in die mündliche Verhandlung entsenden kann, wenn der Beschuldigte Mitglied der NSDAP. ist. Damit ist die Mitwirkung von Parteidienststellen im Disziplinarverfahren gegen Justizbeamte sichergestellt.

2. Abschnitt.

Nachprüfung politischer Entscheidungen durch die ordentlichen Gerichte?

Alle Einmischungen der Gerichte in die Angelegenheiten von Staat und Partei widersprechen der Zweigliederung der politischen Einheit von Staat und Bewegung, und es ist notwendig, die Gerichte im Interesse ihrer Unabhängigkeit von den Gefahren der politischen Sphäre zu bewahren. Mit Recht weist Carl Schmitt darauf hin, daß offene und

[5]) Freisler: Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz. Deutsche Justiz 1935, Nr. 47, S. 1686.

Digitized by Google

versteckte Feinde des neuen Staates sich des alten politischen Mittels bedienen, eine Frage als „reine Rechtsfrage" hinzustellen, um den Staat oder die Bewegung vor Gericht zu ziehen, und daß sie „vermittels der in der Logik eines Prozeßverfahrens enthaltenen Gleichordnung der Parteien" auf diese Weise sich selbst als dem Staat und der Bewegung gleichberechtigt aufspielen. Carl Schmitt stellt weiterhin fest, daß sich die Gerichte ebensowenig unter irgendeinem Vorwand in innere Fragen und Entscheidungen der Parteiorganisation einmischen und deren Führerprinzip von außen her durchbrechen dürfen. Die innere Organisation und Disziplin der Partei ist ihre eigene Angelegenheit. „Die Parteistellen, denen diese Aufgabe obliegt, haben eine Funktion wahrzunehmen, an der nicht weniger als das Schicksal der Partei und damit auch das Schicksal der politischen Einheit des deutschen Volkes hängt. Diese gewaltige Aufgabe, in der sich auch die ganze Gefahr des Politischen anhäuft, kann keine andere Stelle, am wenigsten ein justizförmig prozedierendes bürgerliches Gericht der Partei oder der SA. abnehmen. Hier steht sie ganz auf sich selbst"[6]).

Aus dieser Erkenntnis muß gefolgert werden, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten in all den Fällen zu verneinen ist, wo die Gerichte die Entscheidungen der verantwortlichen Parteiführer beurteilen müßten. Von vornherein ist demnach klar, daß Befehle, die nur das Verhältnis zwischen Partei und Mitgliedern betreffen, jeder rechtlichen Nachprüfung entzogen sind. Wie verhält es sich nun bei Anordnungen, die über das Mitgliedschaftsverhältnis hinaus wirken und Folgen für dritte Personen haben? Z. B.: Ein Gastwirt stellt einen Klageantrag, den Ortsgruppenleiter zu verurteilen, bei Haftstrafe die Behauptung, er sei Kommunist gewesen und sein Lokal dürfe daher von Parteigenossen nicht besucht werden, zu unterlassen (§§ 826, 823, 824 BGB., §§ 185, 186 StGB.). Auch hier ist die Zulässigkeit des Rechtsweges zu verneinen. Denn aus der überragenden Stellung der Partei ergibt sich, daß die Gerichte keinesfalls die Befehlsgewalt der Parteidienststellen irgendwie kontrollieren dürfen. Ein Urteil in dem oben angeführten Beispiel würde die politische Stellung einer Person untersuchen. Dies zu beurteilen, steht nur den politischen Führern zu, aber nicht dem Gericht, da dieses sich nur mit Tatsachenfeststellungen zu befassen hat. Wenn der politisch Verdächtige vor dem Zivilgericht Beweis für die Behauptungen des politischen Führers verlangen will usw., so ist das Beweisverfahren im Zivilprozeß ganz ungeeignet dazu, den politischen Charakter einer Person zu erforschen; damit würden die Gerichte in das politische Leben des Staates eingreifen. Würde einer solchen Klage stattgegeben, dann müßte unter Umständen in dem Urteil festgestellt werden, daß die Entscheidung des politischen Leiters falsch sei, daß dieser gemäß §§ 185, 186 StGB. sich einer Beleidigung schuldig gemacht habe

[6]) Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, 2. Aufl., Hamburg 1934, S. 21/22.

Digitized by Google

usw. „Dieses öffentliche Gegeneinanderarbeiten kann nur einem zugute kommen: dem Staatsfeind“[7]). Wenn somit der Einzelne nicht die Möglichkeit einer Unterlassungsklage hat, so ist andererseits selbstverständlich, daß der politische Amtsträger gerade wegen seiner rechtlichen Unanfechtbarkeit nicht das Recht hat, ohne jeden Anlaß ehrenrührige Äußerungen wiederzugeben. Denn die Ehre des einzelnen Volksgenossen wird vom Nationalsozialismus als das höchste Persönlichkeitsgut angesehen.

Auch bei der Frage, inwieweit der Ausschluß aus der NSDAP. oder SA. usw. der sachlichen Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegt, kann man nur zu dem Ergebnis kommen, daß ein Nachprüfungsrecht durch die ordentlichen Gerichte abzulehnen ist. In der Literatur, die dieses Gebiet behandelt, finden sich verschiedene Ablehnungsgründe. Weimar[8]) lehnt das Nachprüfungsrecht deshalb ab, weil es sich bei dem Ausschluß um ein politische Maßnahme handele, die nicht zum Gegenstand richterlicher Nachprüfung gemacht werden könne. Indeß ist es m. E. richtiger, den Gedanken von Ule[9]) zu folgen, der nachweist, daß es der Begründung von Weimar nicht bedarf. Ein aus der NSDAP. Ausgeschlossener könnte nur darauf klagen, festzustellen, daß er die Zugehörigkeit zur NSDAP. noch besitzt. Es würde sich also um eine Feststellungsklage handeln, die auf Feststellung der Zugehörigkeit zur NSDAP., d. h. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ginge. Die Feststellung einer öffentlich-rechtlichen Mitgliedschaft ist jedoch eine Rechtsstreitigkeit des öffentlichen Rechts; für einen solchen Rechtsstreit sind die ordentlichen Gerichte nicht zuständig. Es ergibt sich also aus § 1 Abs. 2 S. 1 des Einheitsgesetzes vom 1. 12. 1933 in Verbindung mit § 13 GVG., daß die ordentlichen Gerichte zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus der NSDAP. oder SA. nicht befugt sind. Eine Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren ist ebenfalls nicht angängig, da die Zulässigkeit einer solchen Klage sich aus dem Gesetz ergeben müßte; dies ist aber nicht der Fall.

3. Abschnitt.

Die NSDAP. als Partei im Zivilprozeß.

Soweit die NSDAP. am privaten Rechtsverkehr teilnimmt, ist sie trotz Erklärung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts nach wie vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Hier sei im folgenden kurz die

[7]) Schwabe: Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber politischen Entscheidungen. Jur. Wochenschrift, 63. Jahrg. 1934, H. 27, S. 1616/18.

[8]) Weimar: Unterliegt der Ausschluß aus der NSDAP., oder SA., der sachlichen Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte? Jur. Rundschau 1934, Heft 6, S. 68—69.

[9]) Uhle: Nochmals unterliegt der Ausschluß aus der NSDAP. oder SA. der sachlichen Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte? Jur. Rundschau 1934, Heft 21, S. 221.

Digitized by Google

Parteifähigkeit, die gesetzliche Vertretung der NSDAP. und die örtliche Zuständigkeit der Gerichte für Klagen gegen die Partei untersucht. Nach § 8 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erläßt der Reichskanzler als Führer der NSDAP. die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Führer am 29. 3. 1935 eine Durchführungsverordnung zu dem Gesetz erlassen. Diese Verordnung des Führers ist, um die Einheit von Partei und Staat sinnfällig nach außen zum Ausdruck zu bringen, von dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern mitunterzeichnet worden. Die NSDAP. wird politisch und vermögensrechtlich durch den Führer vertreten. Der Führer hatte aber schon am 16. 9. 1931 den Reichsschatzmeister der Bewegung zu seinem Generalbevollmächtigten in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP. ernannt. Diese Generalvollmacht des Reichsschatzmeisters ist im § 4 der Verordnung vom 29. 3. 1935 erneut bestätigt worden. Es sei betont, daß der Reichsschatzmeister die Generalvollmacht aller vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Gesamtgemeinschaft (NSDAP., SA., SS., NSKK., NSDStB., NSF., NSDD.) wie auch das Recht der Finanzaufsicht über die betreuten Organisationen (die sogenannten angeschlossenen Verbände) unmittelbar vom Führer übertragen erhalten hat[10]). § 4 der Verordnung vom 29. 3. 1935 lautet: „Die Gliederungen der NSDAP. besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Die NSDAP. bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Vermögensrechtlich verpflichtbar und berechtigt ist daher ausschließlich die Gesamtkörperschaft. Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen." Es ist somit festzustellen, daß der Reichsschatzmeister die alleinige Verantwortung dem Führer gegenüber hinsichtlich der vermögensrechtlichen Gebahrung der Partei trägt.

Gemäß § 50 ZPO. ist parteifähig, wer rechtsfähig ist; danach kann nur die NSDAP. als solche klagen und verklagt werden. Daß der Reichsschatzmeister der gesetzliche Vertreter der Partei ist, ergibt sich unzweideutig aus § 15 der ersten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 4. 1935: „Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei wird vor den Gerichten und Finanzbehörden ausschließlich durch den Reichsschatzmeister vertreten." Lediglich die Gauschatzmeister und Kassenleiter der NSDAP. sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches die Bevoll-

[10]) Lingg: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht I b 4, S. 9/17.

Digitized by Google

mächtigten des Reichsschatzmeisters für die üblichen, sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Art[11]). Nach § 15 dieser ersten Ausführungsbestimmung sind die Gauschatzmeister und Kassenleiter verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen. Daraus ergibt sich, daß Rechtsstreitigkeiten an sich ohne Wissen des Reichsschatzmeisters geführt werden können; wird allerdings die Partei verklagt, so müssen gemäß § 171 I ZPO. und § 15 Abs. 3 der ersten Ausführungsbestimmung vom 29. 4. 1935 die Zustellungen der Klagen an den gesetzlichen Vertreter der NSDAP., nämlich den Reichsschatzmeister, erfolgen. Zuständig für Klagen gegen die NSDAP. sind gemäß §§ 12, 17 ZPO. die Münchener Gerichte, da in München die Verwaltung der NSDAP. geführt wird und dort die Partei somit ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Im übrigen kommen hier noch die Gerichtsstände der belegenen Sache (§§ 24, 26 ZPO.) des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO.) und der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO.) in Frage[12]).

[11]) § 6 der ersten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 4. 1935.

[12]) Dazu Uhle: Die NSDAP. als Partei im Zivilprozeß. Jur. Rundschau, Heft 23, v. 1. 12. 1934.

Digitized by Google

6. Teil.

Gebühren- und Steuerfreiheit der NSDAP. Anhang: das Recht auf Akteneinsicht.

1. Abschnitt.

Gebührenfreiheit der NSDAP. Anhang: das Recht auf Akteneinsicht.

Die Anwendung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen auf die NSDAP. bereitete den Behörden nach der Machtübernahme Schwierigkeiten. Es tauchten etwa die Fragen auf: Ist die Ausstellung von Leumundszeugnissen oder Staatsangehörigkeitsausweisen für die SA. oder die Erlaubnis zum Betrieb eins SA.-Heims mit Wirtschaftsbetrieb kostenpflichtig? Ist die Zulassung von Kraftfahrzeugen der NSDAP. oder die Ausstellung von Führerscheinen an Kraftwagenführer der NSDAP. gebührenpflichtig? Den Anlaß zur Erörterung dieser Probleme durch die Gerichte gab folgender Fall: Eine Parteidienststelle der NSDAP. nahm Einsicht in die beim Amtsgericht geführte „schwarze Liste", um die Vermögenslage eines Schuldners kennenzulernen. Dafür mußte die Partei eine Gebühr von 0.50 RM. zahlen gemäß Art. 2 Kap. II Titel 1 der Verordnung vom 14. Juni 1932. Die NSDAP. erhob Erinnerung gegen die Gebührenpflicht beim Amtsgericht; diese wurde zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde der NSDAP. gegen den Beschluß des Amtsgerichts führte das Landgericht Hannover in seiner Entscheidung vom 20. 2. 34 aus, „daß eine sofortige Beschwerde nicht zulässig sei, da hier der Beschwerdegegenstand RM. 50.— nicht übersteige. Das Landgericht könne daher ein Abänderung des angefochtenen Beschlusses nicht vornehmen, obwohl es auf dem Standpunkt steht, daß die Beschwerde sachlich begründet sei. § 90 GKG., der mit Rücksicht auf seine grundsätzliche Bedeutung auch auf die Gebühr für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis gemäß Art. 2 Kap. II des ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 Anwendung findet, schreibt zwar nur vor, daß das Reich und die Länder von der Zahlung von Gebühren befreit sind. Öffentlich-rechtliche Körperschaften schlechthin genießen diesen Vorzug nicht... Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß mit der Feststellung, daß die NSDAP. eine Korporation öffentlichen Rechts ist, sich deren Wesen auch in rechtlicher Beziehung nicht erschöpft. Die Partei hat den heutigen Staat so völlig durchdrungen, daß beide eine politische Einheit bilden und ihre Ver-

Digitized by Google

schiedenheit nur auf organisatorischem Gebiet liegt... Unter diesen Umständen muß ... festgestellt werden..., daß ... die NSDAP. ihrem Wesen nach dem Staat bedeutend näher steht, als irgendeine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts... § 90 GKG. kennt naturgemäß nur Reich und Länder auf der einen und sonstige Korporationen öffentlichen Rechts und private Rechtssubjekte auf der anderen Seite. Die NSDAP. ist diesen Begriffen gegenüber etwas völlig Neues, für das eine Regelung in kostenrechtlicher Beziehung einfach fehlt. Die Lücke, die das Gesetz dadurch bekommen hat, muß das Gericht im Wege der Analogie schließen. Mit Rücksicht auf die enge Verbundenheit von Partei und Staat ist ein solcher Analogieschluß trotz des Charakters des § 90 GKG. als eine Ausnahmevorschrift zulässig und muß dazu führen, die NSDAP. und ihre Gliederungen in kostenrechtlicher Beziehung ebenso wie Reich und Länder zu behandeln, sodaß ihr die Gebührenfreiheit zuzuerkennen ist." In Richtung dieses Beschlusses des Landgerichts Hannover erging am 3. Juli 1934 die Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, in der die Partei „in den vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, sowie in den vor andere Behörden gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Grundbuchsachen im gleichen Umfang wie das Reich von der Zahlung der Gebühr befreit ist. Die Befreiung beschränkt sich auf die Partei als solche". An der Gebührenfreiheit nehmen somit außer der NSDAP. selbst alle Gliederungen der Partei teil, da nach der Verordnung vom 29. 3. 1935 zu der Partei als solche die Gliederungen der NSDAP. gehören. Die angeschlossenen Verbände dagegen können nur in ganz besonders geregelten Einzelfällen eine Gebührenvergünstigung erreichen.

Zur endgültigen Lösung der Gebührenfrage ist aber trotz dieser gesetzlichen Regelung noch eine genaue Untersuchung nötig, und zwar in der Richtung: Ist jede Tätigkeit der NSDAP. gebührenfrei oder tritt die Gebührenfreiheit nur dann ein, wenn die NSDAP. eine behördliche Tätigkeit ausübt? Das Reichsgericht[1]) wendet den § 90 des GKG. auf die NSDAP. an mit der Begründung, sie sei einer für die Rechnung des Reichs verwalteten Anstalt gleichzustellen. Aus dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 und der Verordnung vom 3. Juli 1934 folgt aber nicht unbedingt, daß jede Tätigkeit der NSDAP. gebührenfrei ist. Im allgemeinen sehen die Kostengesetze nur dann Gebührenbefreiungen vor, wenn öffentliche Interessen berührt werden. Nach § 1 Abs. II des preußischen Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 und § 2 Nr. I der preußischen Verwaltungsgebührenordnung sind gebührenfrei Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Nach §§ 7 Nr. I, 115 des preußischen Gerichtskostengesetzes wird die Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit

[1]) RGZ. 109. Bd., S. 90.

Digitized by Google

auf ein öffentliches Interesse betreffende Geschäfte angewandt, die auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden ausgeführt sind. Wendet man derartige Gesetzesvorschriften auf Handlungen der Partei an, so ist zu unterscheiden, ob die NSDAP. als Gesamtgemeinschaft in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder als Fiskus, d. h. als Trägerin von Vermögensrechten und Pflichten, handelt. Für die Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die Verordnung vom 3. Juli 1934 eine ausdrückliche Befreiung angeordnet. Bei wasser-, bau- und feuerpolizeilichen Erlaubnissen handelt die NSDAP. als Fiskus; diese Erlaubnisse sind gebührenpflichtig. Erwirkt die NSDAP. einen Polizeibefehl, eine Beschlagnahme usw., so ist die NSDAP. nicht gebührenpflichtig, da sie hier in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handelt. Bei Beurteilung der Frage, ob die NSDAP. als Gesamtgemeinschaft in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder als Fiskus handelt, ist vor allem der Umstand zu beachten, ob die Handlung über die Partei hinweg der Gesamtheit dient oder nicht[2]). Gemäß § 12 der preußischen Gebührenordnung hat die Gebührenbefreiung nicht auch die Befreiung von der Pflicht, entstandene Auslagen zu erstatten, zur Folge. Zeitlich begrenzt war die Niederschlagung von Gerichtsgebühren aus Anlaß der Gleichschaltung von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen im Sinne der nationalsozialistischen Erhebung. Danach waren die Landgerichtspräsidenten und der Amtsgerichtspräsident in Berlin ermächtigt, die Gerichtsgebühren bei Gleichschaltung der genannten Vereine auch in den Fällen niederzuschlagen oder zu erstatten, in denen die Anträge auf Eintragung der Änderungen bei den Gerichten bis zum 30. Juni 1935 gestellt wurden. Anhang: das Recht auf Akteneinsicht.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innerrn hat am 29. Dezember 1934 verordnet, daß Akteneinsendung zur Einsichtnahme allgemein nur an den Stellvertreter des Führers auf sein Ersuchen erfolgen soll. — Alle Parteidienststellen müssen danach ihre Anforderungen über den Stellvertreter des Führers richten. Aktenauskünfte sollen ferner nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörden auch an Reichsleiter und Gauleiter der NSDAP. erfolgen. Der Reichsminister des Innern hat den Stellvertreter des Führers gebeten, daß bei Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) die Anforderung von Akten und der Wunsch um Aktenauskunft an die staatliche Aufsichtsbehörde der Körperschaft gerichtet wird. Die Gemeindebehörden wurden darauf hingewiesen[4]), daß nach § 108 der DGO. sich die Aufsichtsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinden unterrichten, daß die Aufsichtsbehörde an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern, sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen kann. Selbstverständlich

[2]) Dazu Freudling: Gedanken zur Anwendung der Kostengesetze gegenüber der NSDAP. Reichsverw.-Blatt 55. Bd. 1934, Heft 35, S. 708/11.
[3]) A. V. RPrJM. v. 28. Dezember 1934.
[4]) Der Bayrische Bürgermeister, München 1935, 24. Jahrg., Nr. 14.

Digitized by Google

seien dem Beauftragten der NSDAP., der den Einklang der Gemeindeverwaltung mit der Partei sichere, alle die Akten und Verhandlungen zugänglich, die in den Gegenständen erwachsen, auf die sich gemäß § 33 der DGO. seine Zuständigkeit ausdrücklich erstreckt.

2. Abschnitt.

Steuerfreiheit der NSDAP.

Durch das Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungssteuer vom 15. 4. 1935 ist die NSDAP. so gestellt, wie das Reich nach den Vorschriften des kommenden Reichsgrundsteuerrahmengesetzes hinsichtlich der Besteuerung seines Grundbesitzes behandelt werden würde. Die Steuerbefreiung tritt nach § 1 des Gesetzes vom 15. 4. 1935 nur dann ein, wenn der Grundbesitz im Eigentum der Partei oder der im § 2 Abs. II genannten Verbände steht und der Grundbesitz seinem Hauptzweck nach unmittelbar den Zwecken der Partei oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden dient. Der Gesetzgeber hat gemäß § 2 den Gliederungen der Partei die Steuerbefreiung zugedacht (SA., SS., NSKK., HJ. einschl. JV., BdM., JM., NSDStB., NSF.). Von den der NSDAP. angeschlossenen Verbänden sind gemäß § 2 des Gesetzes lediglich die NS.-Volkswohlfahrt und die NS.-Kriegsopferversorgung steuerfrei. Die anderen der NSDAP. angeschlossenen Verbände (NS.-DArztb., NS.-RB., NS.-LB., RDB., NS.-BDT., DAF.) unterliegen der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungssteuer in vollem Umfang. Außer der NS.-Volkswohlfahrt und der NS.-Kriegsopferversorgung gilt die Steuerbefreiung gemäß § 2 indes noch für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und den Arbeitsdank, die Technische Nothilfe und den Volksbund für das Deutschtum im Ausland.

Vermietet nun z. B. die NSDAP. oder die NS.-Volkswohlfahrt ein ihr gehörendes Grundstück an eine Reichs- oder Landesbehörde oder an eine Gemeinde, wird also das Grundstück nicht zu Zwecken der NSDAP., deren Gliederungen oder Verbände genutzt, so ist dieses Grundstück dennoch nach § 3 des Gesetzes von der Grund- und Gebäudeentschuldungssteuer befreit. In den Fällen, in denen der Grundbesitz nicht im Eigentum der NSDAP. oder der in § 2 Abs. II genannten Verbände steht, aber nach seinem Hauptzweck von der NSDAP. oder der in § 2 genannten Gliederungen oder Verbände unmittelbar für ihre Zwecke gebraucht wird, ist er gemäß § 3 des Gesetzes ohne weiteres von der Grund- und der Gebäudeentschuldungssteuer befreit, wenn er dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehört und von dem Eigentümer dem der ihn nutzt, zur Verfügung gestellt ist. Daher gilt die Befreiung nicht für den Fall, daß das Reich an Herrn

Digitized by Google

X. den Grundbesitz vermietet und Herr X. seinerseits ihn weiter an die NSDAP. vermietet; denn der Grundbesitz muß dem begünstigten Verband von dem Eigentümer zur Verfügung gestellt sein. Andererseits ist es auch hier unerheblich, ob der Grundbesitz unentgeltlich oder entgeltlich überlassen ist[5]).

Gehört der Grundbesitz einem anderen Eigentümer als dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, so sind drei Fälle zu unterscheiden: a) der Grundbesitz ist der Partei, der Gliederung oder dem angeschlossenen Verband zur gesetzlichen Miete oder einem darüber liegenden Entgelt überlassen worden In diesem Fall werden die Grundsteuer und die Gebäudeentschuldungssteuer in vollem Umfange erhoben; darauf, ob nach dem Vertrag der Mieter die Tragung der Steuern besonders übernommen hat, kommt es nicht an, da die übernommenen Steuern auf jeden Fall zur Miete zu rechnen sind. b) Der vereinbarte Mietszins liegt unter der gesetzlichen Miete. Für die Fälle, in denen die Miete hinter der gesetzlichen Miete zurückbleibt, haben die Landesregierungen im Billigkeitsweg eine Regelung getroffen, nach der die Grundsteuer und die Gebäudeentschuldungssteuer „je nach dem Ausmaß des Zurückbleibens der gesetzlichen Miete" ermäßigt wird. Diese Regelung gilt jedoch in dem weitaus größten Teil des Reichsgebiets nur für die Fälle, in denen der niedrige Mietzins eine Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt ist. Sie gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen der niedrige Mietzins auf die Einstellung des Vermieters zur Person des Mieters zurückzuführen ist. Die Landesregierungen sind aber durch Rundschreiben vom 16. 4. 1935[6]) ersucht worden, die Grundsätze, die in dem Land für den Fall der Vermietung unter der gesetzlichen Miete gelten, gegenüber der NSDAP. oder den in § 2 genannten Gliederungen usw. als Mieter auch in den Fällen anzuwenden, in denen der niedrige Mietzins, den der Vermieter der NSDAP. usw. zugestanden hat, ein persönliches Entgegenkommen an die Partei usw. darstellt. c) Der Eigentümer hat den Grundbesitz der Partei, der Gliederung oder dem Verband unentgeltlich überlassen. Für diesen Fall gilt gemäß § 3 des Gesetzes der Grundbesitz von den Steuern in vollem Umfang befreit[7]).

Der Grundbesitz der NSDAP. ist gemäß § 4 des Gesetzes insoweit steuerpflichtig, als er Wohnzwecken dient, mit Ausnahme von Führerschulen und NSDStB.-Häusern. Der Reichsminister für die Finanzen hat mit Rundschreiben vom 16. 4. 1935 die Landesregierungen ersucht, Gemeinschaftsräume der SA., SS. oder NSKK. in gleichem Umfang wie die gemeinschaftlichen Wohnräume in Führerschulen und in Häusern

[5]) Dazu Kühne: Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungssteuer bei Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht V b 24, S. 1/8.

[6]) L 1102 — 42 III — (RSTBl., S. 654).

[7]) Dazu Kühne: a. a. O.

Digitized by Google

des NSDStB. von den Steuern zu befreien. Wird beispielsweise von einem Haus, das der NSDAP. gehört, nur die Hälfte dienstlich benützt, die andere Hälfte aber an Privatpersonen vermietet, oder stellt der Eigentümer eines Hauses ein Stockwerk der SA. unentgeltlich zur Verfügung, so ist nur der von der NSDAP. benutzte Teil des Grundstücks gemäß § 5 des Gesetzes befreit. Für die Frage, welche Behörden bei Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zu entscheiden haben und welches Verfahren hierfür gilt, ist bis zur reichsrechtlichen Regelung dieser Fragen das Landesrecht maßgebend. Abweichende landesrechtliche oder reichsrechtliche Vorschriften werden durch dieses Gesetz unwirksam[8]).

Von der Zahlung der Vergnügungssteuer sind die NSDAP. und ihre Gliederungen im allgemeinen befreit; denn die Gemeinden wurden durch Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 2. 11. 1934 (S. 1004—1131) ersucht, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: „Auf Veranstaltungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen finden die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer grundsätzlich Anwendung. Freizulassen sind Veranstaltungen, die ausschließlich bestimmt und tatsächlich auch geeignet sind, das nationalsozialistische Gedankengut zu verbreiten und zu vertiefen. Das gilt im wesentlichen von Vorträgen und Vorlesungen, und zwar auch dann, wenn damit im Zusammenhang stehend musikalische und gesangliche Aufführungen und Deklamationen geboten oder entsprechende Lichtbilder vorgeführt werden. Ist die Veranstaltung mit Tanz verbunden, so kommt Befreiung von der Steuer nicht in Betracht."

Infolge der unlöslichen politischen Verbundenheit von Staat und Partei wurde die NSDAP. ebenso wie das Reich von der Stempelsteuer befreit. In dem Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 2. Juni 1934 heißt es: „Die unlösliche politische Verbundenheit von Staat und Partei läßt es geboten erscheinen, die NSDAP. stempelrechtlich dem Reich gleichzustellen. Ich ersuche daher anzuordnen, daß die Befreiung von den Landesstempelabgaben, die für das Reich bestehen, in gleichem Umfang auch der NSDAP. eingeräumt werden. Die Gleichstellung beschränkt sich auf die Partei als solche."

[8]) Dazu Kühne: a. a. O.

Digitized by Google

7. Teil.

Die Stellung der Partei im Strafrecht; Partei- und Staatsgerichtsbarkeit.

1. Abschnitt.

Sind Träger der Bewegung oder Parteidienststellen Beamte oder Behörden im Sinne des Strafgesetzbuches?

In verschiedenen Urteilen nach der Machtergreifung Adolf Hitlers wurde argumentiert, daß die NSDAP. aus der Staatsgewalt abgeleitete öffentliche Zwecke erfülle; dies sei durch das Einheitsgesetz vom 1. 12. 1933 gesetzlich begründet worden. Ein mit einem Parteiamt beauftragter Parteigenosse handele als Beauftragter des Staates und sei daher Beamter im Sinne des § 359 StGB. Wer im Rahmen der Partei für die Durchführung der Organisation in einer Führerstellung tätig werde, handele dabei in Erfüllung staatlicher Aufgaben als Beamter im strafrechtlichen Sinn. Diese Auffassung verkennt vollständig das hier vorgetragene Wesen der NSDAP., ihre Stellung zum Staat und die Bedeutung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist derjenige Beamter im Sinne des § 359 StGB., der von einer nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften zuständigen staatlichen Stelle in allgemeiner Weise durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Akt zu Dienstverrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur berufen worden ist, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen[1]). Dem folgend bestimmt der Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission als „Amtsträger" jeden Beamten im staatsrechtlichen Sinn und alle Personen, die bestellt sind, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen[2]). Ferner ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch derjenige als Beamter anzusehen, der sich im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft befindet, die nur mittelbar staatlichen Zwecken dient und der von einer amtlichen Stelle amtliche, aus der Staatsgewalt abzuleitende Obliegenheiten übertragen worden sind.

Diese Voraussetzungen liegen aber bei der NSDAP. nicht vor. Die NSDAP. hat die nationalsozialistische Weltanschauung zu stärken

[1]) RGSt. 35. Bd., S. 325, 327, 39. Bd., S. 232, 234, 51. Bd., S. 65 und S. 398, 54. Bd., S. 203, 56. Bd., S. 366, 367, 60. Bd., S. 139 ff., 62. Bd., S. 24, 26 und S. 188 und S. 337 ff.

[2]) Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, Berlin 1936, S. 315.

Digitized by Google

und zu verbreiten und dafür zu sorgen, daß der nationalsozialistische Staat sich auf dem dieser Weltanschauung entsprechenden Weg fortentwickelt. Die Partei ist nicht eingebaut in die Maschinerie des Staates, sie steht nicht unter der Aufsicht des Staates, da sie nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts schlechthin ist; die NSDAP. besteht neben dem Staat, aber durch das Gesetz vom 1. 12. 1933 ist sie mit dem Staat unlöslich verbunden. Denn der Führer ist in seiner Eigenschaft als Führer der Bewegung Oberhaupt des nationalsozialistischen Staates und nicht, weil er Oberhaupt des Staates ist, Führer der Bewegung. Das Reichsgericht führt in seiner Entscheidung vom 17. Juni 1935[3]) zutreffend aus: „Der nationalsozialistische Staat[4]) ruht, bildlich gesprochen, auf zwei Säulen, nämlich der Parteiorganisation und dem Staatsapparat. Darin ist seine besondere Festigkeit begründet. Die staatliche Behördenorganisation war früher die einzige Organisation, auf der der Staat ruhte. Infolgedessen hat sie einen Totalitätsanspruch auf Erledigung aller Angelegenheiten, die im Staat vorkommen. Die Parteiorganisation umgekehrt hat ebenso einen Totalitätsanspruch auf Behandlung aller Fragen, die politisch sind. Die einzelnen Funktionen, Aufgaben und Pflichten der staatlichen Behörden sind nach wie vor in der Gesetzgebung festgelegt und nicht beseitigt worden. Deswegen dürfen die Parteidienststellen auch keine unmittelbare Exekutive vornehmen. Auch würde es der Partei als solche nicht entsprechen, wenn sie Arbeiten erledigen wollte, für die Behörden da sind. Ihre Aufgabe ist, die Trägerin des deutschen Staatsgedankens zu sein. Der deutsche Staatsgedanke ist aber die nationalsozialistische Weltanschauung und ergibt sich aus ihr. Die Aufgabe der Partei ist es daher, in allen Zeiten die nationalsozialistische Weltanschauung zu bewahren und sie zum dauernden Gemeinbesitz des Bewußtseins aller Deutschen zu machen"[5]).

Auch durch die Regelung des Amts- und Rechtshilfeverfahrens zwischen den öffentlichen Behörden und der Partei brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß die Parteibehörden keine staatlichen Behörden sind. Die Parteibehörden sind keine Organe des Staatsapparats, sondern stellen etwas Eigenes dar. Die Partei „ist aus dem Volke herausgewachsen und hat aus eigener Kraft und Macht den Staat mit der nationalsozialistischen Idee erfüllt und nach den Grundsätzen umgestaltet, die in ihr selbst von Anfang an Geltung besaßen"[6]). Die Aufgaben der Partei dienen der Erhaltung und Fortentwicklung des Dritten Reichs, sind aber nicht aus der Staatsgewalt herzuleiten. Demnach wird das Urteil des Reichsgerichts vom 17. 6. 1935 der politischen Wirklichkeit des Verhältnisses zwischen Partei und Staat vollkommen gerecht, wenn es die

[3]) 2 D 1486/34, abgedruckt in DJZ. v. 1. 8. 1935, S. 978 ff.
[4]) „Staat" ist hier im Sinn des im 4. Teil, 1. Abschnitt dargelegten Begriffs „Reich" aufzufassen.
[5]) Frick: Partei und Staat. Deutsche Justiz 1934, S. 1517.
[6]) Neeße: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, Dresden 1934.

Digitized by Google

Beamteneigenschaft eines im Dienst der nationalsozialistischen Bewegung stehenden Volksgenossen verneint. Diese Feststellung schließt natürlich nicht aus, daß in einem Einzelfall durch gesetzliche oder behördliche Anordnung einer Parteidienststelle eine aus der Staatsgewalt abgeleitete und staatlichen Zwecken dienende Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Natur übertragen wird; der betreffende Parteigenosse handelt dann als Beauftragter des Staates und nicht in seiner Eigenschaft als Parteimitglied.

Mit Recht weist Neeße[7]) darauf hin, daß für die zukünftige Behandlung dieser Fragen im neuen deutschen Strafrecht eine einheitliche Gestaltung der „Amtsdelikte" zu befürworten sei. Im Interesse einer sauberen Begriffstrennung sei es notwendig, den politischen Leiter nicht ohne weiteres mit dem Beamten gleichzusetzen, sondern in dem „Träger eines deutschen Amtes" einen klaren „beiden übergeordneten" Begriff in die Gesetzgebung einzuführen. Bei dieser Neuregelung werde zu berücksichtigen sein, daß die Notwendigkeiten der politischen Arbeit oftmals größer, tiefer, umfassender seien als die des staatlichen Behördenbetriebes, daß also beispielsweise die Widerrechtlichkeit einer „Freiheitsberaubung" bei dem Träger eines Parteiamtes vollkommen anders zu beurteilen sei, als bei dem Träger eines Staatsamtes. In dieser Hinsicht ist Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 5. 1934 beachtlich. Dort wird der Wortlaut des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches „als Beamter des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates" durch die Worte „als Träger eines deutschen Amtes" ersetzt. Damit hat der Gesetzgeber einen Oberbegriff geschaffen, der den Beamten und den politischen Leiter zugleich erfaßt[8]).

Besonders zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Dienststellen der NSDAP. in Hinsicht auf § 164 StGB., der der Bekämpfung des Denunziantentums dient, als Behörden anzusehen sind. Nach dem Gesetz vom 1. 12. 1933 kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Partei für ihre Mitglieder „Behörde" ist. „Dagegen macht das Einheitsgesetz in durchaus richtiger Erkenntnis des Doppelwesens der Partei selbst den Unterschied zwischen Partei und öffentlichen Behörden und trifft ausdrücklich Anordnungen zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit mit ihnen (§§ 2 und 6)"[9]). Für die Volksgesamtheit ist somit die Partei, wie schon dargelegt, eine Organisation, die nicht selbst Behörde des Staates ist und auch nicht sein will. Wird nun eine Anzeige gegen Parteimitglieder bei der Partei erhoben, so unterliegt sie demnach der Verfolgung nach § 164 StGB.; wird dagegen eine Anzeige über einen Nichtparteigenossen an die Partei herangetragen, so ist in diesem Fall die

[7]) Neeße: Die NSDAP. in der Rechtsprechung. Jugend und Recht, 9. Jahrg. 1935, Nr. 8, S. 188—89.

[8]) siehe dazu auch Koellreutter: Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin 1936, S. 28 ff.

[9]) Dietze: Parteidienststellen und Parteimitglieder als Behörden und Beamte im Sinne des Strafrechts. Deutsche Richterzeitung 1934, Jahrg. 26, Heft 6, S. 166/67.

Digitized by Google

NSDAP. nicht als Behörde nach § 164 StGB. aufzufassen. Ähnliche Erwägungen führen dazu, einer Dienststelle der NSDAP., das Antragsrecht gemäß § 196 StGB. zuzubilligen, „da sie hierbei lediglich als Selbstverwaltungskörper Rechte wahrnimmt, die auf der verwaltungsrechtlichen Vollzugsgewalt ihren Mitgliedern gegenüber beruhen“[10]).

Das Deutsche Reich ist undenkbar ohne Vorhandensein der nationalsozialistischen Bewegung. Die Verbindung von Staat und Bewegung erfordert einen besonderen strafrechtlichen Schutz der Bewegung, der diese Erscheinungsform Rechnung trägt. Freisler hat in den „Gedanken zum Schutz der Bewegung im neuen Strafrecht“ die großen Richtlinien des zukünftigen strafrechtlichen Schutzes der Bewegung aufgezeigt[11]). Er berührt dabei die Frage der Behandlung von Beamten des Staates und politischen Leitern der Partei in ihren vielen Veränderungen (Bestechung, Amtsmißbrauch, Unterschlagung, Strafverfolgungs-, Antragsrecht, Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit usw.). Freisler stellt mit Recht fest, daß mit Dekretierung der strafrechtlichen Gleichstellung des Amtswalters der Partei und des Beamten, des Staats- und Parteiamtes nichts gewonnen sei. „Das wäre eine schematische Lösung, die die Gleichwertigkeit von Bewegung und Staat im Volksleben mit Funktions- und Wesensgleichheit, die Gleichwertigkeit mit Gleichheit verwechseln würde“[12]). Die Lösung kann hier nur in einer organischen Einordnung liegen. Aus der Schrift Freislers spricht der Wille, im zukünftigen Strafrecht der Bewegung gegenüber dem Staat eine eigene Bedeutung zukommen zu lassen. Als Beispiel der verschiedenen Delikte, die in das neue Strafrecht einzufügen sind, sei hier der schon in der Preußischen Denkschrift[13]) enthaltene „Führertreubruch“ angeführt: „Wegen Führertreubruch ist mit schwerer Strafe zu belegen, wer das besondere Vertrauen, das durch Übertragung eines hohen Führeramtes im Staat oder in der NSDAP. in ihn gesetzt ist, gröblich mißbraucht.“

Der neu geschaffene Volksgerichtshof des Deutschen Reiches stellt einen wesentlichen Bestandteil der nationalsozialistischen Strafrechtsorganisation dar. In jedem Senat des Volksgerichtshofes sitzen neben den Berufsrichtern die Vertreter der Partei und der Wehrmacht; somit besteht bei diesem Gerichtshof eine enge persönliche Verbindung zwischen Staat und Partei. Die Mitwirkung der Vertreter der Partei bei den Prozessen des Volksgerichtshofes hat sich als außerordentlich fruchtbar erwiesen. „Die gemachten Erfahrungen werden daher gerade in bezug auf das Zusammenwirken von Staat und Partei zweifellos für das gesamte Gebiet der Rechtspflege mit Erfolg nutzbar gemacht werden können“[14]). Eine Recht-

[10]) Dietze: a. a. O.
[11]) Freisler: Deutsches Strafrecht, Berlin 1936, Heft 3.
[12]) Freisler: a. a. O.
[13]) Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S. 45.
[14]) Weiß: Der Volksgerichtshof des deutschen Reiches. Deutsches Recht, 5. Jahrg. 1935, Heft 21/22, S. 518/19.

Digitized by Google

sprechung derStrafgerichte im Sinne des nationalsozialistischen Reiches wird dadurch mitgewährleistet, daß nach dem Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. 12. 1934 der Amtsrichter zum Beisitzer des Ausschusses, der die Schöffenwahl vornimmt, den Kreisleiter der NSDAP. zu berufen hat.

2. Abschnitt.

Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934 verschafft der NSDAP. einen eigenen straftrechtlichen Schutz. Es wird der überragenden Stellung der Partei gerecht und läßt erkennen, daß die Partei nicht nur am Schutze des Staates teilnimmt. Durch dies Gesetz können die Angriffe gegen den Staat und die NSDAP. wirksam abgewehrt werden. Hervorzuheben ist § 1 Abs. 3 des Gesetzes, wonach Taten, die sich ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. und ihrer Gliederungen richten, nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers verfolgt werden können. „Es hat sich als notwendig erwiesen, der Partei in einem Strafverfahren, das sich ausschließlich um ihr Ansehen und ihre Belange dreht, ein gewisses Mitbestimmungsrecht einzuräumen; denn es handelt sich dabei oft um rein politische Fragen, die nur die Parteileitung im Rahmen der politischen Gesamtlage zu beurteilen in der Lage ist“[15]). Außer der Partei und deren Gliederungen sind gegen heimtückische Angriffe geschützt: die Reichsleiter und die Gauleiter der NSDAP. Reichsleiter sind[16]): der Reichsschatzmeister, der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP, der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers, der Reichsorganisationsleiter, der Vorsitzende des obersten Parteigerichts, der Vorsitzende der zweiten Kammer des obersten Parteigerichts, der Reichspropagandaleiter, der Reichsleiter für die Presse, der Reichspressechef, der Leiter des Reichsrechtsamts, der Leiter des Außenpolitischen Amtes, der Leiter des Kolonialpolitischen Amtes, der Leiter des Amtes für Agrarpolitik, der Führer der Reichstagsfraktion, der Schriftführer der NSDAP., der Chef des Stabes der SA., der Reichsführer der SS., der Reichsjugendführer und der Reichsarbeitsführer. Richtet sich die Tat gegen einen der genannten Parteiführer, so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung für die Strafverfolgung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers (§ 2, Abs. 3). Somit ist die Gewähr gegeben, daß nur die Taten verfolgt werden, die im

[15]) Haidn: Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei. Jur. Wochenschrift, 64. Jahrg. 1935, Heft 12, S. 897/99.
[16]) vgl. „Nationalsozialistisches Jahrbuch“, München 1936, S. 131.

Digitized by Google

Interesse des Gemeinwohls und der Partei untragbar sind; ob dies der Fall ist, kann ausschließlich nur die politische Führung entscheiden. „Die Notwendigkeit der Verfolgung von Hetzangriffen auf die politische Führung ist eine Frage der politischen Führung selbst. Deshalb muß, ähnlich dem Fall des § 197 StGB., die Strafverfolgung ihrem Ermessen überlassen werden“[17]). Durch das Gesetz sind die Führer der Partei als Führer des Volkes unter ganz besonderen Schutz gestellt worden.

§§ 3 und 4 des Gesetzes schützen die Tätigkeit der NSDAP. in umfassender Weise. § 4 regelt vor allem den Fall, daß ein Nichtparteigenosse die zahlreichen, mit dem öffentlichen Dienst der NSDAP. und ihrer Gliederungen verbundenen Opfer der Parteigenossen in Vergangenheit und Gegenwart seinen kleinen persönlichen Geschäften nutzbar machen will. § 5 des Gesetzes gewährt parteiamtlichen Uniformen, Abzeichen, Geweben und Fahnen strafrechtlichen Schutz; weiterhin ist danach strafbar der unbefugte Besitz parteiamtlicher Uniformen und das unbefugte Tragen von Abzeichen und Uniformen der NSDAP., ferner das gewerbsmäßige Herstellen, Vorrätighalten, Feilhalten, sonstige Inverkehrbringen der genannten Gegenstände und der unbefugte Abzeichenbesitz. Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen §§ 4 und 5 des Gesetzes findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt. „Durch diese Bestimmungen hat das von der Reichszeugmeisterei schon lange vor Erlassung des Gesetzes eingerichtete umfangreiche Lizenzsystem eine gesetzliche Bestätigung erhalten . . . und erhält die Partei eine sichere Rechtsgrundlage für eine angemessene Preisregelung“[18]). Als weitere Beispiele des strafrechtlichen Schutzes der Partei können gelten der neue § 134b StGB., der Beschimpfungen der Partei, ihrer Gliederungen, Hoheitszeichen, Standarten, Fahnen, Abzeichen und Auszeichnungen betrifft, und § 8 der Sammlungsordnung der NSDAP. vom 4. Juli 1935, wonach Verstöße gegen diese Sammlungsordnung nach dem Recht der Partei und dem Recht des Staates geahndet werden.

3. Abschnitt.

Partei- und Staatsgerichtsbarkeit.

Im Jahre 1926 schuf der Führer die Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse der Partei mit Generalleutnant a. D. Heinemann, seit 1927 Major a. D. Walter Buch als obersten Richter der Partei. Die Beschlüsse der Uschla der NSDAP. e. V. waren der Gefahr ausgesetzt, durch staatliche Gerichte daraufhin nachgeprüft zu werden, ob sie nicht „offenbar unbillig“ wären. Aus einer Verfügung des Führers vom 25. 4. 1928 geht hervor, daß aus den Untersuchungs- und Schlich-

[17]) Haidn: a. a. O.
[18]) Haidn: a. a. O.

Digitized by Google

tungsausschüssen dereinst die Parteigerichte entstehen sollten. Dort heißt es: „Den Anordnungen des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses der Reichsleitung ist von sämtlichen Parteigenossen und Parteidienststellen einschließlich des ersten Vorsitzenden jederzeit nachzukommen. Ein Nichtbefolgen dieser Anordnung gilt als Ablehnung der Parteidisziplin und als Austritt aus der Bewegung“[19]).

Im § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat wurde bestimmt, daß die Mitglieder der NSDAP. und der SA. einschließlich der ihnen unterstellten Gliederungen wegen der Verletzung der Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat einer besonderen Parteigerichtsbarkeit unterliegen. Mit dem 1. Januar 1934 wurden die Parteigerichte eingeführt; dazu ergingen am 17. 2. 34 die „Richtlinien für die Parteigerichte“. Vor den vom Führer bestellten Parteigerichten haben sich alle Parteigenossen zu verantworten, denen in irgendeiner Form wegen ihres Verhaltens als Nationalsozialisten Vorwürfe gemacht werden. Die Parteigerichte, die nur ihrem Gewissen und dem Führer verantwortlich sind, wachen somit über die Sauberkeit der Bewegung und hüten die Partei vor Unwürdigen und Verrätern. § 1 „der Richtlinien für die Parteigerichte“ besagt: „Aufgabe der Parteigerichte ist es, die gemeinsame Ehre der Partei und die des einzelnen Parteigenossen zu wahren, sowie nötigenfalls Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitglieder auf gütlichem Wege auszugleichen.“ Die Einrichtung der Parteigerichte ist ein weiterer Beweis dafür, daß die NSDAP. nicht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft schlechthin ist. Die Parteigerichte haben die Aufgabe, darauf zu achten, daß die Parteimitglieder die erhöhten Pflichten, die sie von ihrem Eintritt in die Partei an übernehmen, auch erfüllen.

Das Verfahren vor den Parteigerichten bestimmt sich nach den „Richtlinien für die Parteigerichte“ vom 17. 2. 1934. Erster Grundsatz desselben ist die Wahrheits- und Verschwiegenheitspflicht; dadurch wird im Parteigerichtsverfahren Offenheit und Ehrlichkeit erreicht. Ferner herrscht bei den Parteigerichten das Führerprinzip dadurch, daß der Vorsitzende auch gegen die Stimmen der beiden Beisitzer entscheidet; die abweichende Ansicht ist zu protokollieren. Das Verfahren wird in Gang gebracht auf Antrag des zuständigen Hoheitsträgers. Die Voruntersuchung schließt mit dem Eröffnungsbeschluß ab. Zur Hauptverhandlung sind die Beteiligten mit einer Einlassungsfrist von acht Tagen zu laden. Als Strafen können verhängt werden: Verweis, Verwarnung, Aberkennung der Parteiamtsfähigkeit bis auf drei Jahre und Ausschluß. Gegen alle Strafen sind Beschwerden zulässig, außer gegen Verweise. Vom Ausschluß eines Beamten aus der Partei ist die vorgesetzte Behörde zu benachrichtigen, ein weiterer Fall der Zusammenarbeit zwischen Partei und Staat. Das Gnadenrecht übt der Führer aus. Neben diesem ordentlichen Verfahren gibt es als besondere Arten: das

[19]) Buch: Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP. Deutsches Recht, Berlin 1934, 4. Jahrg., S. 171.

Digitized by Google

Reinigungs-, Streit-, Schnell- und das schriftliche Verfahren und die Ablehnung von Aufnahmen.

Damit die Parteigerichte die reine Wahrheit erforschen können, bestimmt § 6 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat: „Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten." Diese Rechtshilfe der Behörden erstreckt sich einmal auf die Zustellung von Beschlüssen der Parteigerichte. Ist der Empfänger unbekannt, so läßt das oberste Parteigericht die zuzustellende Urkunde auf die Dauer von vierzehn Tagen an der Gerichtstafel des zuständigen ordentlichen Gerichts aushängen. Weiter haben in der Zeugenvernehmung die ordentlichen Gerichte und die Gerichte der Partei einander Rechtshilfe zu leisten. Die Vernehmung von Zeugen wird grundsätzlich von den Parteigerichten selbst durchgeführt. Die Parteigerichte können Volksgenossen als Zeugen vernehmen, auch ihre Beeidigung anordnen, aber im allgemeinen nicht selbst durchführen. Ausnahmsweise können Zeugen und Sachverständige durch Parteirichter vereidigt werden, wenn diese die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben. Ein solcher Eid steht dem vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleisteten Eid gleich[20]). Zuständig für alle Rechtshilfeangelegenheiten sind die Amtsgerichte. Endlich haben die öffentlichen Behörden die bei ihnen geführten Straf-, Zivilprozeß- und Personalakten den Parteigerichten zur Einsicht zu überlassen, Auskünfte zu erteilen, sich gutachtlich zu äußern usw.

Nach Möglichkeit sind zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen der Parteigerichte solche Richter heranzuziehen, die selbst Parteigenossen sind; denn ein Parteigenosse wird Fragen, die die Bewegung betreffen, immer besser beurteilen können, als ein Nichtparteigenosse. Es ist nicht leicht, zu entscheiden, was nach den ungeschriebenen Ehrengesetzen der Partei strafbar ist und was nicht; das feine Gefühl dafür dürfte nur ein Parteigenosse besitzen. Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung sind unentschuldigt ausbleibende Zeugen zu Ordnungsstrafen und in die Kosten zu verurteilen; nötigenfalls kann Vorführung angeordnet werden. Nach § 23 der „Richtlinien für die Parteigerichte" hat der Angeschuldigte das Recht, der Zeugenvernehmung beizuwohnen und Fragen zu stellen. Aus demselben Grund darf auch der politische Leiter oder der zuständige SA.-Führer oder deren Bevollmächtigte dem Amtsgerichtstermin beiwohnen; ob andere Dienststellen der Partei Zutritt zu der Verhandlung haben, entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen gemäß § 175 GVG.

Das Verhältnis der Parteigerichte zu den öffentlichen Behörden wird, fußend auf der Bestimmung des § 6 des Einheitsgesetzes, ausgebaut werden und wohl am stärksten dazu beitragen, die Beziehungen zwischen Partei und Staat rechtlich festzulegen.

[20]) Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte vom 30. September 1936.

Digitized by Google

8. Teil.

Die Zusammenarbeit zwischen Hitlerjugend, Justizbehörden und Jugendämtern.

1. Abschnitt.

Die Zusammenarbeit zwischen Hitlerjugend und Justiz.

Nur das Verhältnis der NSDAP. als solcher zum Staat soll untersucht werden. Jede einzelne Gliederung der Partei und jeden der Partei angeschlossenen Verband im Verhältnis zum Staat zu beleuchten, würde sich durchaus lohnen, hier jedoch zu weit führen. Wenn dennoch im folgenden die Zusammenarbeit der Hitlerjugend mit den Justizbehörden behandelt wird, so legt dies das Wesen der Hitlerjugend nahe, „die den jungen Volksgenossen in einer Totalität erfaßt, wie es im übrigen eigentlich nur noch die Partei selbst tut“[1]). Die Betreuung unserer Jugend gehört zu einem der wesentlichsten Probleme der deutschen Gegenwart. Diese Jugend ist Deutschlands Zukunft. Sie wird einst die Führung des Reichs in die Hand nehmen. Allein auf sich gestellt, das sozialistische Gesetz des deutschen Menschen in sich tragend, hat diese Jugend ohne Hilfe der Älteren eine Organisation geschaffen, in der nur der Wille des Führers gilt. Der Führer hat die HJ. zur deutschen Staatsjugend erklärt. Die HJ. hat damit die Erziehung der Jugend als ihre höchste Aufgabe übertragen erhalten. Um diese Aufgabe zu bewältigen, bedarf sie der Hilfe und Mitarbeit all derer, die Kraft ihres Amtes mit Aufgaben der Jugenderziehung betraut sind; dazu gehören auch die Justizbehörden und die Jugendämter.

In manchen Fällen trägt die Gesetzgebung dem heutigen Stand der Dinge noch nicht in vollem Umfange Rechnung. Hinter dem vorwärtsdrängenden Willen der Bewegung ist die Gesetzgebung teilweise zurückgeblieben. Eine neue gesetzliche Regelung, die das Mitwirkungsrecht der HJ. in allen Jugendangelegenheiten festlegen wird, ist im Werden. Ehe diese Gesetzgebung verwirklicht ist, gilt es, durch Zusammenarbeit der mit der Jugendarbeit befaßten Behörden und der HJ. Mittel und Wege zu finden, um eine Grundlage für die künftige gesetzliche Regelung zu gewinnen. Die Jugendgesetzgebung ist bis heute, wenn wir das Jugendarbeitsrecht außer Betracht lassen, verankert im Reichsjugendwohlfahrtgesetz und im Jugendgerichtsgesetz. Beide Gesetze berücksichtigen nicht

[1]) Neeße: Die Zusammenarbeit von Hitlerjugend und Justiz. Jugend und Recht, 9. Jahrg. 1935, Nr. 10, S. 227/28.

Digitized by Google

das Mitwirkungsrecht der HJ. an den Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Sie bieten aber immerhin die Möglichkeit, die HJ. an diesen Aufgaben zu beteiligen. „Ohne die Mitwirkung der HJ., die die ganze Jugend umfaßt, ist die Durchführung der genannten Gesetze im Geist des Nationalsozialismus nicht mehr möglich“[2]).

Aus diesen Gedankengängen heraus ist die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 16. 5. 1935[3]) entstanden, die die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und HJ. regelt. Sie bestimmt, daß die HJ. einschließlich des JV., BDM. und JMV., und zwar auch soweit deren Angehörige Volljährige sind, als Vereinigung, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigt, im Sinne des § 23 Jugendgerichtsgesetzes anzusehen ist. Nach den von dem Reichsjustizministerium mit der Reichsjugendführung getroffenen Vereinbarungen ist die Hitlerjugend bereit, ihre Gebiets- und Bannrechtreferenten anzuweisen, mit den für ihr Gebiet zuständigen Justizbehörden in Verbindung zu treten und zu bleiben. Ferner ist die HJ. bereit, den Justizbehörden auf Ersuchen über die Persönlichkeit eines Angehörigen der Hitlerjugend, insbesondere über dessen Verhalten und Führung innerhalb der Hitlerjugend, Auskunft zu erteilen. Weiter teilt die HJ. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden solche strafbaren Handlungen von Angehörigen der Hitlerjugend mit, die Verbrechen oder erhebliche Vergehen darstellen oder zur Ausschließung aus der Hitlerjugend führen. Endlich schlägt die HJ. den Justizbehörden Personen vor, die zur Übernahme der Schutzaufsicht über einen Angehörigen der Hitlerjugend bereit und geeignet sind.

Andererseits wird in jedem Strafverfahren gegen einen Minderjährigen bei der ersten verantwortlichen Vernehmung durch eine Justizbehörde festgestellt, ob der Beschuldigte Angehöriger der Hitlerjugend ist (Nr. 18 Abs. 2 der „Richtlinien für das Strafverfahren“). Bei Volljährigen bedarf es einer solchen Feststellung nur, wenn Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft des Beschuldigten in der Hitlerjugend vorliegen. In Strafsachen gegen Angehörige der Hitlerjugend wird bei Verbrechen und Vergehen sowie bei Übertretungen des § 361 Nr. 3—8 StGB. der Hitlerjugend von der Einleitung des Verfahrens Mitteilung gemacht, wenn Tatsachen vorliegen, die ein alsbaldiges Einschreiten der Hitlerjugend gegen den Beschuldigten angezeigt erscheinen lassen. Ebenso wird die Hitlerjugend in Kenntnis gesetzt bei Verhaftung und Entlassung aus der Untersuchungshaft, der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls sowie dem Eingang eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung (nach vorgegangener polizeilicher Strafverfügung) oder auf Festsetzung einer Freiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe (§ 40 Abs. 2 JGG., § 423 StPO., § 470 RAbgO.). Die Einstellung des Verfahrens wird der Hitlerjugend in den Fällen mitgeteilt, in denen eine

[2]) Dazu Stelzer: Durchführung d. Jugendgerichtsges. u. d. Reichsjugendwohlfahrtsges. Denkschrift d. HJ.-Gebiets 22, Bayreuth 1935.
[3]) Deutsche Justiz 1935, S. 766 ff.

Digitized by Google

Mitteilung bei der Einleitung des Verfahrens und der Verhaftung gemacht worden ist, sowie in den Fällen des § 32 JGG. bei in Aussicht genommener Einstellung. Endlich erhält die Hitlerjugend Kenntnis von dem Termin zur Hauptverhandlung, dem ergehenden Urteil (mit Gründen), dem Ausgang des Verfahrens, der Einleitung und Beendigung der Strafvollstreckung und den sie betreffenden gerichtlichen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere der Aussetzung der Strafvollstreckung gemäß § 10 JGG.). Die Mitteilungen können unterbleiben, wenn sie im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bedenklich oder nicht erforderlich erscheinen; weitergehende Mitteilungen werden gemacht, soweit es nach Lage der Sache zweckmäßig ist.

In Strafsachen der bezeichneten Art gewähren die Strafverfolgungsbehörden dem Bannrechtsreferenten (Gebietsrechtsreferent) auf Ersuchen Akteneinsicht, sofern dadurch die Untersuchung weder gefährdet noch verzögert wird, noch im Einzelfall besondere Bedenken anderer Art entgegenstehen; von einer Aushändigung der Akten wird grundsätzlich abgesehen. Den Gerichten ist empfohlen, nach den gleichen Richtlinien zu verfahren. Erhält in einem Strafverfahren eine beteiligte Justizbehörde Kenntnis davon, daß ein Angehöriger der Hitlerjugend durch eine strafbare Handlung körperlich oder seelisch geschädigt oder gefährdet worden ist, so macht sie, sofern im Einzelfall keine besonderen Bedenken bestehen, dem zuständigen Bannrechtsreferenten (Gebietsrechtsreferent) der Hitlerjugend ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens entsprechende Mitteilungen. Insbesondere werden in der Regel der Termin zur Hauptverhandlung und das ergangene Urteil (mit Gründen) mitgeteilt. Die vorgesehenen Mitteilungen werden im Einzelfalle auf besonderes Ersuchen auch dem Rechtsreferenten in der Reichsjugendführung gemacht; ebenso werden ihm auf Erfordern die Akten, sofern sie entbehrlich sind und nicht besondere Bedenken im Einzelfall bestehen, zur Einsichtnahme übersandt.

Der Vormundschaftsrichter macht der Hitlerjugend Mitteilung, wenn ein Verfahren auf Anordnung der Schutzaufsicht oder der Fürsorgeerziehung gegen einen Angehörigen der Hitlerjugend eingeleitet wird und wenn im Interesse eines Angehörigen der Hitlerjugend ein Verfahren auf Sorgerechterziehung gemäß § 1666 BBG. oder anderweitige Regelung des Sorgerechts gemäß § 1635 Satz 2 BGB. eingeleitet wird. Der Vormundschaftsrichter hat der Hitlerjugend auch in anderen geeigneten Fällen Mitteilung zu machen. Es kommen insbesondere in Betracht die Verfahren, in denen entschieden wird über den Antrag auf Volljährigkeitserklärung eines Angehörigen der Hitlerjugend, über den Antrag auf Ehelichkeitserklärung eines Angehörigen der Hitlerjrugend, den Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Annahme eines Angehörigen der Hitlerjugend an Kindes Statt. Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in denen eine Mitteilung an die Hitlerjugend zweckmäßig sein kann, ist nicht möglich. Es ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundschaftsrichters überlassen, auch in anderen Fällen Mitteilungen zu machen, soweit er dies nach Lage der Sache für angezeigt hält. Die Mitteilungen sollen

Digitized by Google

möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Hitlerjugend Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die Entscheidungen sind der Hitlerjugend formlos bekanntzugeben. Die Mitteilungen dürfen nur dann unterbleiben, wenn sie im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bedenklich erscheinen; in diesen Fällen kann auch die Gewährung der Akteneinsicht versagt werden.

Im Landgerichtsbezirk Düsseldorf ist eine Arbeitsgemeinschaft zwischen den Justizbehörden und der Hitlerjugend gegründet worden, der die mit Jugendstrafrecht, Vormundschaftswesen und Fürsorgeerziehung befaßten Beamten der Justizverwaltung und der anderen Verwaltungszweige sowie die Rechtsreferenten der Hitlerjugend angehören. Die Arbeitsgemeinschaft, die etwa in jedem Monat einmal zusammentritt, Vorträge halten läßt und Besichtigungen vornimmt, hat den Zweck, durch persönliche Fühlungnahme unter den Beteiligten die Voraussetzung für ein erfolgreiches und vertrauensvolles Zusammenarbeiten zu schaffen. Sofern diese Einrichtung, die zunächst noch in den anderen Landgerichtsbezirken des Oberlandesgerichts Düsseldorf erprobt werden soll, sich bewährt, beabsichtigt der Reichsjustizminister, sie auch in den übrigen Oberlandesgerichtsbezirken einzuführen[4]).

2. Abschnitt.

Hitlerjugend und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Als grundlegende Bestimmung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG.), die eine Zusammenarbeit zwischen der Hitlerjugend und den Jugendämtern zur Pflicht macht, ist der § 6 RJWG. anzusehen. Nach dieser Bestimmung ist die HJ. zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller mit Jugendarbeit betrauten Stellen zusammenzuwirken. Danach ist anzustreben, vor allem den Leitern der sozialen Ämter der HJ. nach Möglichkeit das Recht der Akteneinsicht zu gewähren. Die Sozialamtsleiter der HJ. müssen außerdem an der Durchführung aller Aufgaben der Jugendämter im Sinne der §§ 3 und 4 RJWG. beteiligt werden. Es ist außerordentlich zweckmäßig, wenn die Jugendämter den Sozialämtern der HJ.-Banne von allen an sie herantretenden Fällen von einiger Bedeutung Mitteilung machen. Anderseits muß natürlich auch den Sozialamtsleitern der HJ. die Möglichkeit eingeräumt werden, durch persönliche Vorsprache im Jugendamt diejenigen Fälle festzustellen, die eine Mitarbeit der HJ. angezeigt erscheinen lassen.

Welche außerordentliche Bedeutung der Hitlerjugend bei der Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes zukommen kann, erhellt aus einer Andeutung: Durchführung der Jugendgerichtshilfe, der Amtsvormundschaft, der Schutzaufsicht, der Fürsorgeerziehung, Schutz der Pflegekinder

[4]) Aus Deutsche Justiz, Berlin 1935, S. 766/67.

Digitized by Google

usw. Eine wirkliche Lösung aller sich ergebenden Fragen ist heute ohne die Mitarbeit der HJ. nicht mehr denkbar. Diese Zusammenarbeit wird der deutschen Jugend zugute kommen. Es ist selbstverständlich, daß bei der Zusammensetzung der Jugendämter in Zukunft die HJ. besondere Berücksichtigung finden muß. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist im § 9 RJWG. gegeben. Bei der Zusammensetzung der Jugendämter wären daher künftig die Vorschläge der HJ. einzuholen und dieser eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung zu gewähren. „Auch die Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften an die HJ. gemäß § 11 RJWG. könnte in Erwägung gezogen werden"[5]).

Die allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 16. 5. 1935 und die Mitarbeit der HJ. bei der Tätigkeit der Jugendämter eröffnen weitreichende Betätigungsfelder für die Jugend der Partei im Rahmen der Zusammenarbeit von Partei und Staat

[5]) Dazu Stelzer: Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes und des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Denkschrift des HJ.-Gebiets 22, Bayreuth 1935.

Digitized by Google

9. Teil.

Partei und gemeindliche Selbstverwaltung.

Unter der Weimarer Zwischenverfassung entwickelten sich zwischen dem Staat und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern starke Gegensätze. Durch das Parteiensystem konnten in den Vertretungskörperschaften der Städte andere Parteirichtungen Mehrheiten bilden, als im Reichs- und in den Landtagen. Kamen nun in den Gemeinden andere Parteien zur Herrschaft als im Reich und in den Ländern, so trennten unüberbrückbare Gegensätze Reichs-, Landes- und Gemeindepolitik. Die Gemeinden arbeiteten den Plänen des Staates entgegen, ohne daß Reich oder Land dieses Tun verhindern konnten. Die nationale Revolution des Jahres 1933 änderte das Leben der gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften von Grund auf. Das vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. 3. 33 bildete die Gemeindevertretungskörperschaften neu. In Preußen vereinheitlichte das Gemeindeverfassungsgesetz das preußische Gemeinderecht; ebenfalls dort ordnete das Gemeindefinanzgesetz die Haushalts- und Wirtschaftsführung der preußischen Gemeinden[1]).

Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 wurde das Deutsche Reich in einen Einheitsstaat umgewandelt und gingen die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich über; damit konnte auch das Reich das Gemeinderecht von sich aus neu ordnen. Dies geschah durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935. Ihr Vorspruch bringt die Bedeutung der deutschen Gemeindeordnung für den nationalsozialistischen Staat, wie folgt, zum Ausdruck: „Die deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit instandsetzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken, an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet. Die deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden."

Der Grundsatz der Einheit von Partei und Staat hat in der Deutschen Gemeindeordnung hervorragenden Ausdruck gefunden. Die NSDAP. als Trägerin der Staatsidee vertritt das Gesamtvolk. Deshalb wird sie in die Verwaltung der Gemeinde maßgebend einge-

[1]) Dazu Albrecht: Neues Gemeinderecht, Leipzig 1935, S. 8 ff.

Digitized by Google

schaltet, jedoch ohne die Verantwortlichkeit des Leiters der Gemeinde zu verwischen. Das Organ zur Sicherung der Einheit zwischen Partei und gemeindlicher Selbstverwaltung ist der Beauftragte der NSDAP., diesem steht bei bestimmten Verwaltungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung ein Mitwirkungs- bzw. Zustimmungsrecht zu. In § 1 der Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 26. 3. 1935 behielt sich der Führer und Reichskanzler selbst das Amt des Beauftragten für die Hauptstadt der Bewegung vor. Gemäß § 2 dieser Verordnung ist grundsätzlich der Kreisleiter Beauftragter der NSDAP. in der Gemeinde. Die Ernennung des Beauftragten erfolgt durch den Gauleiter. Das Amt des Beauftragten ist unübertragbar und deshalb stets persönlich auszuüben, mit der Maßgabe indes, daß nur der allgemeine Stellvertreter im Parteiamt den Beauftragten bei seiner Verhinderung vertreten kann.

Die Zuständigkeiten des Beauftragten der NSDAP. werden in den §§ 6, 33, 41, 45, 50, 51, 54 der Deutschen Gemeindeordnung geregelt. Die Aufgaben des Beauftragten sind gemäß § 33 DGO. zweifacher Art; der Beauftragte der NSDAP. wirkt bei der Berufung maßgebender Gemeindebeamten und bei einzelnen bedeutungsvollen Verwaltungsakten mit. Nach § 6 DGO. werden der Bürgermeister und die Beigeordneten durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Das Verfahren richtet sich nach § 41 DGO. Danach muß die zu besetzende Stelle des Bürgermeisters, wenn sie hauptamtlich ist, öffentlich ausgeschrieben werden. Die eingehenden Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Dieser schlägt nach Beratung mit den Gemeinderäten in nicht öffentlicher Sitzung bis zu drei Bewerbern der Aufsichtsbehörde vor. Erklärt sich die Staatsbehörde einverstanden, so erfolgt die Ernennung durch die Gemeinde. Wenn die Staatsbehörde mit keinem der Bewerber einverstanden ist, so sind durch den Beauftragten neue Vorschläge einzureichen. Erklärt sich die Aufsichtsbehörde zum zweiten Mal mit den Vorschlägen des Beauftragten der NSDAP. nicht einverstanden, oder macht dieser entweder überhaupt oder nach Ablehnung seiner ersten keine neuen Vorschläge, so hat die zuständige Behörde dem Beauftragten eine Frist zu setzen. Nach deren Ablauf erhält die zuständige Behörde das Recht auf Berufung. Bei der Berufung der Beigeordneten gilt das Entsprechende, nur hat der Beauftragte der NSDAP., ehe er selbst Vorschläge macht, dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beauftragte der NSDAP. ist gemäß § 50 DGO. nicht Gemeinderat; er kann auch nicht zum Gemeinderat berufen werden. Die Gemeinderäte werden von dem Beauftragten im Benehmen mit dem Bürgermeister gemäß § 51 DGO. berufen; eine Bestätigung derselben durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Beauftragte der NSDAP. hat bei der Berufung der Gemeinderäte vollkommen freie Hand.

Der Beauftragte der NSDAP. wirkt ferner bei einzelnen bedeutungsvollen Verwaltungsakten mit. So bedarf gemäß § 33 DGO.

Digitized by Google

der Erlaß der Hauptsatzung der Zustimmung des Beauftragten. Weiterhin muß bei Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen die Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. gemäß § 33, 35 DGO. vorliegen. Das Verfahren bei der Zustimmung zu Verwaltungsakten regelt § 33 II DGO. Danach ist die Entschließung des Bürgermeisters dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten, sofern dieser nicht von vornherein seine Zustimmung erteilt hat. Versagt der Beauftragte seine Zustimmung, so hat er dies binnen zwei Wochen nach Zuleitung der Entschließung schriftlich zu begründen; bei der Hauptsatzung muß er die Vorschriften anführen, die seine Zustimmung nicht finden. Wenn der Beauftragte nicht form- und fristgerecht widerspricht, gilt die Zustimmung als erteilt. Wenn bei Versagung der Zustimmung zwischen dem Beauftragten der NSDAP. und dem Bürgermeister in erneuter Verhandlung keine Einigung zustande kommt, so entscheidet in Stadtkreisen der Reichsstatthalter. Hinsichtlich der Hauptsatzung besteht die besondere Vorschrift, daß der Reichsstatthalter bei seiner Entscheidung nur mit Zustimmung des Reichsinnenministers von der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde abweichen darf. Die Entscheidung des Reichsstatthalters bindet dann die Aufsichtsbehörde. In allen übrigen Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Beauftragte kann stets, obwohl er nicht Gemeinderat ist, an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten teilnehmen, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt (§ 33), und ist zu den entsprechenden Sitzungen gemäß § 50 DGO. einzuladen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht für ihn nicht; er kann trotz erfolgter Ladung fernbleiben.

Durch die Mitwirkung des Parteibeauftragten gewährleistet die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 „den Einklang der Gemeindeverwaltung mit dem politischen Führungsanspruch der Partei. Die unabhängige Stellung dieses Parteibeauftragten hat zur Folge, daß der früheren Interessenpolitik der Gemeindeparlamente ein für allemal ein Ende gesetzt ist“[2]).

[2]) Frank: Kongreßrede auf dem Parteitag 1935. Deutsches Recht, 5. Jahrg. 1935, Heft 19/20, S. 470/72.

Digitized by Google

10. Teil.

Partei- und Staatsrepräsentation.

Die Einheit von Partei und Staat kommt symbolisch darin zum Ausdruck, daß Flaggen, Hoheitszeichen und Lieder der NSDAP. und des Dritten Reiches eins sind. Bismarck hatte für das Kaiserreich die schwarz-weiß-rote Flagge eingeführt; die Weimarer Nationalversammlung setzte an deren Stelle die schwarz-rot-goldene Fahne. Die NSDAP. führt als Symbol die Hakenkreuzflagge. Die Hakenkreuzflagge hat der Führer 1920 selbst entworfen. Über sie schreibt er in „Mein Kampf“[1]): „Eine Fahne aus rotem Grundtuch mit einer weißen Scheibe und in deren Mitte ein schwarzes Hakenkreuz ... Im Rot sehen wir den sozialen Gedanken der Bewegung, im Weiß den nationalsozialistischen, im Hakenkreuz die Mission des Kampfes für den Sieg des arischen Menschen und zugleich mit ihm auch den Sieg des Gedankens der schaffenden Arbeit, die selbst ewig antisemitisch war und antisemitisch sein wird.“ Reichspräsident von Hindenburg hatte durch Erlaß vom 12. März 1933 bestimmt, daß bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben die schwarz-weiß-rote Fahne und die Hakenkreuzflagge gemeinsam zu hissen sind. „Diese Flaggen verbinden die ruhmreiche Vergangenheit des deutschen Reiches und die kraftvolle Wiedergeburt der deutschen Nation. Vereint sollen sie die Macht des Staates und die innere Verbundenheit aller nationalen Kreise des deutschen Volkes verkörpern!“ Dies war eine Zwischenlösung. Der Aufbau des nationalsozialistischen Reiches mußte mit der Totalität der Partei auch in der Flaggenfrage folgerichtig weitergeführt werden. Der Reichstag zu Nürnberg hat in der denkwürdigen Sitzung vom 15. 9. 1935 das Reichsflaggengesetz beschlossen, dessen Art. 1 und 2 folgendermaßen lauten: „Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot. Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.“ Durch dies Gesetz wird die siegreiche Hakenkreuzflagge der NSDAP. zur einheitlichen Reichs- und Nationalflagge des Dritten Reiches erhoben.

Der Führer hatte einst beim Beginn des Kampfes der NSDAP. um das deutsche Volk dem blutroten Tuch mit dem Sowjetstern die blutrote Fahne mit dem Hakenkreuz gegenübergestellt. Um dieses Hakenkreuzfeldzeichen sammelten sich im Laufe der Jahre die aktivsten Kämpfer der Nation, und unter diesem Zeichen besiegte der Führer die Anhänger der roten Flagge mit dem Sowjetstern. Allein schon aus diesem Grunde mußte die Hakenkreuzflagge das Symbol des Reiches werden, nachdem

[1]) Hitler: Mein Kampf, 2. Bd., München 1927, S. 140, 41.

Digitized by Google

die NSDAP. die Führung des Reichs übernommen hatte. Die Einheit von Partei und Staat ist nunmehr auch in der Einheit der Flagge zum Ausdruck gebracht. Mit Erlaß des Reichsflaggengesetzes hat eine jahrhundertlange Entwicklung ihren sichtbaren Ausdruck gefunden. „Denn nicht nur das Hakenkreuz, das beherrschend im weißen Mittelfeld der Reichsflagge leuchtet, weist in arische Vorzeit zurück. Uralt germanisch ist auch die rote Farbe des Feldes, uralt die Sitte, in dieses rote Feld das zielweisende Symbol der Zeit zu setzen“[2]). Die Hakenkreuzfahne enthält im Gegensatz zur Trikolore ein Zeichen. Die Trikolore, die aus drei nebeneinandergestellten Flaggenfarben in wag- oder senkrechtem Streifen besteht, wurde durch die französische Revolution des Jahres 1789 geschaffen; sowohl die schwarz-rot-goldene Flagge als die schwarz-weißrote Fahne bildete eine Trikolore. Die alte deutsche Reichsfahne, verfolgbar bis in die fränkische Zeit, war eine rein rote Fahne, in die Kaiser Heinrich VI. ein weißes Kreuz einfügte[3]). Seit ungefähr 1200 ist diese Kreuzfahne zum alleinigen Banner des Reichs geworden; noch heute führt dieses Banner die Schweiz als Folge der ehemaligen Zugehörigkeit zum deutschen Reich, ebenso dürfte die dänische Nationalflagge, weißes Kreuz im roten Feld, der deutschen Reichsfahne entlehnt sein[4]). „In der Stunde aber, in der auf allen Gebäuden des deutschen Reiches, auf allen Schiffen, die draußen von Deutschland künden, die Hakenkreuzflagge als alleinige Fahne der befreiten deutschen Nation aufgezogen wird, in der das Blutbanner des alten Reiches, beherrscht von dem sieghaften Symbol des Hakenkreuzes, wieder als Reichs- und Nationalflagge über uns weht, spüren wir erschauernd, wie der Kreis sich schließt, und fühlen uns als Glieder einer Kette, deren Beginn sich in heiliger Vorzeit verliert“[5]).

Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, hat der Führer bestimmt, daß das Reich als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitsabzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei führt[6]), weiterhin trägt die Wehrmacht das Hoheitsabzeichen der NSDAP. am Rock, Mütze und Helm. Ferner wird die Verbundenheit des Staates mit der Partei dadurch bekundet, daß von den uniformierten Staatsbeamten das Hoheitsabzeichen der NSDAP. getragen wird, und auch die Richter, Staatsanwälte und Beamten der Reichsjustizverwaltung durch Erlaß des Führers zum Tragen des Hoheitsabzeichens der NSDAP. an den Roben berechtigt sind[7]). Die Einheit von Partei und Staat ist in den deutschen Nationalhymnen festgelegt, die im Dritten Reich aus dem Deutschlandlied von

[2]) Eckhardt: Die Fahne des Reichs. Deutsches Recht 1935, S. 472/74.
[3]) Dazu Meyer: Die rote Fahne. Zeitschr. d. Sav. Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ.-Abt., 50. Bd., Weimar 1930, S. 329 ff.
[4]) Meyer: a. a. O.
[5]) Eckhardt: a. a. O.
[6]) Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. 11. 1935.
[7]) Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 19. Juni 1936.

Digitized by Google

Hoffmann von Fallersleben und dem Horst-Wessellied, dem Kampfliede der NSDAP., bestehen. Die Flaggen, Farben, Zeichen und Weihelieder des deutschen Staates und der nationalen Erhebung wurden durch das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. 5. 1933 besonders geschützt; auch sind die Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung durch § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935 neben die Orden des Staates gestellt worden. Endlich sei noch der Deutsche Gruß angeführt, als Zeichen der Einheit von Partei und Staat, der seit der nationalen Revolution zum Gruß aller Deutschen geworden und von den Parteimitgliedern und den Beamten des Staates auszuführen ist. Dadurch wird von den Parteiangehörigen und den Staatsbeamten täglich ein Bekenntnis abgelegt zum Führer der Partei und Kanzler des Reichs, Adolf Hitler, als dem Garanten der Einheit zwischen Bewegung und Staat.

Digitized by Google

Anhang.

A. Die Kongreßrede des Führers in Nürnberg 16. September 1935.

Parteigenossen und Parteigenossinnen!

Nationalsozialisten!

Welche Zeit könnte uns mehr verpflichten, den Blick von den Vorgängen und Erscheinungen einer begrenzten Gegenwart hinweg in die Vergangenheit und Zukunft zu richten, als die Woche des Reichsparteitages. Denn was diese Tage auf alle an berauschenden Eindrücken umschließen, das Ergreifendste ist für uns alle aber immer wieder die Erscheinung unseres Volkes, die wir in unserem ganzen Leben nie und nirgends besser und erfreuender wahrnehmen können als hier. Wen bewegt nicht das Gefühl, daß in diesen Stunden Hundertausende an unseren Augen vorbeimarschieren, die nicht Einzelwesen sind der Gegenwart, sondern zeitloser Ausdruck der Lebenskraft unseres Volkes aus der Vergangenheit kommend und in die Zukunft weisend. Sie sind

die Boten des geschichtlichen Seins der Deutschen Nation!

In ihrer strahlenden Jugend sehen wir einen sichtbaren Garanten der unverdorbenen Lebenskraft unserer Rasse. In diesen Hunderttausenden von Männern aber fühlen wir Zeugen des trotzenden Lebenswillens. So ist unser Volk durch Jahrtausende seinen Weg gewandert, und indem wir vorübergehend das Auge schließen, vermeinen wir den Marschtritt zu hören all jener, die unseres Blutes waren aus grauer Vorzeit. Und wir glauben ihn in seinem Erklingen noch zu hören in der fernsten Zukunft.

Diese erhabene Demonstration des ewigen Lebens unseres Volkes ist daher geeignet, uns mit den Fragen zu beschäftigen, die sich über die Aufgaben des Tages und der Zeit erheben und denen eine ewige Bedeutung zukommt.

Wie ist es möglich, daß dieses Volk, dessen Marschtritt so selbstsicher und unerschütterlich zu sein scheint, in der Geschichte so oft seinen Weg verfehlen konnte? Sind die bitteren Ereignisse im Leben der deutschen Nation nur die Folgen einer Unfähigkeit, die Probleme des Lebens zu meistern, liegen ihre Ursachen in mangelndem Mut, in der fehlenden Opferwilligkeit oder in der Unfähigkeit, große Entschlüsse zu treffen?

Nein!

Es gibt wohl kein Volk, das für die Erhaltung seiner nationalen Sitten m e h r M u t einsetzen mußte, als das deutsche. Wohl von keinem Volk hat das Schicksal größere und schmerzlichere Opfer gefordert, als

Digitized by Google

von dem unseren. Aus seinen Reihen heraus wurden Entschlüsse geboren, die zu den kühnsten gehören, was menschlicher Wagemut je unternehmen möchte.

Wir selber sind Menschen, die das Verhängnis Zeugen sein ließ eines wahrhaft tragischen Opfers an Blut, unerschütterlicher Tapferkeit der Lebenden, stoischer Aufopferung der zum Sterben Bestimmten, grenzenloser Kühnheit des Wollens und des Entschlusses großer Heerführer.

Nein! Keine Nation hat auf dem Altar des die Völker prüfenden Gottes größere Opfer niedergelegt als die deutsche.

Und doch mußten wir selbst erleben, wie gering ihre geschichtliche Würdigung ausfiel. Gemessen an den Erfolgen anderer Völker sind die Ergebnisse des Ringens um das deutsche Schicksal tief beklagenswerte.

Wenn wir die Tatsache ohne jede Selbsttäuschung erkennen, legt uns

die Sorge für die Zukunft unseres Volkes

die Verpflichtung auf, ihre Ursachen zu erforschen.

Denn eine solche Erscheinung kann nicht abgetan werden mit dem einfachen Hinweis auf fehlende große Männer, so wenig als der fortgesetzte Erfolg einer Nation das Ergebnis sein kann einer fortdauernden Folge von Genies. Nein! Der tiefste Grund dieses geschichtlichen Versagens liegt in der leider so oft in Erscheinung tretenden Schwäche des inneren Zusammenhanges und Haltes der Nation sowie in einer oft zufällig und zwangsläufig fehlerhaften Konstruktion unserer staatlichen Verfassung. Die Nachprüfung des geschichtlichen Werdegangs unseres Volkes vermittelt uns

eine Reihe bitterer Erkenntnisse.

In der Zeit, da die Deutschen das erstemal geschichtlich sichtbar für uns Nachkommen in Erscheinung treten, sind sie wohl blutsmäßig eine große Familie, allein in ihrer Einsicht und Empfindung kein Volk. In ihrer geschichtlichen Überlieferung, in ihrer Lebensgewohnheit und in ihrer Sprache sind die deutschen Stämme in der Vorzeit so voneinander verschieden, daß nur wenigen besonders begnadeten Helden die Möglichkeit einer Zusammenfassung dieser Volksstämme in eine wenn auch nur politische Volkseinheit als traumhaftes Ziel erschien.

Wollen wir uns wundern, daß wir selbst noch im Jahre 1933 mit Stammes- und Länderauffassungen und Überlieferungen und Traditionen zu kämpfen hatten, wenn einem Cheruskerfürsten der Versuch, die deutschen Stämme zu einigen, nur für die Dauer der sie alle gemeinsam bedrohenden höchsten Not gelingt.

Die blutsmäßige Zusammengehörigkeit dieser deutschen Stämme mochte bei manchem einzelnen unter fremder Bedrohung wohl als Hinsicht herrschen, sie fehlte aber als eine Erkenntnis des Natürlichen und damit Notwendigen der Gesamtheit so gut als vollkommen. Weder eine geistige, noch eine organisatorisch-politische Gemeinsamkeit bestand, die stärker gewesen wäre als die Gefühle der stammesmäßigen Gebundenheit.

Digitized by Google

Daß der erste uns überlieferte deutsche Einigungsversuch noch zu Lebzeiten des verwegenen Helden scheiterte, ist uns bekannt, aber nur wenigen kommt die Tatsache zum Bewußtsein, daß in den Stürmen der Völkerwanderung, also kaum 300 Jahre später, die Geschichte schon nicht einmal mehr bestimmt die einzelnen Bestandteile dieser ersten Zusammenfassung Deutscher überhaupt auch nur wiederfindet.

Aus dieser Tatsache können wir folgende Erkenntnis herleiten, daß nämlich die Zusammenfügung der Angehörigen der damaligen Stämme zu einer Nation nicht über den Weg einer aus anderen Absichten angestrebten Staatsbildung zu erreichen war. Das heißt also, die erste staatliche Zusammenfügung deutscher Menschen konnte nur über einer Vergewaltigung des völkischen Eigenlebens der einzelnen deutschen Stämme zustandekommen. Damit trat aber auch solange ein Gegensatz zwischen Staatsorganisation und individuellen Volkstum ein, als nicht die Deutschen von bewußten Angehörigen ihrer Stämme zu bewußten Angehörigen einer Nation wurden. Ein harter und für viele Jahrhunderte schmerzlicher Prozeß. Unzählige individuelle Fähigkeiten und Kräfte und Symbole sind ihm zum Opfer gefallen. Man kann sie im einzelnen vielleicht bedauern, aber man soll nicht die Geschichte verdammen, weil der Weg, der von Dutzenden deutscher Stämme zu einer einzigen Deutschen Nation führt, als mehr oder minder harte Vergewaltigung über Zehntausende und oft so wertvolle Gefallene und Traditionen ging und gehen mußte. Es ist daher auch falsch, zu wehklagen über die eigenreligiösen und eigenstaatlichen Opfer, die dieser Weg der deutschen Volkwerdung erforderte.

Was in diesen Jahrhunderten fiel, es mußte fallen.

Es ist auch nicht richtig, die inneren Beweggründe jener analysieren zu wollen, die uns als die Gestalter der ersten größeren und großen deutschen Staatsgbilde in die Augen fallen und uns bekannt sind.

Die Vorsehung, die wollte, daß aus den deutschen Stämmen ein Deutsches Volk wird, hat sich ihrer bedient, um diese Volkwerdung zu vollziehen.

Wer will von uns die innere Seele, ihre Gedanken und treibenden Kräfte jener großen germanischen Kaiser enthüllen oder gar analysieren, die mit hartem Schwert über die einzelnen Stammesschicksale hinweg nach einer größeren Zusammenfassung deutscher Menschen strebten! Und es ist wieder eine Fügung der Vorsehung, daß sich ihnen zwei Hilfen anboten, ohne die sicherlich die germanische Staatengründung und damit die Voraussetzung zur deutschen Volkwerdung entweder überhaupt nicht gelungen wäre oder bestimmt nicht in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit. Denn uns treten ja die Völker ins geschichtliche Blickfeld, wenn sie sich, und zwar als organisatorische Einheit anschicken, den Zenith ihrer Kraft, ihres Lebensdranges und ihrer Lebensauswirkung zu erreichen. Die Dauer der vorausgegangenen Entwicklung bleibt meist verborgen. Ohne den Blick auf die antiken Staaten des Altertums und ohne die weltan-

Digitized by Google

schauliche Hilfe des Christentums würden keine germanischen Staatenbildungen zu jener Zeit denkbar gewesen sein. Das Schicksal Europas aber und der übrigen Welt wäre, soweit es sich um die weiße Rasse handelt dann nicht ausdenkbar und heute jedenfalls nicht vorzustellen.

Gegenüber den ausschließlich divergierenden Tendenzen der einzelnen Stämme bot sich im Christentum die erste bewußt empfundene und betonte Gemeinsamkeit. Es gab damit eine mögliche religiös-weltanschauliche Basis für den Aufbau einer Staatsorganisation, die stammesmäßig nicht einheitlichen Charakters war und sein konnte. Dieser Weg war aber geschichtlich notwendig, wenn überhaupt aus den zahllosen deutschen Stämmen am Ende doch ein Deutsches Volk kommen sollte. Denn erst auf dieser, wenn auch zunächst nur religiöse und staatlich geschaffenen Plattform konnte im Laufe vieler Jahrhunderte die Abschleifung und Überwindung der ausschließlichen Stammeseigenarten erfolgen zugunsten neugefundener, wenn auch blutsmäßig ursächlich vorhandener Elemente einer gemeinsamen Herkunft und damit einer inneren Zusammengehörigkeit. So wie aber jede Geburt mit Schmerzen verbunden ist, so ist auch die Geburt von Völkern nicht schmerzlos. Wer will die Geschichte anklagen, daß sie einen Weg ging, den die Vorsehung nicht weiser wählen konnte, um am Ende das von uns Anklägern selbst erwünschte Ergebnis zu fordern und zu erreichen. Es war daher in dieser Periode der deutschen Volkwerdung der Gegensatz zwischen Staatsidee und Staatsziel und Volktum. Damals ein zwangsläufiger, bedauerlich, aber notwendig, solange nicht das Volkstum aus der unbewußten Beengung der Stämme hinauswuchs und überging in die erst langsam empfundene und endlich als notwendig und natürlich erkannte Ebene der Nation.

Die Männer aber, die in diesem Prozeß geschichtliche Vollstrecker waren, handelten im Auftrage einer Vorsehung, die wollte, daß wir Deutsche zu einem Volk wurden.

Zwei Erscheinungen erheben sich hier heraus zur Höhe unumstößlicher Tatsachen: 1. Das Christentum bot dieser ersten germanischen Staatenbildung, d. h. dieser ersten Zusammenfassung aller deutschen Stämme zu einer höheren Einheit, das weltanschaulich religiöse und damit moralische gemeinsame Ideengut. Es stürzte, was fiel, weil es fallen mußte, wenn unser Volk aus den Wirrnissen seiner kleinen Stammesexistenzen zur Klarheit und Kraft einer größeren staatlichen und damit volklichen Einheit emporsteigen wollte.

2. Das von der antiken Staatsidee her inspirierte Königtum als Ablösung des früheren Herzogswesens führte zu einer tauglicheren Organisation und vor allem zur stabilen Erhaltung des Geschaffenen.

Durch viele Jahrhunderte fand auf der Ebene dieser beiden Erscheinungen die staatliche, d. h. äußerlich organisatorische Zusammenfassung der deutschen Stämme statt. Unzählig sind die Opfer, die dieser Prozeß erforderte, tragisch das Schicksal zahlreicher dabei Gestürzter und Gefallenen. Wie groß aber auch die Irrungen und Wirrungen in diesen

Digitized by Google

Zeiten gewesen sein mögen, in diesem Wellenspiel der Jahrhunderte vollzog sich dennoch unter schmerzvollen Wehen die Geburt der Deutschen Nation.

Als die religiöse Krise über das Deutsche Volk hereinbrach und das Christentum sich in Konfessionen aufzuspalten begann, verschob sich allmählich die Bedeutung der alten Basis unserer germanischen Staatenbildung immer mehr zugunsten der zweiten. Die unsicher gewordene weltanschauliche Grundlage ließ die Organisationen des rein Staatlichen immer stärker hervortreten, die endlich im Staate des absoluten Königtums ihren letzten und dann wieder abklingenden Ausdruck fand. Denn wenn die konfessionelle Spaltung die religiöse Plattform erschütterte, dann zertrümmerte die Geistesrichtung der Französischen Revolution die monarchisch staatliche.

Das Ferment der Dekomposition, wie Mommsen das Judentum nennt, begann, sich die Gedanken eines volksverbundenen sozialen Gewissens anzueignen, um sie in ein ebenso unsinniges wie gefährlich wirksames Gegenteil zu verwandeln und dann als marxistischen Sozialismus auf die Menschheit loszulassen.

Über den Umweg der formalen parlamentarischen Demokratie erfolgte die Auflösung des Königtums und damit des rein organisatorischen Staates. Daß die christlichen Konfessionen durch die Beteiligung an der parlamentarischen Demokratie in die Ebene dieses Kampfes der Anarchie herabstiegen, hat die langsame Auflösung nicht zu verhindern vermocht, wohl aber dem Christentum unsagbaren Schaden zugefügt.

Denn wer unter dieser Voraussetzung seine politische Betätigung sucht, würde — ob gewollt oder ungewollt — Verfechter des internationalen Marxismus und hilft mit an der Zerstörung der Existenz dieses unter ganz anderen Voraussetzungen einst entstandenem und gewachsenen staatlichen Gebildes. Jede Mitarbeit auf dieser Ebene bedeutet die Anerkennung der Prinzipien, unter denen die Auflösung stattfand, bedeutet die Zustimmung der Erscheinungen, Vorgängen und Methoden, die in ihrer inneren Unwahrheit und von deutschem Standpunkt aus gesehen Unlogik dem Staat und der Nation nur zum Schaden gereichen konnte.

Die parlamentarisch-demokratisch-konstitutionelle Monarchie oder die parlamentarisch-demokratische Republik waren für Deutschland unmöglich und früher oder später zum Zusammenbruch bestimmt. Überhaupt geht es einfach nicht an, eine Gemeinschaft aufzubauen nach zwei oder drei sich gegenseitig unbedingt widersprechenden Grundsätzen.

Es ist nicht möglich, den Grundsatz der allgemeinen Gleichheit zur Basis des politischen Lebens und umgekehrt den Grundsatz der individuellen Verschiedenartigkeit der Werte zur Basis des Wirtschaftslebens zu bestimmen!

Es ist nicht möglich, die Staatsverwaltung und die Armee aufzubauen auf dem Gesetz der persönlichen Verantwortlichkeit, die politische Gesamtstaatsführung aber auf dem Gedanken der parlamentarischen Demokratie und damit der persönlichen Verantwortungslosigkeit.

Digitized by Google

Es war unmöglich, die individuelle Verschiedenartigkeit der Leistungen und damit der verschiedenen Einflußnahmen politisch zu leugnen, wirtschaftlich jedoch in seiner Auswirkung zum Privateigentum anzuerkennen.

Aus dieser Zerrissenheit der grundsätzlichen Auffassungen des parlamentarisch-demokratischen Reiches erklärt sich auch die Unsicherheit und damit unentschlossene Halbheit in der Stellungnahme zu den es bedrohenden Gefahren. Und hier war entscheidend

die bewußte Methode des Marxismus

bestimmte, als ausschlaggebend und wichtig erscheinende Grundsätze und Grundlagen der volklichen und staatlichen Moral abzulehnen und durch konkretere Auffassungen zu ersetzen. Denn damit wurde der Verbrecher gegen die menschliche Gesellschaft aus der Vereinsamung gelöst und zum Glied einer neuen Gemeinschaft erhoben. Indem der Landesverrat als Tugend gepriesen wird, entgeht der Verräter der Verachtung. Indem die Feigheit vor dem Feind eine offene Verherrlichung erfährt, wird der Feigling zum Helden verwandelt. Da man den Diebstahl als Korrektur einer unrichtigen Enteignung feststellt, erhebt sich der Dieb zum Baumeister einer neuen Gesellschaftsordnung. Da der Mörder nur als das Ergebnis einer unglücklichen soziologischen Veranlagung erklärt wird, wird er am Ende noch vor der Gemeinschaft als bedauernswertes Opfer bemitleidet. Jede Tugend wird auf diese Weise zur Untugend und jede Untugend zu einem neuen Ideal.

> Diesem Sturm des deutschen Judentums mußte der demokratische Staat in seiner Unsicherheit fast automatisch und wehrlos erliegen. Die Monarchie versagte demgegenüber ebenfalls genau so wie die christlichen Konfessionen.

Sie alle waren in ihrem Widerstandsvermögen unwirksam gegenüber diesem neuartigen Angriffsverfahren; daß eine Reihe anderer Staaten darüber noch nicht zusammengebrochen sind, beweist nicht das Gegenteil, sondern immer nur die lange Dauer solcher geschichtlicher Prozesse. Eine wirkliche Richtung jedenfalls ist nur dort gelungen, wo *aus der Tiefe der völkischen Lebenskräfte* in Idee und Form eine neue Abwehr einsetzte.

Diese Abwehr kann nicht erfolgreich sein, wenn sie sich auf rein *passive* Kampfhandlungen beschränkt. Sie hat nur dann Aussicht, mit Erfolg der bolschewistischen Zerstörung Herr zu werden, wenn sie, auf einer unangreifbaren Weltanschauungsgrundlage aufbauend, zu einer positiven Gestaltung der volklichen Existenz und damit auch der staatlichen Fassung gelangt.

Hierzu ist aber vor allem nötig, für die richtige Beurteilung der völkischen Probleme als Ausgangspunkt einer allgemeinen Betrachtung festen Boden unter die Füße zu bekommen. Ganz gleich, wie man sich das Weltbild gestaltet. Immer wird der Standpunkt des Gestalters ausschlaggebend sein.

> **Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Lehre liegt nicht im Staate, sondern im Volk,**

Digitized by Google

d. h., um die Richtigkeit, die Zweckmäßigkeit der äußeren volklichen Organisationsformen überprüfen, beurteilen und korrigieren zu können, ist es notwendig über sie als Mittel den Zweck zu begreifen. Deshalb liegt der Brennpunkt jeder nationalsozialistischen Betrachtung in der lebenden Substanz, die wir nach seinem geschichtlichen Werdegang als „Deutsches Volk" bezeichnen.

Vor 2000 Jahren war dieses Volk als reale Erscheinung nicht vorhanden. Dann bauten die später entstehenden germanischen Staatenbindungen ihre Existenz auf anderen Grundlagen auf. Heute aber ist dieses Volk eine geschichtliche Realität geworden, es lebt und es gibt und damit zum erstenmal die Möglichkeit, Mittel und Zweck genau zu unterscheiden. Indem wir nun im Volk das Bleibende und Seiende erkennen, sehen wir in ihm den einzigen Zweck. Seine Erhaltung erst schafft die Voraussetzung der Existenz und Wirksamkeit von Ideen. Umgekehrt läßt seine Vernichtung alle Ideen als wert- und wesenlos erscheinen.

Auch Religionen haben nur dann einen Sinn, wenn sie der Erhaltung der lebenden Substanz der Menschheit dienen. Denn sind erst die Völker als solche zugrunde gegangen, bleiben weder die Religonen noch die Staaten als Ewigkeitserscheinungen übrig.

Jedes Volk nimmt in seinem natürlichen Tod auch die es beherrschenden politischen und religiösen Erscheinungen und Ideen mit. Da sich aber im menschlichen Leben so oft die Mittel allmählich als Zweck zu fühlen beginnen, ist anzunehmen, daß z. B. wie immer, auch die Priester der Azteken genau so wie der Inkas überzeugt waren und es damit behaupteten, daß diese alten Mexikaner für sie und ihre Lehren geschaffen waren. Allein indem diese Völker zugrunde gingen, ist auch von den Lehren und Priestern nichts mehr übrig geblieben.

Wenn es heute der Bolschewismus fertig brächte, gewisse Völker auszurotten, dann würden weder staatliche noch religiöse Vorstellungen oder Lehren oder sonstige organisatorische Erscheinungen davon übrig bleiben. Die Vorsehung hat, indem sie den Menschen schuf, in ihm auch und in seiner Erhaltung den Zweck des menschlichen Handels geschaffen.

Es kann daher das Ziel jeder Idee und jeder Einrichtung in einem Volk ursprünglich und natürlich nur sein, das von Gott geschaffene Volk als Substanz körperlich und geistig gesund, ordentlich und rein zu erhalten.

Aus der Annahme dieses Grundsatzes ergibt sich der erste Maßstab für die Prüfung aller Erscheinungen, und daran sind sie zu messen, ob sie abstrakt genommen richtig sind oder nicht, d. h. richtig im Sinne ihres Nutzens für die Volkserhaltung oder schädlich infolge der durch sie geförderten Schädigung oder gar der drohenden Vernichtung eines Volkes.

Ist aber damit der Sinn des Lebensringens- und kämpfens geklärt und anerkannt, so ist uns dann nur die Aufgabe gestellt, die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Zweckbestimmung zu suchen und zu sichern.

Digitized by Google

Wenn die Nationalsozialistische Partei ihrem Zweck als Mittel dienen will, dann muß sie zunächst der politischen Führung der Nation jene Auslese sichern, die auf fast allen Lebensgebieten stattfindet und somit dort tatsächlich als Führung vorhanden ist.

Ungewollt und unbewußt bauen sich doch alle menschlichen Berufe letzten Endes nach Veranlagungen auf. Die Berufswahl ist nichts anderes als die Wahl, die die Berufe vornehmen, indem sie die für sie geeigneten Menschen an sich ziehen.

Die solideste deutsche Institution der Vergangenheit war die, die am schärfsten diese Auswahl zu ihrer eigenen Ergänzung betrieb, nämlich das Heer.

So wie die Armee sich bewußt auf einer Auslese der sich zum Waffenhandwerk hingezogen fühlenden Menschen aufbaut, so muß es umgekehrt die Aufgabe der Partei sein, in ihrer Organisation die zur politischen Führung fähigen Elemente der Nation zu sammeln und zu fördern. Diese Befähigung hat aber mit Kapital, Bildung, Geburt usw. genau so wenig zu tun, wie auch die Fähigkeit zum Soldaten nicht abhängig ist von sonstigen bürgerlichen Eignungen.

Ausschlaggebend ist ausschließlich die innere Veranlagung und damit Eignung. Sie ist zugleich die Berufung. So wie die Armee dieser bewußten Berufung die dauernde Heimstatt und damit wieder die Voraussetzung für die innere Forterhaltung und die äußere Auswirkung dieser Fähigkeit gibt, so muß die Partei in ihrer Organisation der politischen Berufung die Form der äußerlich sichtbaren Erscheinung und damit die Grundlage und Möglichkeit des Aus- und Weiterbildens geben.

Partei und Armee sollen damit im höchsten Sinne des Wortes nur sozialistische Institutionen sein, insofern sie bei ihrem Aufbau nicht auf kapitalistische Gesichtspunkte zu sehen haben, sondern ausschließlich auf das Moment der volklichen Geeignetheit.

Sie haben daher als oberstes Gesetz ihrer Existenz die Erkenntnis zu vertiefen, daß die als Organisation am schärfsten von dem Prinzip abhängig sind, die höchste Fähigkeit stets an den ihr gebührenden Platz zu stellen. Sie sind aber damit Erscheinungen zugleich einer besseren, weil wirklichen Demokratie, einer Demokratie, die nicht das Unzulängliche dank der Anonymität der parlamentarischen Wahl und Abstimmung zu bestimmendem Einfluß erhebt und damit die Gesamtheit belastet, sondern der Allgemeinheit nützt, indem sie auf allen Gebieten der Lebensführung und des Lebenskampfes zunächst in ihrer eigenen Organisation der höchsten Fähigkeit die größte Verantwortung überträgt.

Sowie die Armee als in sich geschlossene Institution aber nicht nur sich selbst als militärische Führung des Volkes erhält, sondern zugleich die Aufgabe besitzt, das gesamte Volk im Sinne ihrer militärischen Mission zu erziehen auszubilden und zu formen, so hat die politische Partei die Aufgabe, nicht nur als tragende Organisation der politischen Führung fortzuleben, sondern die Nation im Sinne ihrer Lehrauffassung

Digitized by Google

fortgesetzt zu erziehen, aus- und weiterzubilden und dabei die als richtig erkannten, ersichtlich von der Vorsehung selbst wieder zur Führung berufenen Volksgenossen in den inneren Verband ihrer Organisation zu übernehmen.

Die Idee der Selbstverteidigung und damit der Wehrpflicht besitzt ihren organisatorischen Halt und Ausdruck im Heere. Die nationalsozialistische Idee hat ihren organisatorischen Sitz in der Partei. Die Partei repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen.

Ihre Aufgabe ist es, erstens für die ihrer Weltanschauung entsprechende Führung des Volkes auf allen Gebieten des Lebens zu sorgen und zweitens diese politische Auffassung in die dauernde Ordnung eines festen Systems zu bringen und damit für alle Zukunft sicherzustellen und zu stabilisieren. Sie hat daher den

geschichtlichen Auftrag

zu erfüllen, die innere volkliche Substanz unseres Volkes zu untersuchen, kennenzulernen mit allen ihren Werten und Schwächen, und sie hat aus ihrer gewonnenen Einsicht die praktischen Folgerungen zu ziehen.

I. Sie hat dem gesamten nationalen Wirken auf allen Gebieten des Lebens aus diesen Erkenntnissen heraus die großen Ziele zu setzen und zu bestimmen.

II. Sie muß das tatsächliche öffentliche Leben in Übereinstimmung bringen mit den Pflichten, die sich aus diesen Bedingungen des inneren Wesens unseres Volkes ergeben.

III. Sie hat diese Aufgabe dabei zuversichtlich und selbstsicher zu erfüllen, ohne sich im geringsten beirren zu lassen durch den ihr zugetragenen Zweifel an der Berechtigung eines solchen Unterfangens. In der Tatsache ihrer geschichtlich unbestreitbaren Existenz liegt die Pflicht zu diesem Handeln, in dem Erfolg ihrer Arbeit, die nachträglich festgestellte Berechtigung. Diese Berechtigung aber entzieht die Geschichte erfahrungsgemäß nur dem, der entweder zu schwach war, vor ihr zu bestehen, oder zu unfähig, und damit zu ungeeignet. Gottes Gnade wird auf die Dauer nur dem zuteil, die sie verdient.

Wer aber im Namen eines vom Allmächtigen geschaffenen Volkes spricht und handelt, handelt solange in diesem Auftrag, als er sich nicht an der Existenz und der Zukunft des in seine Hand gelegten Werkes des Schöpfers versündigt.

Daher ist es gut, daß die Eroberung der Macht stets mit schwerem Kampf verbunden ist.

Was selber schwer erobert wurde, wird zumeist auch tapferer verteidigt.

Je stabiler aber das Regime der Staaten ist, um so größer der Nutzen für die Völker!

Wenn nun die Aufgabe der Partei ist, eine Organisation zu bilden, in der die politische Auslese der Nation ihre fortdauernde ewige Ergänzung findet, dann ist es ihre Pflicht dafür zu sorgen, daß der Staats-

Digitized by Google

führung ein weltanschaulich stabiler Charakter verliehen wird. Sie hat daher den Befehl zu erfüllen, in ihrer Organisation die Voraussetzung zu schaffen für die Stabilisierung der Führung im Staat durch die Auslese, Ausbildung und Abstellung.

Sie muß dabei den Grundsatz vertreten, daß alle Deutschen weltanschaulich zu Nationalsozialisten zu erziehen sind, daß weiter die besten Nationalsozialisten Parteigenossen werden und daß endlich die besten Parteigenossen die Führung des Staates übernehmen!

Die Partei hat mithin aus ihrer Organisation für die Zukunft dem deutschen Staat die oberste und allgemeine Führung zu geben und zweitens durch ihre Lehrtätigkeit dem nationalsozialistischen Staat das ihm tragende nationalsozialistische Volk zu erziehen. Daraus ergibt sich die klare Fixierung der Aufgabengebiete von Partei und Staat.

Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation im Rahmen und mittels der Gesetze.

Parteiaufgabe ist:

1. **Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre.**
2. **Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee.**
3. **Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft. Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen.**

Dies ist das Ziel.

Allerdings befinden wir uns auch heute noch inmitten der Liquidierung einer Revolution, der nationalsozialistischen Revolution, d. h. die Machtübernahme muß allein ihre Vollendung finden in der Übernahme der Führung. Dies erfordert ein langes Übergangsstadium; da die Fermente des alten Staates, d. h. also der alten Parteiwelt nicht sofort restlos überwunden und beseitigt werden konnten, ergibt sich an vielen Stellen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überwachung der noch nicht restlos nationalsozialistisch sichergestellten Entwicklung. Es kann daher vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und wenn notwendig, korrigierend einzugreifen.

Allein auch diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits festgesetzten und hierzu zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen.

Das letzte Ziel aber muß sein, durch die restlose Erfassung aller Deutschen mittels der nationalsozialistischen Aufklärung und Lehre in der Partei den gesamten Volks- und Staatsaufbau in der Zukunft überhaupt nur noch Nationalsozialisten zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

Dieser Nationalsozialismus aber ist dann die weltanschauliche Grundlage der Existenz und damit der Organisation des Deutschen Reiches als nationalsozialistischer Staat. Sie ist als Weltanschauung — wenn sie sich nicht selbst preisgeben will — gezwungen, intolerant zu sein, d. h. die Richtigkeit ihrer Auffassungen und damit auch ihrer Entscheidungen unter allen Umständen zu vertreten und durchzusetzen.

Wer eine solche geschichtliche Mission übernimmt, der hat sich harten Prinzipien zu unterwerfen. Nur härteste Grundsätze und eine eiserne Entschlossenheit vermögen es, eine infolge ihrer inneren nicht ganz einheitlichen Zusammensetzung ohnehin belastete Nation zu einem widerstandsfähigen Körper zusammenzufügen und damit politisch erfolgreich zu führen.

So wenig aber wie der krankhafte Pazifist die Härte und Ausschließlichkeit der preußischen Erziehung in der Armee begreifen will, so wenig wollen heute manche einsehen die Notwendigkeit der nationalsozialistischen Unduldsamkeit, d. h. aber in Wirklichkeit, ihres selbstsicheren Verantwortungsbewußtseins.

Der Vorwurf, daß solches Wesen dem Deutschen fremd ist, ist unsinnig.

Es steht hier überhaupt nicht zur Diskussion, was dem deutschen Volke fremd oder nicht fremd sein soll, sondern was unserem Volke nützlich ist.

Vielleicht wird es auch dem Rekruten, der zum Heer einrückt, im Anfang fremd vorkommen, gegebenen Befehlen stets gehorchen zu müssen. Allein es ist der Gesamtheit nützlich und damit am Ende auch ihm selbst.

Wenn eine Organisation die Auslese der für die ihr zugedachten Aufgaben geeigneten Menschen einmal mit Sicherheit in ihren Reihen vereinigt, geht auch auf sie das Recht über, die grundsätzlichen Bedingungen dieser ihrer erwählten Mission.

Es ist jedenfalls dem deutschen Wesen entsprechender, zuträglicher und würdiger, durch eine harte politische Bewegung einheitlich und mit Erfolg geführt zu werden, als durch die Gewährung des Auslebens des Wesens und der Veranlagung der einzelnen in tausend Teile zu zerfallen und am Ende gemeinsam der Spielball einer überlegeneren, weil einheitlicheren Volkskraft und damit fremden Staatsführung zu werden.

Und das möge jeder in Deutschland bedenken, die Nationalsozialistische Partei hat Ungeheures geschaffen. Nicht unsere Wirtschaftsführer nicht unsere Professoren und Gelehrten, nicht Soldaten und nicht Künstler, nicht Philosophen, Denker und Dichter haben unser Volk vom Abgrund zurückgerissen, sondern ausschließlich das politische Soldatentum unserer Partei. Ihre Wirkung spüren wir erst in den Anfängen, ihre fortlaufende Bedeutung aber wird einmal die Nachwelt ermessen.

Alles könnte eher zugrunde gehen, nur sie nicht. Denn es ist etwas Wunderbares, daß es dem deutschen Volke gelang, die ungeheure Kraft der Autorität zu gewinnen die in dem Bestehen und in der Festigkeit einer solchen Bewegung ruht. Wie viele einsichtsvolle

Digitized by Google

Männer anderer Völker würden glücklich sein, wenn ihre Nationen über eine ähnlich solide fundierte autoritäre Organisation verfügten, wie sie das heutige Deutschland besitzt. Und außer ihm nur wenige andere Staaten.

Je unsicherer und verworrener die Zeitumstände zu werden drohen, um so außerordentlicher steigt der Wert einer Einrichtung, die einem Volk wieder klare und eindeutige Grundsätze gibt und die den Mut hat, die schwersten Probleme der Gegenwart, die in ihrer Neuartigkeit von keiner anderen Erscheinung behandelt oder gar gelöst worden sind, aufzugreifen und zu beantworten.

Das Deutsche Volk hat heute schon in Millionen seiner Volksgenossen die Gemeinsamkeit einer starken weltanschaulichen Grundlage des Denkens und des sich daraus ableitenden Handelns gewonnen. Es ist dabei ein Standpunkt gefunden und erschlossen worden, der für Jahrhundetre bestimmend sein wird. Allein in der inneren Zweckmäßigkeit dieser Grundlage liegt der Ausgangspunkt aller künftigen Auslegungen und damit das Ungefährliche einer andauernden Erweiterung und Vervollständigung dieses Weltbildes. Gerade weil aber dieses Weltbild noch im Entstehen und in der Entwicklung begriffen ist, ist es um so nötiger, die Autorität der Partei als letzte überwachende und entscheidende Instanz und als letzte Richterin anzuerkennen. Wer dies nicht versteht, ist unfähig, geschichtlich oder schöpferisch konstruktiv zu denken.

Es erleichtert aber vielleicht das Verständnis, wenn wir zum Vergleich immer wieder die Armee heranziehen.

Der Wunsch und Wille der Selbstbehauptung und mithin der Verteidigung des Lebens wird irgendwie im tiefinnersten Wesen und Gefühl aller Menschen vorhanden sein. Allein seine praktische nützliche Auswertung und Auswirkung erfolgt nur durch die disziplinierte Führung, die diesem Selbstverteidigungstrieb in der lebendigen Organisation des Heeres gegeben wurde. Nur sie allein verhindert, daß er sicher bei allen vorhandenen Selbsterhaltungstrieben zu einem wirren Kampf der Auffassungen, Ansichten und Meinungen aller gegen alle führt. Sie denkt sich den Willen des einzelnen, um einen unbändigen Willen aller zu erzielen!

Und besonders dann, wenn die Auffassungen über die Notwendigkeit des Kampfes, über den Sinn einer Kampfführung, über das Wesen eines Krieges oder über die Art der Kriegführung wechseln und auseinandergehen, ist es um so nötiger, daß gegenüber diesem drohenden Wirrwarr die harte, feste Führung in der Armee eine einheitliche Linie und Richtung gibt.

Je verschiedener und unsicherer daher das nationalsozialistische Weltbild des einzelnen noch manchesmal in der Zeit des ersten erschlossenen Suches, Sehens, Begreifens ist, je mehr sich dies alles noch in der Entwicklung befindet, um so nötiger wird es aber dann, daß einer Vielheit von Erkenntnissen und Folgerungen vorgebeugt wird durch die starke und wenn nötig auch schroffe Führung der Partei durch

die Erhaltung und blinde Anerkennung ihrer Autorität.

Digitized by Google

Dies ist höchstes nationales Interesse und damit höchste Pflicht jedes mit seinem Volk fühlenden und dafür ringenden Menschen.

Die Frage der Fehlbarkeit oder Unfehlbarkeit steht hier nicht zur Diskussion. So wenig es einem Armeeführer, dem Kommandeur eines Truppenkörpers oder gar am Ende dem einzelnen Soldaten gestattet werden kann, seine Vorstellung und Meinung als Maßstab anzulegen in der Anzweiflung der Richtigkeit eines ihm gegebenen Befehls, so wenig kann in der politischen Zielsetzung und Führung der wilde Einzelgänger sein Handeln entschuldigen mit der behaupteten Richtigkeit *seiner* Auffassung oder mit dem Irrtum der von der Partei ausgegebenen Auffassungen, Anordnungen oder Befehle.

Wenn aber die Partei als solche fordert, daß ihre Auffassung in allen politischen weltanschaulichen Dingen der Volksführung als einzig gültige akzeptiert werden muß, dann ist es um so notwendiger, daß zuerst in ihren eigenen Reihen dieses Prinzip mit der fanatischsten Gewissenhaftigkeit befolgt wird, d. h.

so wie die Partei die Unterordnung fordert des Volkes unter den Willen der Partei, so muß in der Partei die Unterordnung unabänderliches Gesetz sein für die innere Führung.

Es gibt keine Entbindung von dem Gehorsam gegenüber diesem Grundsatz. Wer ihn an irgendeiner Stelle verletzt, verletzt ein Prinzip, das ihn bisher gedeckt hat und das ihn damit selbst verletzt.

Wer einmal selbst und gleich an welcher Stelle diesem Prinzip untreu wird, soll nicht mehr erwarten, daß dieses Prinzip für die Parteigenossen unter ihm selbst gegenüber dann mehr Wert und Gültigkeit besitzen wird. Dies ist der tiefste Sinn des altgermanischen Wortes, daß die Untreue den eigenen Herrn erschlägt.

Es ist vor allem dann unmöglich, von der Gesamtheit der Nation den Anordnungen der Partei gegenüber mehr Respekt und Gehorsam zu fördern, als der einzelne Parteigenosse ihn seinem vorgesetzten Führer selbst zu geben bereit ist.

Ich muß in diesem Zusammenhang hier Stellung nehmen gegen die besonders von bürgerlicher Seite so oft vorgebrachte Frage: „Der Führer, ja, aber die Partei, das ist doch etwas anderes!"

Nein, meine Herren!

Der Führer ist die Partei,
und die Partei ist der Führer.

So wie ich mich nur als Teil dieser Partei fühle, fühlt sich die Partei nur als ein Teil von mir.

Wann ich die Augen schließen werde, weiß ich nicht. Aber daß die Partei weiterleben wird, das weiß ich, und daß sie über alle Personen, über Schwache und Starke hinweg die Zukunft der Deutschen Nation erfolgreich gestalten wird, das glaube ich und das weiß ich!

Digitized by Google

Denn sie garantiert die Stabilität der Führung des Volkes und des Reiches, und in ihrer eigenen Stabilität garantiert sie dieser Führung die nötige Autorität.

Aus diesem festen Boden heraus wird die Verfassung des neuen Deutschen Reiches wachsen. Die Partei als weltanschauliche Gestalterin und politische Lenkerin des ganze uSchicksals hat der Nation und damit dem Reich den Führer zu geben. Je selbstverständlicher und unumstrittener dieser Grundsatz aufgestellt und gehalten wird, um so stärker wird Deutschland sein.

Die Armee als die Repräsentantin und Organisatorin der Wehrkraft unseres Volkes aber muß dem von der Bewegung der Nation gegebenen Führer in Treue und Gehorsam die organisierte, ihr anvertraute militärische Kraft des Reiches stets bewahren und zur Verfügung stellen. Denn nach der Proklamation des jeweiligen neuen Führers ist dieser der Herr der Partei, das Oberhaupt des Reiches und der oberste Befehlshaber der Wehrmacht.

Wenn diese Grundsätze das unerschütterliche Fundament des deutschen Volks- und Staatsaufbaues werden, wird Deutschland allen kommenden Stürmen gegenüber zu bestehen vermögen.

Die beiden tragenden Erscheinungen des neuen Reiches aber mögen beide bedenken, daß nur zusammengefaßt sie ihren Aufgaben genügen können. Die Partei gibt dem Heer das Volk, und das Volk gibt dem Heer die Soldaten, beide gemeinsam aber geben damit dem Deutschen Reich die Sicherheit der inneren Ruhe und die Kraft zu seiner Behauptung.

Heute kann ich als Führer des Reiches und der Nation selbst noch helfen und raten. Allein die Grundsätze müssen vom Persönlichen den Weg zum Ewigen führen. Führer werden kommen und Führer werden sterben, aber Deutschland muß leben. Und

diese Bewegung allein wird Deutschland zu diesem Leben führen.

Uns alle aber wird man einst messen nach der Art und der geschichtlichen Haltbarkeit dessen, was wir heute bauen!

Wir, meine Parteigenossen, Mit-Führer des Volkes und der Armee, sind vom Schicksal ausersehen worden, im höchsten Sinn des Wortes Geschichte zu machen. Was Millionen Menschen verwehrt wird, hat uns die Vorsehung gegeben. An unserem Werk wird sich die späteste Nachwelt noch unserer erinnern. Als Bemerkenswerteste und Vornehmste aber soll sie dereinst feststellen, daß in einer Zeit der Treulosigkeit und des allgemeinen Verrats sich in Deutschland in unserer Zeit ein Bund der gegenseitigen treuesten Gefolgschaft bilden konnte, wie nie zuvor. Und dieses eine wissen wir dann:

Ein Blatt der Weltgeschichte wird einst uns, den Männern gewidmet sein, die aus Nationalsozialistischer Partei und deutscher Armee gemeinsam das neue Deutsche Reich bauten und sicherten.

Digitized by Google

Dann werden wir einst im Pantheon der Geschichte verewigt nebeneinanderstehen, in unlöslicher Treue verbunden so wie zu der Zeit des großen Kampfes und der großen Erfüllung.

Meine Parteigenossen!

Der 7. Reichsparteitag eilt nun seinem Ende entgegen. Tiefbewegt gehen die Hunderttausende unserer Kämpfer zurück in das Leben, d. h. in den Kampf. Er wird sie gerüstet finden, in neuem Mut, in neuer Beharrlichkeit und erfüllt von neuer Entschlußkraft. Sie werden zurückdenken an diese geschichtlichen Tage und Stunden in innerer Ergriffenheit und sich sehnen und freuen auf die Woche, da der nächste Reichsappell die alten Kampfgenossen und die junge Garde wieder zusammenführen wird.

In dieser glücksvollen Zuversicht grüßen wir unser Deutsches Volk und unsere einzige nationalsozialistische Bewegung. Die Nationalsozialistische Partei, unser Deutsches Volk und Reich und seine Armee

Sieg-Heil!

B. Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Vereins e. V., Sitz München.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Nationalsozialistischer Deutscher Arbeiter-Verein e. V." und hat seinen Sitz in München.

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, alle ehrlich schaffenden Kreise unseres Volkes, gleich ob körperliche oder geistige Arbeiter, zusammenzuschließen, um in gemeinsamer Arbeit unserem Volke die Vorbedingungen zur Erringung seiner politischen Freiheit und seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit zu schaffen. Laut Vereinsprogramm hat dies zu geschehen durch Pflege der sittlichen Kräfte und körperlichen Ertüchtigung des Einzelnen sowie der Gesamtheit.

Vereinsprogramm ist das am 24. Februar 1920 zu München herausgegebene grundsätzliche Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei. Dieses Programm ist unabänderlich. Es findet seine Erledigung nur durch seine Erfüllung.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Jeder unbescholtene Angehörige des deutschen Volkes, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und rein arischer Abkunft ist, kann die Mitgliedschaft des Vereins erwerben durch Ausfüllung des Aufnahmescheines der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei und Zahlung einer Aufnahmegebühr von RM. 1.—.

Digitized by Google

Eine Ablehnung von Neuangemeldeten erfolgt ohne Angabe von Gründen durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden der betreffenden Ortsgruppe in Übereinstimmung mit seinem Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß.

Die Aufnahme ist erfolgt mit Aushändigung eines Mitgliedsbuches als Ausweis.

§ 4.

Austritt und Ausschluß.

Der Austritt des einzelnen Mitgliedes aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung und unter Rückgabe der Mitgliedskarte bzw. des Mitgliedsbuches zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist in diesem Falle für den Austrittsmonat noch voll zu bezahlen.

Mitglieder werden ausgeschlossen:

a) die ehrenrührige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden,
b) die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, und
c) die durch ihr sittliches Verhalten im Verein oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch den Verein schädigen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden:

a) die innerhalb der Ortsgruppe oder des Gauverbandes wiederholt Anlaß zu Streit und Zwist gegeben haben,
b) die trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung 3 Monate in Verzug geblieben sind und
c) wegen Interessenlosigkeit am Verein.

Zur Verfügung des Ausschlusses sind berechtigt auf Antrag des betreffenden Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses:

a) der 1. Vorsitzende der betreffenden Ortsgruppe,
b) die Mitgliederversammlung der betreffenden Ortsgruppe,
c) der Gauleiter und
d) der Vorsitzende des Vereins,

diese in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß des Vereins.

Jeder Ausschließende muß durch Schreiben mit persönlicher Unterschrift des den Ausschluß Verfügenden von seinem Ausschluß unter Angabe der Gründe unterrichtet werden.

Der Ausschluß tritt zunächst sofort in Kraft. Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Beschlusses bei der nächsthöheren Instanz um Widerruf schriftlich nachzusuchen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Vereins als letzte Instanz ist endgültig.

Im Falle von Verfehlungen ganzer Ortsgruppen ist der Vorsitzende des Vereins befugt, im Einvernehmen mit seinem Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß den Ausschluß solcher Ortsgruppen aus dem Verein zu verfügen.

Das Vermögen der Ortsgruppe fällt in diesem Falle der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei zu.

§ 5.

Generalversammlungen.

Alljährlich in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten hat in München die Generalversammlung zu tagen. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vereins berufen. Die Mitglieder sind von dieser Tagung zu verständigen

Digitized by Google

bzw. einzuladen durch Bekanntmachung im Partei- bzw. Vereinsorgan „Völkischer Beobachter" und durch Rundschreiben an die einzelnen Gaue und selbständigen Ortsgruppen.

Über alle Generalversammlungen ist ein Sitzungsbericht zu führen, der vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung von Zeit zu Zeit festgesetzt. Grundsätzlich wird bestimmt, daß Gaubeiträge außer den Aufnahmegebühren und Werbebeiträgen pro Kopf und Monat 20 %, selbständige Ortsgruppen außer den Aufnahmegebühren und Werbebeiträgen pro Kopf und Monat 50 % der jeweiligen monatlichen Mindestbeiträge an die Parteileitung abzuführen haben.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleibt die Ortsgruppe München, die die gesamten Beiträge an die Kasse der Reichsleitung abzuliefern hat.

§ 6.

Organisation des Vereins.

Die Vereinsleitung ist zugleich Parteileitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei.

Die Führung der Ortsgruppe München liegt in den Händen der Reichsleitung.

Gliederung des Vereins.

Der Verein besteht zunächst aus Ortsgruppen, die der Parteileitung unterstellt sind. Je nach Bedarf werden diese Ortsgruppen in Gauverbände zusammengefaßt. Die Gauleiter werden von der Reichsleitung bestimmt. Weitere Untergliederungen erfolgen nach Bedarf durch die Ortsgruppenleitungen oder durch die Gauleitungen selbst. Diesen kommt jedoch eine satzungsgemäße Bedeutung nicht zu. Die Reichsleitung arbeitet nur mit Ortsgruppen und Gauen. Um eine entschlossene Leitung der Bewegung zu ermöglichen, ist für die Führung des Vereins in erster Linie verantwortlich der Vorsitzende des Vereins bzw. der Partei.

Für die Leitung der einzelnen Ortsgruppen bzw. Gauverbände gilt als verantwortlich der jeweilige 1. Ortsgruppen-Vorsitzende bzw. der Gauleiter. Der Vorsitzende des Vereins ist gesetzlicher Vertreter derselben. In Abwesenheit kann der Vorsitzende einen Vertreter bestimmen.

Der Verein übernimmt keine Haftpflicht für Schäden, die aus der Tätigkeit der einzelnen Ortsgruppen oder Gauverbände erwachsen. Er ist ausschließlich verantwortlich für Schäden, die aus Anordnungen des gesetzlichen Vertreters des Vereins entstehen.

Die Hauptleitung des Vereins bzw. der Partei — Reichsleitung — besteht aus:

1. dem gesetzlich durch die Generalversammlung zu wählenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister,
2. dem Vorsitzenden der Ausschüsse,
3. dem Geschäftsführer der Hauptgeschäftsstelle.

Da die verantwortliche Leitung des Vereins in den Händen des Vorsitzenden liegt, ist dessen Stellung als über dem Vorstand stehend zu betrachten. Er ist verantwortlich nur der Generalversammlung.

Digitized by Google

§ 7.

Ausschüsse.

Um einen großzügigen Ausbau der Organisation zu ermöglichen, werden außer dem von der Generalversammlung gewählten Vorstand noch folgende Ausschüsse gebildet, die besondere Aufgaben haben:

a) der Propagandaausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 8 Beisitzern. Aufgabe: Erledigung aller die Propaganda betreffenden Fragen.

b) Finanzausschuß, bestehend aus dem von der Generalversammlung gewählten Schatzmeister als Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Aufgabe: Oberste Aufsicht über das gesamte Kassenwesen des Vereins, Sicherung der finanziellen Grundlagen der Bewegung, finanzielle Werbetätigkeit im Allgemeinen,

c) Ausschuß für Jugendorganisation, bestehend aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Aufgabe: Gründung und Ausbau der Jugendabteilung,

d) Sport- und Turnausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 8 Beisitzern. Aufgabe: Zusammenfassung und körperliche Ertüchtigung der sich in der Bewegung befindlichen männlichen Jugend als SA. Zweck derselben ist die Abstellung des Schutz- Ordner- und Sicherungsdienstes für die Bewegung,

e) Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Aufgabe: Anträge zu Ausschlüssen und friedliche Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Partei bzw. des Vereins. Eventuelle Prüfung von Aufnahme-Erklärungen,

f) Organisationsausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Aufgabe: Vorbereitung und Durchführung der Organisation nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vereins.

Zu den Ausschüssen a, c, d, e und f werden die Vorsitzenden, in den Ausschüssen e und f auch die beiden Beisitzer vom Vorsitzenden des Vereins bestimmt.

Die Beisitzer der Ausschüsse a, b, c und d bestimmt der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der Parteileitung.

§ 8.

Um dem Vorsitzenden der Partei in deren Leitung den freiesten Spielraum zu gewähren, ihn unabhängig von Majoritätsbeschlüssen eines Ausschusses zu machen, aber das Verlassen des durch Parteiprogramm und Satzung vorgezeichneten Weges bzw. Rahmens zu verhindern, steht das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, um ihn vor dieser zur Verantwortung zu ziehen bzw. eine Neuwahl vorzunehmen, zu: dem zehnten Teil der Mitglieder, wenn dieser die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einberufung hat in der gleichen Weise wie bei Generalversammlungen — § 5 — zu erfolgen.

§ 9.

Die Organisation der Leitung der einzelnen Ortsgruppen und Gauverbände ist nach ähnlichen Grundsätzen durchzuführen.

§ 10.

Um in Zeiten dringender Not eine straffe und energische Führung der Gesamtbewegung sicherzustellen, steht dem Vorsitzenden das Recht zu, einen Aktionsausschuß, bestehend aus ihm und 2 weiteren Mitgliedern, einzusetzen.

Digitized by Google

§ 11.

Zur Ermöglichung einer innigen Verbindung und dauernden Fühlungnahme der einzelnen Ortsgruppen mit der Parteileitung, finden nach Bedarf Besprechungen — Parteitage — statt.

Ihren Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende durch Rundschreiben. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, für möglichst starken Besuch zu sorgen.

§ 12.

Im Falle sich geschlossene Gruppen anderer Verbände, Vereinigungen oder Parteien an den Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Verein e. V. bzw. die Partei anzuschließen wünschen, kann dies nur unter Verzicht auf jede Gegenleistung des Vereins erfolgen.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13.

Hauptgeschäftsstelle.

Die Geschäfte des Vereins werden geführt in der Hauptgeschäftsstelle der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei in München durch den Geschäftsführer. Dieser wird vom Vorsitzenden des Vereins bestimmt.

Geschäftsstelle sowie deren gesamte Einrichtung sind Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und stehen dem Verein nur zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Ausschließlich im Eigentum des Vereins stehen alle durch seine Eigenschaft als gesetzliche Korporation in seiner Verwaltung stehenden Unternehmungen und Beteiligungen an solchen.

§ 14.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein Rest von nicht mehr als 5 Mitgliedern sich mit Mehrheit für die Auflösung entschließt.

München, den 22. Mai 1926.

gez. Adolf Hitler.
gez. Hermann Schneider.
gez. Franz X. Schwarz.

Eingetragen im Vereinsregister Bd. 20, Nr. 67a, am 30. Juni 1926.

München, den 30. Juni 1926.

Amtsgericht München, Registergericht.
(L. S.) gez. K. E. Albert.

Digitized by Google

C. Schrifttum.

Soweit nicht eine besondere Auflage angegeben ist, ist die erste gemeint.

I. Bücher.

Albrecht: Neues Staatsrecht, 3. Aufl., Leipzig 1934

Albrecht: Neues Gemeinderecht, Leipzig 1935

Beck: Das neue Reich, Beiträge zu seinem staatsrechtlichen Aufbau, Leipzig 1934

Bismarck: Gedanken und Erinnerungen, Dritter Band, Stuttgart und Berlin 1922

Einhart: Deutsche Geschichte, 13. Aufl., Leipzig 1926

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 25.—29. Aufl., Marburg 1926

Feder: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, München 1927

Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht, besonderer Teil, 2. Aufl., Berlin 1936

Hasbach: Die Moderne Demokratie, Jena 1912

Hitler: Mein Kampf, München 1925/27

Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, Hamburg 1934

Höhn: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935

Jellinek, G.: Gesetz und Verordnung, Freiburg 1887

Kerrl: Nationalsozialistisches Strafrecht, Berlin 1933

Koellreutter: Die politischen Parteien im modernen Staate, Breslau 1926

Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933

Koellreutter: Der deutsche Führerstaat, Tübingen 1934

Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1936

Koellreutter: Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin 1936

Maurenbrecher: Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, Frankfurt 1839

Meissner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, Berlin 1935

Neeße: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 in der Fassung vom 3. 7. 1934, Dresden 1934

Neeße: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Stuttgart 1935

Neeße: Partei und Staat, Hamburg 1936

Rosenberg: Der völkische Staatsgedanke, 2. Aufl., München 1924

Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 13.—16. Aufl., München 1933

Schemm: Partei und Staat in „Hans Schemm spricht" von Dr. Kahl-Furthmann, Bayreuth 1935

Schmitt, C.: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, 2. Aufl., Hamburg 1934

Tartarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht. Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, Berlin 1934

Wolgast: Völkerrecht, Berlin 1934

Wolgast: Lex Regia, das dänische und das deutsche Staatsführungsgesetz, in Würzburger Universitätsreden, Heft 3, Würzburg 1935

Zechlin: Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II., Stuttgart—Berlin 1929

Digitized by Google

Buch: Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP., Deutsches Recht, Berlin 1934
Dietze: Parteidienststellen und Parteimitglieder als Behörden und Beamte im Sinne des Strafrechts. Deutsche Richterzeitung, Berlin 1934
Eckhardt: Die Fahne des Reichs. Deutsches Recht, Berlin 1935
Emig: Deutsche Verwaltungsblätter, München 1934
Fabricius: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat bei Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1933
Fabricius: Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung. Die Verwaltungsakademie, Berlin 1934.
Frank: Kongreßrede auf dem Parteitag 1935. Deutsches Recht, Berlin 1935
Frank: Rede auf der Tagung des Reichsrechtsamtes in Nürnberg, Parteitag 1935.
Frick: Partei und Staat. Deutsche Verwaltung, Berlin 1934
Frick: Die Gesetze gegen die Neubildung von Parteien zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. NS.-Handbuch für Recht- und Gesetzgebung, 2. Aufl., München 1935
Freisler: Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz. Deutsche Justiz, Berlin 1935
Freisler: Deutsches Strafrecht, Gedanken zum Schutz der Bewegung im neuen Strafrecht, Berlin 1936
Freudling: Gedanken zur Anwendung der Kostengesetze gegenüber der NSDAP. Reichsverwaltungsblatt, Berlin 1934
Haidn: Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934. Juristische Wochenschrift, Leipzig 1935
Heckel: Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht im dritten Reich. Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts, Hamburg 1935
Höhn: Der Staat als Rechtsbegriff. Deutsches Recht, Berlin 1934
Höhn: Der Führerbegriff im Staatsrecht. Deutsches Recht, Berlin 1935
Höhn: Partei und Staat. Deutsches Recht, Berlin 1935
Huber: Partei, Staat, Volk. Deutsches Recht, Berlin 1935
Kühne: Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungssteuer bei Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1933
Krüger: Das neue Staatsrecht des dritten Reiches. Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Leipzig 1934
Lange: Gebührenfreiheit der NSDAP. Juristische Wochenschrift, Leipzig 1934
Lingg: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935 bei Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1933
Lingg: Die rechtliche Stellung der NSDAP. Deutsches Recht, Berlin 1936
Meyer: Die rote Fahne. Zeitschrift der Sav. Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., 50. Bd., Weimar 1930
Neeße: Die NSDAP. in der Rechtsprechung. Jugend und Recht, Berlin 1935
Neeße: Die Zusammenarbeit von Hitlerjugend und Justiz. Jugend und Recht, Berlin 1935
Nicolai: Nationalsozialismus und Staatsrecht. Die Verwaltungsakademie, Berlin 1934

Digitized by Google

du Prel: Vom Parteienstaat zum Staat der Partei. Juristische Wochenschrift, Leipzig 1934
Raschhofer: Volk, Nation und Völkerrecht. NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl., München 1935
Reuß: Partei und Staat im dritten Reich. Juristische Wochenschrift, Leipzig 1935
Ritter: Allgemeiner Charakter und geschichtliche Grundlagen der politischen Parteibildung in Deutschland. Volk und Reich der Deutschen, Berlin 1929
Schwabe: Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber politischen Entscheidungen. Juristische Wochenschrift, Leipzig 1934
Sommer: Partei und Staat. Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1936
Stelzer: Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes und des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Denkschrift des HJ.-Gebiets 22, Bayreuth 1935
Stuckart: Partei und Reich. Deutsche Verwaltung, Berlin 1935
Stuckart: Volk, Partei, Reich. Deutsches Recht, Berlin 1935
Ule: Nochmals unterliegt der Ausschluß aus der NSDAP. oder SA. der

Berichtigung.

Die im Vorstehenden angeführten Zitate aus „Mein Kampf" sind nicht, wie angegeben, der Ausgabe 1925/1927, sondern

der Ausgabe 1936, 225.—226. Auflage,

entnommen.

Es muß daher heißen:

Auf Seite 10, Anmerkung 1)

Hitler: Mein Kampf, 225.—226. Auflage, München 1936, S. 98, 99;

auf Seite 12, Anmerkung 4)

Hitler: Mein Kampf, 225.—226. Auflage, München 1936, S. 95;

auf Seite 17, Anmerkung 3)

Hitler: Mein Kampf, 225.—226. Auflage, München 1936, S. 419, 424;

auf Seite 21, Anmerkung 8)

Dazu Hitler: Mein Kampf, 225.—226. Auflage, München 1936, S. 394, 401;

auf Seite 23, Anmerkung 13)

Hitler: Mein Kampf, 225.—226. Auflage, München 1936, S. 503;

auf Seite 75, Anmerkung 1)

Hitler: Mein Kampf, 225.—226. Auflage, München 1936, S. 556, 57;

endlich im Schrifttumsverzeichnis S. 97:

Hitler: Mein Kampf, 225.—226. Auflage, München 1936.

Zu Seite 19 wird bemerkt, daß das Zitat aus Tartarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht, Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau der tatsächlichen Sachlage nicht mehr entspricht; denn der Eintritt in die Partei ist ab 1. Mai 1937 wieder möglich.

Digitized by Google

II. Zeitschriften und anderes.

Buch: Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP., Deutsches Recht, Berlin 1934

Dietze: Parteidienststellen und Parteimitglieder als Behörden und Beamte im Sinne des Strafrechts. Deutsche Richterzeitung, Berlin 1934

Eckhardt: Die Fahne des Reichs. Deutsches Recht, Berlin 1935

Emig: Deutsche Verwaltungsblätter, München 1934

Fabricius: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat bei Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1933

Fabricius: Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung. Die Verwaltungsakademie, Berlin 1934.

Frank: Kongreßrede auf dem Parteitag 1935. Deutsches Recht, Berlin 1935

Frank: Rede auf der Tagung des Reichsrechtsamtes in Nürnberg, Parteitag 1935.

Frick: Partei und Staat. Deutsche Verwaltung, Berlin 1934

Frick: Die Gesetze gegen die Neubildung von Parteien zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. NS.-Handbuch für Recht- und Gesetzgebung, 2. Aufl. München 1935

Digitized by Google

du Prel: Vom Parteienstaat zum Staat der Partei. Juristische Wochenschrift, Leipzig 1934
Raschhofer: Volk, Nation und Völkerrecht. NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl., München 1935
Reuß: Partei und Staat im dritten Reich. Juristische Wochenschrift, Leipzig 1935
Ritter: Allgemeiner Charakter und geschichtliche Grundlagen der politischen Parteibildung in Deutschland. Volk und Reich der Deutschen, Berlin 1929
Schwabe: Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber politischen Entscheidungen. Juristische Wochenschrift, Leipzig 1934
Sommer: Partei und Staat. Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1936
Stelzer: Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes und des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Denkschrift des HJ.-Gebiets 22, Bayreuth 1935
Stuckart: Partei und Reich. Deutsche Verwaltung, Berlin 1935
Stuckart: Volk, Partei, Reich. Deutsches Recht, Berlin 1935
Ule: Nochmals unterliegt der Ausschluß aus der NSDAP. oder SA. der sachlichen Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte? Juristische Rundschau, Berlin 1934
Ule: Die NSDAP. als Partei im Zivilprozeß. Juristische Rundschau, Berlin 1934
Weimar: Unterliegt der Ausschluß aus der NSDAP. oder SA. der sachlichen Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte? Juristische Rundschau, Berlin 1934
Weiß: Der Volksgerichtshof des deutschen Reiches. Deutsches Recht, Berlin 1935

Digitized by Google

Öffentlich-rechtliche Vorträge und Schriften

Herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Ernst Wolgast, Würzburg

---

Heft 1 — **Die Kampfregierung**

Ein Beitrag zur Lehre von der Kabinettsbildung nach der Weimarer Verfassung. Vortrag, gehalten im Verein Deutscher Studenten zu Königsberg (Pr.), am 20. Juli 1929 von Dr. Ernst Wolgast, o. Professor an der Universität Rostock i. M.

RM. 1.00

Heft 2 — **Typologische Verfassungsstudien**

Von Dr. Axel Brusewitz, o. Professor an der Universität Upsala.
I. Gewaltenteilung und Demokratie in der konstitutionellen Entwicklung.
II. Der Bau der deutschen Reichsverfassung in typologischer Betrachtung.
Autorisierte Übersetzung vom Herausgeber.

RM. 1.80

Heft 3 — **Der ständige internationale Gerichtshof in den Jahren 1922—1929.**

Einige Tatsachen. Von Åke Holmbäck, o. Professor an der Universität Upsala. Übersetzung vom Herausgeber.

RM. 1.35

Heft 4 — **Typologische Verfassungsstudien**

III. Was wird unter Parlamentarismus verstanden? Ein Versuch typologischer Bestimmung. Von Dr. Axel Brusewitz, o. Professor an der Universität Upsala.

RM. 1.00

Heft 5 — **Rechtskontrolle im Staat nach schwedischem Staats- und Verwaltungsrecht**

Von Dr. jur. et. pol. rer. C. A. Reuterskiöld, o. Professor an der Universität Upsala.

RM. 1.00

Heft 6 — **Erwerb von Staatshoheit über Polargebiete**

Von Gustav Smedal. Uebersetzung aus dem Norwegischen vom Herausgeber. Mit 4 Karten.

RM. 5.40

Heft 7 — **Staat und Kirche in Finnland**

Von Prof. Dr K. R. Brotherus, Rektor an der Universität Helsingfors. Übersetzung vom Herausgeber.

RM. 1.00

Heft 8 — **Gedanken über auswärtige Politik Schiedsgericht und Friedenspolitik**

Von Dr. jur. Nikolaus Gjelsvik, o. Professor an der Universität Oslo. Übersetzung aus dem Landsmaal vom Herausgeber.

RM. 2.00

Heft 9 — **Das norwegische Auslieferungsgesetz vom 13. Juni 1908 und das deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929.**

Ein Vergleich. Von Dr. Horst Reger.

RM. 3.00

Heft 10 — **Europa, seine Grenzen und sein Wesen in sozialer Hinsicht**

Vortrag in der Ungarischen Gesellschaft für Auslandspolitik und für den Völkerbund zu Budapest und in der Universität Szeged am 18. und 19. Mai 1932. Von Dr. jur. E. Wolgast, o. Professor der Rechte an der Universität Rostock i. M.

RM. 2.00

Gräfe und Unzer Verlag / Königsberg (Pr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google